

KREIS LIPPE

Landschaftsplan

Nr. 10

"Horn-Bad Meinberg/Schlängen- Ost"

Bei dem hier vorliegenden Exemplar handelt es sich um eine Lesefassung, in der Ursprungsplan und erste Änderung zusammengeführt werden. Die Originale sind einzusehen bei der untere Landschaftsbehörde des Kreises Lippe.

Der Landrat
Untere Landschaftsbehörde


Lippeservice

Inhaltsverzeichnis

	Seite
0. VORBEMERKUNG	
0.1 Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes	3
0.2 Kartenunterlagen	5
1. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG)	6
1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung	7
1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung	13
1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung	17
1.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau	18
1.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung	19
1.6 Entwicklungsziel 6: Sicherung und Entwicklung	20
1.7 Entwicklungsziel 7: Temporäre Erhaltung	27
1.8 Entwicklungsziel 8: Beibehaltung der Funktion	28
2. BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19 - 23 LG)	29
2.1 Naturschutzgebiete	
- Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	32
- Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete	32
2.2 Landschaftsschutzgebiete	
- Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	237
- Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete	239
2.3 Naturdenkmale	
- Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale	288
- Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale	292
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile	
- Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile	303
- Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile	
3. ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)	
3.1 Natürliche Entwicklung	304
4. BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG)	306
4.1 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten	307
4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	322

	Seite
5. ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGS- MAßNAHMEN (§ 26 LG)	330
5.1 Anlage naturnaher Lebensräume	331
5.2 Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume	335
5.3 Wiederherstellung naturnaher Lebensräume	347
5.4 Anpflanzungen	348
5.5 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grund- stücken sowie Beseitigung störender Anlagen	369
6. GENEHMIGUNGSVERMERKE	371

0 VORBEMERKUNGEN

0.1 Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan bildet die Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Er dient damit den im Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz (LG) - dargelegten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes sind nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994, geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV NW S. 382) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV NW S. 683), zuletzt geändert am 18. Oktober 1994 (GV NW S. 934) und dem Runderlaß des MURL zur Landschaftsplanung vom 9. September 1988 (MBL. NW S. 1439) geregelt.

Für die Landschaftsplanung gelten weiterhin die Bestimmungen der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Kreisordnung (KrO NW) - in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646).

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und der Kreisordnung kann gegen diesen Landschaftsplan nach Ablauf eines Jahres nach seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Landschaftsplan nicht ordnungsgemäß verkündet wurde oder daß der Form- oder Verfahrensmangel vorher gegenüber dem Kreis Lippe gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift oder die den Mangel ergebende Tatsache bezeichnet wurde. Mängel des Abwägungsergebnisses können nach Ablauf von sieben Jahren nach Bekanntmachung des Landschaftsplanes nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Kreise und kreisfreien Städte erstellen flächendeckend für den gesamten baulichen Außenbereich Landschaftspläne. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Soweit im Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 10 "Horn-Bad Meinberg / Schlangen-Ost" wurde vom Kreistag am 18.02.1991 beschlossen. Mit der Bearbeitung wurde das Planungsbüro Bühner in Arnsberg / Neheim-Hüsten beauftragt.

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf den Großteil des Stadtgebietes "Horn-Bad Meinberg" sowie Teile der Gemeinde "Schlangen".

Der Landschaftsplan besteht aus Karten, Text und Erläuterungen. Er enthält:

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft
- die Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft
- die Zweckbestimmung für Brachflächen
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Grundlage des Landschaftsplanes ist die umfassende Analyse der natürlichen räumlichen Gegebenheiten, die in einzelnen Arbeitskarten dargestellt werden.

Zur Vorbereitung des Landschaftsplanes wurden darüber hinaus folgende Fachbeiträge erarbeitet:

- der ökologische Fachbeitrag für die ökologischen Grundlagen durch das Westfälische Amt für Landespflege, Außenstelle Detmold,
- der forstliche Fachbeitrag für die Waldflächen durch das Forstamt Lage sowie
- der landwirtschaftliche Fachbeitrag durch die Bezirksstelle für Agrarstruktur der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Lage.

Die Aufstellung des Landschaftsplanes erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF), der unteren Forstbehörde, der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, dem Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde, der Stadt Horn-Bad Meinberg und der Gemeinde Schlangen.

Bei seinen Darstellungen und Festsetzungen hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Bauleitplanung sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachbehörden zu beachten. Inhalt und Bestandteile (Entwicklungsziele und Festsetzungen) dieses Landschaftsplanes gelten für die von diesem Landschaftsplan betroffenen räumlichen Bereichen des Naturparkes Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald.

Der Landschaftsplan wird als Satzung vom Kreistag beschlossen. Damit erlangen die Festsetzungen gegenüber jedermann Rechtskraft. Die Entwicklungsziele sind ausschließlich behördenverbindlich und bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die in den Arbeitskarten dargestellten Grundlagen erlangen keine rechtliche Verbindlichkeit. Die Vorschriften des § 62 Landschaftsgesetz gelten unmittelbar.

1. Änderung des Landschaftsplanes

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat durch die Vogelschutzrichtlinie (1973) und die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL 1992) die Mitgliedsstaaten verpflichtet, unter der Bezeichnung „Natura 2000“ ein kohärentes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete auszuweisen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Erfüllung seiner Verpflichtung im Jahre 2000 insgesamt 490 FFH-Gebiete und 15 EG-Vogelschutzgebiete mit ca. 6,7% der Landesfläche an die EU-Kommission gemeldet. Durch obige Richtlinie ist das Land NRW ferner verpflichtet, die gemeldeten Gebiete bis zum Jahre 2004 in und außerhalb der Landschaftsplanung, ergänzt durch vertragliche Vereinbarungen, dauerhaft zu schützen.

Gemäß § 48c Landschaftsgesetz (LG) sind die Gebiete für den Aufbau und den Schutz des europäischen Netzes „Natura 2000“ entsprechend den jeweiligen Erhaltungs- und Entwicklungszielen zu besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach §§ 19ff. LG zu erklären. Am 02.04.2001 hat der Kreistag des Kreises Lippe beschlossen, dass die Umsetzung der FFH-Richtlinie durch den Kreis Lippe im Rahmen der Landschaftsplanung erfolgt.

In seiner Sitzung am 17.012.2001 hat der Kreistag beschlossen, den Landschaftsplan Nr. 10 „Horn-Bad Meinberg/ Schlangen-Ost“ zu ändern. Die Änderung des Landschaftsplanes umfasst die Sicherung der FFH-Gebiete „Beller Holz“ und „Buchenwald bei Bellenberg“ durch Festsetzung als Naturschutzgebiet. Die bereits rechtskräftig im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete „Strothe-Niederung“, „Bielsteinhöhle“, „Eggeosthang mit Lippischer Velmerstot“, „Externsteine“, „Silberbachtal mit Ziegenberg“ sowie das Naturdenkmal „Hohlsteinhöhle“ werden entsprechend den für die Meldung als FFH-Gebiet ausschlaggebenden Schutzzielen geändert. Der im Stadtgebiet von Horn-Bad Meinberg liegende Teil des durch Verordnung ausgewiesenen Naturschutzgebietes „Egge-Nord“ wird in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Horn- Bad Meinberg/ Schlangen-Ost“ aufgenommen.

Die Änderung des Landschaftsplanes erfolgt gemäß § 27 (1) in Verbindung mit § 29 (1) des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S.568), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV.NRW S.708) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV.NRW S.683), zuletzt geändert am 18. Oktober 1994 (GV.NRW S.934) und dem Runderlass des MURL zur Landschaftsplanung vom 9. September 1988 (MBI. NRW S.1439).

Das Plangebiet der ersten Änderung des Landschaftsplanes umfasst Bereiche der Stadt Horn- Bad Meinberg mit den Gemarkungen Belle (tw.), Bellenberg (tw.), Heesten (tw.), Holzhausen-Externsteine (tw.), Horn (tw.), Kempenfeldrom (tw.), Leopoldstal (tw.), und Veldrom (tw.) sowie Bereiche der Gemeinde Schlangen mit den Gemarkungen Kohlstädt (tw.) und Schlangen (tw.).

Das hier erstellte Landschaftsplanexemplar stellt eine Lesefassung dar. Der rechtskräftige Landschaftsplan Nr. 10 „Horn-Bad Meinberg/Schlangen-Ost“ vom 10.10.1997 wird mit der rechtskräftigen 1. Änderung vom 10.02.2005 zusammengeführt. Die Originale sind beim Kreis Lippe, untere Landschaftsbehörde, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, während der Dienstzeit einzusehen. Die Lesefassung besitzt inoffiziellen Charakter; Irrtümer können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Zweifelsfall sind die Originale maßgeblich.

0.2 Kartenunterlagen

Dem Landschaftsplan sind als Planbestandteile die Karte der Entwicklungsziele und die Festsetzungskarte beigelegt. Beide Karten wurden im Maßstab 1 : 10.000 auf der Basis der verkleinerten Deutschen Grundkarte (DGK) erstellt. Zur besseren Handhabbarkeit wurden beide Karten jeweils in 6 Blätter unterteilt.

Zusätzlich wurden beide Karten mit dem Raster der Deutschen Grundkartenblätter überzogen. Die im Kreis Lippe eingeführte interne Numerierung der Deutschen Grundkarten wurde zur besseren Orientierung auch für den Landschaftsplan übernommen. Die Lage der einzelnen Grundkarten sowie der Blattschnitt der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Die Nummern der einzelnen Grundkarten sind auch auf der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte jeweils in der rechten oberen Ecke der einzelnen Grundkartenrasterfelder verzeichnet. Um die Auffindbarkeit der einzelnen Festsetzungen des Landschaftsplanes in der Karte zu erleichtern, ist jeder textlichen Festsetzung und der ihr zugeordneten Gliederungsnummer die Angabe der jeweiligen Grundkartennummer beigelegt.

Die Festsetzungskarte enthält nach Lage und Umfang die im Text getroffenen Festsetzungen einschließlich der auch dort verzeichneten Gliederungsnummern. Da aufgrund des Kartenmaßstabs die Kartenangaben nicht immer zweifelsfrei parzellenscharf zugeordnet sein könnten, wurden zur rechtlichen Eindeutigkeit für die festgesetzten Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen weitere Detailkarten auf Flurkartenbasis erstellt oder detaillierte Beschreibungen des Grenzverlaufes der genannten Bereiche textlich festgesetzt. Dieses ist Bestandteil des Landschaftsplanes und wird mit diesem offengelegt und schließlich als Satzung beschlossen. Sämtliche Karten sind im Kartenverzeichnis unter Gliederungs-Nr. 6 dieses Landschaftsplanes aufgeführt.

In den Flurkarten sind jeweils die Abgrenzungen der festgesetzten Gebiete und in den Detailkarten für Naturschutzgebiete die hierfür vorgesehenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 26 LG lagemäßig verzeichnet. Diese Detailkarten liegen zur Einsichtnahme bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe bereit.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.	<p>ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT</p> <p>Die folgenden Entwicklungsziele werden gem. § 18 (1) LG NW sowie des § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes in der Entwicklungskarte und im Text dargestellt.</p> <p>Die Entwicklungsziele werden flächendeckend dargestellt. Mit ihrer Darstellung werden Prioritäten für die Landschaftsentwicklung festgelegt.</p> <p>Bei der Beurteilung von Eingriffen gem. §§ 4 - 6 LG NW sowie im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit ist das jeweilige Entwicklungsziel zu berücksichtigen.</p> <p>Maßnahmen zum qualitativen und quantitativen Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen sind im Einklang mit den Entwicklungszielen zu bestimmen.</p>	<p>Die Entwicklungsziele sollen über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben. Innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele werden je nach natürlicher Ausstattung oder planerischer Zielsetzung Entwicklungsräume abgegrenzt.</p> <p>Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft wurden die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke berücksichtigt.</p> <p>Die Entwicklungsziele richten sich an Behörden und nicht direkt an die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten.</p> <p>Gem. § 33 (1) LG NW sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden.</p> <p>Entschädigungsansprüche nach § 7 LG NW lassen sich aus der Darstellung nicht ableiten.</p> <p>U.a. werden zur Erfüllung der Entwicklungsziele in der Festsetzungskarte Schutzausweisungen nach den §§ 19 - 23 LG NW, Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG NW, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG NW und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG NW festgesetzt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 1</p> <p>- Erhaltung -</p> <p>Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft</p> <p>Das Entwicklungsziel Erhaltung wird schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Flugsand-, fließerde- und lößlehmüberlagerter Oberkreide-Kalksteinzug des Teutoburger Waldes	<p>Das Entwicklungsziel 1 wird insbesondere dargestellt für reich oder vielfältig mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestattete Räume sowie für Bereiche mit hohem Waldanteil zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und wegen seiner Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.</p> <p>Der bis zu einer Höhe von 445,9 m ü.NN aufragende Kreidekalksteinzug des Teutoburger Waldes wird vollkommen von einer Deckschicht aus sandig-lehmiger Fließerde, an den Hangfüßen und in den Talräumen auch von Flugsand verhüllt. Es handelt sich um ein Waldgebiet mit überwiegend Buchenwäldern, ergänzt durch Fichtenforste.</p> <p>Der Wald übernimmt wichtige Bodenschutzfunktion für die aufgrund ihrer geogenen Ausgangsformen erosionsgefährdeten Hänge. In Abhängigkeit vom geologischen Untergrund ist die Versickerungsmöglichkeit gut (Kalkstein) bis mittel (Mergelstein). Damit stellt der Teutoburger Wald insgesamt einen guten bis mittleren Grundwasserleiter dar. Durch die Waldbestockung wird der Wasserabfluß reguliert und die Güte des Grundwassers weitgehend gesichert.</p> <p>Der Wald übt darüber hinaus auch klimatische Schutz- und Ausgleichsfunktionen aus. Durch Verringerung der Windgeschwindigkeit, geminderte Strahlungswerte und erhöhter Luftfeuchtigkeit im Bestand wird ein schonendes Waldinnenklima erzeugt. Durch mikro- und mesoklimatische Luftaustauschprozesse werden auch angrenzende Landschaftsräume mit frischer und wenig belasteter Luft angereichert.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<p>- Teile des Unterkreide-Sandsteinzuges des Eggegebirges südlich von Horn</p>	<p>Die naturnahen Waldflächen, die hohe Reliefenergie sowie die ausreichende Wegeerschließung machen die überdurchschnittliche Qualität des Raumes für die Erholung aus. Dem trägt die Ausweisung als Naturpark Rechnung. Darüber hinaus sind die naturnahen Buchenwälder von hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.</p> <p>Zur Erhaltung bzw. Steigerung des Grundwasserdargebots-, Klimaschutz-, Erholungs- und Biotopschutzpotentials sollte der naturnaher Laubholzanteil insbesondere durch Umbau geschlossener Nadelwaldkomplexe in Laubwälder und Nadel-Laubwald-Mischbestände erhöht werden, wo dies standörtlich möglich ist.</p> <p>Die Hochlagen des Eggegebirges, früher ein weitläufiges Waldweide- und Bergheidegebiet, sind bewaldet. Die heutige Wald-Landschaft wird seit der Aufforstungsperiode der Heideflächen durch großflächige Fichtenforste gekennzeichnet. Von der Fichte beherrscht wird auch der untere Teil des Eggegebirges südlich von Horn.</p> <p>Die Nadelwald-Altersklassenwälder besitzen in der Regel nur eine geringe Artenvielfalt.</p> <p>Die Waldbestockung garantiert weitgehend einen Erosions- und Bodenschutz. Er erfüllt weiterhin wichtige Schutzfunktionen des wasserleitenden Osning-Sandsteins. Boden- und Grundwasserschutzfunktion des Waldes werden jedoch von der Fichte als Rohhumusbildnerin sowie durch Immissionen reduziert.</p> <p>Der Entwicklungsraum, Bestandteil des Naturparks "Eggegebirge/Südlicher Teutoburger Wald", wird von einem dichten Wanderwegenetz durchzogen. Zu den bedeutenden Zielpunkten von Eggeweg und Hermannsweg gehören die Externsteine und die Lippische Velmerstot, beliebte Ausgangspunkte sind Silbermühle, Kattenmühle und Schnat.</p> <p>Durch die vorherrschenden Fichtenbestände wirken die Waldbilder innerhalb dieses Entwicklungsraumes örtlich einförmig.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="292 309 839 398">- Teile des Trias- und Jura-Hügellandes östlich von Teutoburger Wald und Eggegebirge mit Muschelkalk- und Keuper-Höhen <li data-bbox="292 1361 566 1395">- Holozäne Bachtäler	<p data-bbox="858 309 1412 611">Das Trias- und Jura-Hügelland schließt sich großflächig nordöstlich an die Bergzüge von Teutoburger Wald und Eggegebirge an. Die vielen Rücken und langgestreckten Hügel in Höhenlagen zwischen 150 und 200 m ü.NN des Buntsandsteins, Muschelkalks, Keuper und Jura werden von Löß- und Fließerde überlagert. In Hochplateau- und Kuppenlagen wird die Lößlehm-Landschaft inselartig von Muschelkalk- und Keuperhöhen unterbrochen.</p> <p data-bbox="858 645 1412 824">Der Entwicklungsraum wird zumeist intensiv landwirtschaftlich genutzt mit vorherrschend ackerbaulicher Nutzung. In Abhängigkeit von der Besitzstruktur sind örtlich noch großflächige Wälder vorhanden, z.B. das Beller Holz, ein reines Laubwaldgebiet.</p> <p data-bbox="858 857 1412 1160">Der Wald auf den Muschelkalk-Höhen und Keuperhöhen erfüllt teilweise Grundwasserschutzfunktion. Besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz in diesem Entwicklungsraum erfüllen insbesondere die Heckenlandschaften südlich von Bad Meinberg, Horn und am Bellenberg, trockene Sekundärbiotop in ehemaligen Abgrabungsflächen und die vorhandenen, in der Regel artenreichen Laubwälder.</p> <p data-bbox="858 1160 1412 1339">Das abwechslungsreiche Landschaftsbild und die ausreichende Erschließung macht diesen Raum insbesondere für die Feierabend- und Wochenenderholung geeignet. Die Erholungsschwerpunkte liegen um Bad Meinberg und im Raum Beller Holz/Norderteich.</p> <p data-bbox="858 1373 1412 1429">Die holozänen Bachtäler sind als Sohlentäler, Kerbtäler und Rinnen ausgebildet.</p> <p data-bbox="858 1462 1412 1798">In landwirtschaftlich genutzten Talräumen ist heute Ackerbau vorherrschend. Brachgefallenes Grünland ist nur punktuell zu finden. Die Gewässer werden zumeist durchgängig von einem geschlossenen Gehölzsaum begleitet, zu denen häufig Kopfbäume gehören. Zum Unterlauf der Bäche hin ist eine zunehmende Eutrophierung durch Abwassereinträge und Nährstoffeinschwemmung und -versickerung von angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu beobachten.</p> <p data-bbox="858 1832 1412 2011">Infolge des vielfach hohen Lehmgehaltes der oberen Bodenschichten ist die Grundwasserneubildung gering. Die Talräume besitzen durchgängig eine besondere, teilweise sogar eine sehr hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Die häufig noch naturnahe Ufer-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung und Sicherung der derzeitigen Landschaftsstruktur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. <p>Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die schutzwürdigen Biotopstrukturen mit naturnahen Laubwaldbeständen, überwiegend grünlandbestimmte Tal- und Hangbereiche unterschiedlicher Feuchtestufen sowie Gehölzstrukturen als Vernetzungsbiotope mit Funktionen für den Biotop- und Artenschutz, Grundwasserneubildung und Klimaverbesserung, - die prägenden Landschaftsteile mit den vorhandenen morphologischen Verhältnissen, insbesondere Kuppen- und Talsystemen, große zusammenhängende Waldflächen, Gewässerstrukturen mit ihren angrenzenden naturnahen Talbereichen und prägende Ortschaften in ihrer Gesamtstruktur, - die gliedernden und belebenden Landschaftselemente wie Geländekanten, geologische Aufschlüsse, Steinbrüche, kleine Gehölzflächen, Baumreihen, Alleen, Einzelbäume, Obstgehölze, Kopfweiden, Bodendenkmäler, Bruchsteinmauern, Feuchtgebiete oder Kleingewässer. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Erhaltung gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Biotope als Lebensräume für gefährdete Arten zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, 	<p>vegetation erfüllt Erosionsschutzfunktion und erhöht die biologische Selbstreinigungsfähigkeit des Wassers. Aufgrund ihrer morphologischen Ausprägung sind die Täler für das Landschaftsbild von besonderer Bedeutung.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird bestimmt von den Faktoren Klima, natürliches Ertragspotential des Bodens, Wasserhaushalt, Pflanzen- und Tierwelt sowie ihren vielfältigen ökologischen Funktionen.</p> <p>Die Vielfalt und Eigenart der Landschaft wird entscheidend mitbestimmt von den morphologischen Verhältnissen sowie den prägenden Landschaftsteilen und den gliedernden und belebenden Elementen.</p> <p>Mit dem Entwicklungsziel 1 soll vor allem die derzeitige Landschafts- und Biotopstruktur in ihrer Gesamtausprägung erhalten und gefördert werden.</p> <p>Die Darstellung des Entwicklungszieles Erhaltung bedeutet nicht, daß die Zielsetzung ausschließlich auf eine Konservierung der Landschaft im jetzigen Zustand ausgerichtet ist. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 26 LG sowie besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung im Sinne von § 25 LG erforderlich werden, die zu einer Verbesserung des Zustandes von Biotopen oder ihrer Vernetzung führen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung sowie als Maßnahme zum Schutz des Bodens herzustellen, - den Grünlandanteil insgesamt zu erhalten bzw. nach Möglichkeit zu erhöhen und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu extensivieren, - in den nach § 22 LG geschützten Bereichen sowie in den nach § 21 LG geschützten Kernzonen Teilflächen aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu nehmen, - Gewässerregulierungen und nicht naturnahe Gewässerausbauten zu vermeiden und -unterhaltungen auf ein Minimum zu reduzieren, - flankierende Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte vorzunehmen, - naturferne Gewässerabschnitte zu renaturieren, - den Grundwasserflurabstand senkende Maßnahmen zu vermeiden, - Fischteiche zu extensivieren und/oder in Artenschutzgewässer zu verwandeln, - Kleingewässer an geeigneten Stellen anzulegen, - naturnahen funktionsbezogenen Waldbau auf ökologischer Grundlage zu betreiben, 	<p>Unter extensiver Bewirtschaftung wird der Verzicht auf Biozide, die Einschränkung von Düngestoffen sowie die Verringerung der Mahd- und Beweidungsintensität und/oder die Anlage von Ufer- und Ackerrandstreifen verstanden.</p> <p>Hierzu gehört vor allem die Anlage von Uferstreifen.</p> <p>Hierzu gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Kahlschlägen und Durchführung von Femel- und Schirmschlag bzw. Einzelstammentnahme, - Erhaltung von Altholzinseln über das forstliche Umtriebsalter hinaus, - Förderung der Naturverjüngung, - Förderung des Laubholzanteils und angeflogener Weichhölzer in den bestehenden Fichtenreinbeständen soweit möglich,

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<ul style="list-style-type: none"> - den Laubwaldanteil auf den dafür geeigneten Standorten künftig noch zu vermehren, - in den nach § 22 LG geschützten Bereichen und den gemäß § 21 LG geschützten Kernzonen bei Erst- und Wiederaufforstungen bodenständig einheimisch, standortgerechte Baum- bzw. Gehölzarten vorrangig zu verwenden, - in Talbereichen Erstaufforstungen zu vermeiden bzw. vorhandene nicht bodenständig, einheimisch, standortgerechte Anpflanzungen in der Regel nicht vor Hiebsreife hier zu beseitigen, - bei Anpflanzungen außerhalb des Waldes bodenständig, einheimisch, standortgerechte Arten zu verwenden, - Veränderungen der morphologischen Struktur zu vermeiden und vorhandene Beeinträchtigungen zu beseitigen, - Zersiedlungen zu vermeiden, - Obstwiesen und Grünlandbereiche insbesondere auch in der Umgebung von landschaftsprägenden Ortschaften zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, - landschaftstypische Bauformen zu erhalten und bei Neu- oder Umbauvorhaben zu beachten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Biozideinsatz, - Verbesserung strukturarmer Waldränder durch Förderung naturnaher Mantel- und Saumgesellschaften. <p>Bei Waldinnenrändern entlang von Forstwegen sollten Neuanpflanzungen einen weiteren Abstand zu den Wegen einhalten, um durch die natürliche Sukzession einen breiten und gestuften Bestandesrand auszubilden. Bei bereits vollzogenen Anpflanzungen sollte der Rand der Pflanzung stark aufgelockert werden. Bei Waldaußenrändern sollte angestrebt werden, durch häufige Durchforstung auf der Breite von ca. einer Baumlänge die potentielle natürliche Vegetation zu fördern. Bei Aufforstungen von Waldrandflächen sollte für den künftigen Waldmantel und Waldsaum ausreichend bemessener Raum eingeplant werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 2</p> <p>- Anreicherung -</p> <p>Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen</p> <p>Das Entwicklungsziel Anreicherung wird schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sandflächen der oberen Senne - Schmelzwassersandgeprägtes westliches Egge-Vorland - Teile des teilweise lößüberlagerten Oberkreide-Kalksteinzuges des Teutoburger Waldes und des Eggegebirges westlich und südwestlich von Veldrom und östlich von Schlangen 	<p>Das Entwicklungsziel 2 wird insbesondere dargestellt für im ganzen erhaltungswürdige Räume mit relativ geringer Ausstattung mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen. Es handelt sich dabei meist um intensiv genutzte Räume mit hohem Ackeranteil.</p> <p>Hierbei handelt es sich um sandige Ablagerungen am Ostrand der Senne, die in Höhenlagen zwischen 150 m und 220 m flach zum Teutoburger Wald hin ansteigen. Der Entwicklungsraum nimmt nur einen schmalen Grenzsaum am Westrand des Plangebietes ein. In ihm liegt ein Teil der Siedlungsfläche von Schlangen.</p> <p>Aufgrund der hohen Versickerungsrate des geologischen Untergrundes ist die Grundwasserneubildung hoch; gleichzeitig ist eine hohe Empfindlichkeit des oberflächennahen Grundwassers gegenüber Verschmutzung gegeben.</p> <p>Hierbei handelt es sich um einen intensiv ackerbaulich genutzten Bereich zwischen Senne und Teutoburger Wald mit Höhenlagen zwischen 160 m und 220 m. Gliedernde und belebende Landschaftselemente sind nur vereinzelt zu finden, schutzwürdige Biotope fehlen gänzlich.</p> <p>Die relativ günstigen Bodenverhältnisse - nährstoffreicher als die Böden der im Westen angrenzenden oberen Senne, tiefgründiger als die Böden der Kreidekalkgebiete im Osten - sichern ein hohes Bodenertragspotential.</p> <p>Der Entwicklungsraum wird gut durch Flurwege erschlossen. Er gehört zu der Übergangszone zwischen den Siedlungen von Schlangen und Oesterholz und der Waldlandschaft der Egge und ist daher für die Kurzzeit- und Feierabenderholung geeignet.</p> <p>Hierbei handelt es sich um großflächig ackerbaulich genutzte Hochlagen des Kreidekalksteinzuges von Teutoburger Wald und Eggegebirge.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2	<p>- Teile des löß- und fließerdeüberlagerten Trias- und Jura-Hügellandes südlich von Bad Meinberg und im Raum Billerbeck-Belle</p>	<p>Die flach geneigten Unterhänge und ebenen Lagen östlich von Schlangen und bei Kohlstädt und die Hochlagen bei Veldrom werden großflächig ackerbaulich genutzt. Die großflächig vorhandene, wenngleich geringmächtige Lößlehmdecke ist Grund für das zumeist relativ hohe natürliche Bodenertragspotential.</p> <p>Durch den örtlich hohen Anteil toniger Bodenkomponenten muß mit Staunäseeinfluß gerechnet werden. Durch die reduzierte Versickerungsmöglichkeit des Niederschlagswassers ist in der Regel eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit des oberflächennahen Grundwassers gegenüber dem Eintrag von Schwermetallen und wasserlöslichen toxischen Stoffen gegeben.</p> <p>Der Entwicklungsraum wird gekennzeichnet durch einen guten Luftaustausch. Die sich bildende nächtliche Kaltluft vermag zumeist ungehindert zu den tiefer gelegenen Siedlungsflächen abzufließen.</p> <p>Der ausreichend mit Wegen erschlossene Entwicklungsraum ist Teil des Naturparks "Eggegebirge/Südlicher Teutoburger Wald". Durch Pflanzmaßnahmen, z.B. durch Verknüpfung der vor ca. 20 Jahren gepflanzten Hecken und durch Herstellung von (artenreichen) Wegrainen und Ackerrändern östlich von Schlangen kann seine Attraktivität erhöht werden.</p> <p>Die vorherrschenden Flachrücken und flach geneigten Hänge werden von einer Lößlehmdecke mit unterschiedlicher Mächtigkeit überzogen. Die Böden dieses Entwicklungsraumes werden aufgrund ihrer guten Bonität intensiv ackerbaulich genutzt.</p> <p>Zu den kennzeichnenden lokalklimatischen Charakteristika der windoffenen Agrarbereiche gehören die relativ hohen Temperaturschwankungen im Tages- und Jahresgang. Die sich bildende Kaltluft vermag in der Regel ungehindert in die angrenzenden Bachtäler abzufließen. Der Entwicklungsraum trägt somit zur Frischluftzufuhr benachbarter Bereiche bei. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit ihrer Tendenz zur Eutrophierung hat zu einer biologischen Verarmung des Entwicklungsraumes geführt. Schutzwürdige Kleinbiotope und gliedernde und belebende Landschaftselemente sind zurückgedrängt bzw. fehlen weitgehend, verbliebene Staudensäume sind floristisch verarmt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2	<p>Das Entwicklungsziel Anreicherung dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, seinen Funktionen Bodenertrag, Wasser- und Klimahaushalt sowie Biotopschutz, - der Einbindung der an die freie Landschaft grenzenden oder in der freien Landschaft befindlichen bebauten Bereiche in die Landschaft zur Pflege des Landschaftsbildes, - der Steigerung der Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungsziels Anreicherung gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorhandene Biotopstrukturen zu ergänzen und untereinander zu vernetzen, - naturnahe Biotope zu entwickeln, herzustellen oder wiederherzustellen, - naturferne Gewässerabschnitte zu renaturieren, - den Gehölzbestand zu vermehren durch Anpflanzungen mit bodenständig, einheimisch, standortgerechten Arten; dazu gehören Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölze, Vogelschutzgehölze an Straßen, Wegen, Böschungen, Hofstellen, die Eingrünung von Baugebieten, Anpflanzungen von Wald in Form der Anlage von Feldgehölzen auf schwer zu bewirtschaftenden Flächen sowie Ufergehölze, 	<p>Die hohen Schluff- und Tonanteile des Bodens bewirken seine hohe Wasserspeicherkapazität. Mit der herabgesetzten Wasserleitfähigkeit ist auch das Grundwasserdargebotspotential gering. Die geringe Versickerungsrate ist auch Ursache für die geringe bis mittlere Empfindlichkeit des oberflächennahen Grundwassers gegenüber dem Eintrag von Schwermetallen und wasserlöslicher toxischer Stoffe.</p> <p>Die ausreichend dichte Wegeerschließung ist die Grundlage für eine bescheidene landschaftsbezogene Erholung.</p> <p>Das Entwicklungsziel Anreicherung schließt die Erhaltung der vorhandenen naturnahen Strukturen mit ein. Zur Verbesserung der Struktur und des Wirkungsgefüges in diesem Entwicklungsraum sind Maßnahmen nach § 26 LG erforderlich.</p> <p>Bei der Durchführung dieser Maßnahmen sollen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung weitgehend vermieden werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2	<ul style="list-style-type: none">- ungedüngte Wegraine, Acker- und Grünlandränder zu entwickeln und durch extensive Nutzung ohne Biozideinsatz zu erhalten, - kleinere Teil- bzw. Restflächen aus der Bewirtschaftung zu nehmen und verschiedenen Sukzessionsstadien zu überlassen, - unterrepräsentierte Biotoptypen wie Obstwiesen, Hochstaudenfluren etc. anzulegen bzw. ihren Erhalt durch extensive Bewirtschaftung zu fördern. - kleine stehende Gewässer oder Tümpel als Artenschutzgewässer an geeigneten Stellen anzulegen, zu erhalten und zu entwickeln,	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.3	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 3</p> <p>- Wiederherstellung -</p> <p>Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft</p> <p>Das Entwicklungsziel Wiederherstellung wird für folgende relativ kleinflächige Bereiche dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgrabung/Boden-/Bauschuttdeponie südöstlich Schlangen, - (ehemalige) Deponiefläche an der Bahnlinie nördlich Horn, - Abgrabung am Bellenberg bei Niederheesten. <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen Funktionen Bodenfruchtbarkeit, Wasserreinhaltung, Klimaverbesserung und Lebensraum für Pflanzen und Tiere, - zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes, - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Wiederherstellung gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzungen mit bodenständig, einheimisch, standortgerechten Gehölzen vorzunehmen, - mindestens 30 % der Flächen für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes bereitzustellen, - vorhandene Biotopstrukturen zu sichern und zu entwickeln, - offene Sukzessionsflächen an geeigneten Standorten anzulegen oder zu erhalten. 	<p>Das Entwicklungsziel 3 wird insbesondere dargestellt für Bereiche, deren Oberflächenstruktur, Wirkungsgefüge oder Erscheinungsbild geschädigt ist, um sie durch entsprechende Relief- und Biotopgestaltungsmaßnahmen in ihrem Erscheinungsbild und ihrer ökologischen Funktion zu verbessern bzw. wiederherzustellen.</p> <p>Mit dem Entwicklungsziel Wiederherstellung wird die Herrichtung der Abgrabungen nach den vorliegenden Fachplänen angestrebt. Darüber hinaus wird mit diesem Ziel eine Entwicklung von Lebensstätten der heimischen Flora und Fauna angestrebt. Voraussetzung für die Realisierung der weitergehenden Zielsetzung ist die Änderung der entsprechenden Auflagen der Abgrabungsgenehmigungen für die betroffenen Flächen.</p> <p>Rekultivierungs- und Ersatzmaßnahmen sind einvernehmlich zwischen dem Betreibern der Anlage und der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.4	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 4</p> <p>- Ausbau -</p> <p>Ausbau der Landschaft für die Erholung</p> <p>Das Entwicklungsziel Ausbau wird in folgendem Entwicklungsraum dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Siedlungsnaher Landschaftsraum östlich von Bad Meinberg unmittelbar angrenzend an die kurortspezifischen Einrichtungen unter Einfluß des "Silvaticums". <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Sicherung und Förderung der Erholungsfunktion der Landschaft, - der Bestandssicherung und Konzentration von Erholungseinrichtungen unter besonderer Berücksichtigung des Naturhaushaltes und seiner Funktionen. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Ausbau gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - landschaftsverbessernde Maßnahmen durchzuführen, - den Erholungsverkehr zu konzentrieren und zu lenken unter Berücksichtigung der Belange des Naturhaushaltes, - im Kurparkbereich die kurortspezifischen Infrastruktureinrichtungen zu sichern, zu erhalten und ggf. zu entwickeln. 	<p>Das Entwicklungsziel 4 wird insbesondere für Räume ausgewiesen, die aufgrund ihrer landschaftlichen Situation, ihrer infrastrukturellen Ausstattung und ihrer Nähe zum Kurzentrum besondere Bedeutung für die kurortspezifische Erholung haben. Der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung liegt dabei auf der Entwicklung und Ordnung des Erholungs- und Kurverkehrs.</p> <p>Hierbei handelt es sich um einen Bereich mit intensiver Infrastrukturausstattung.</p> <p>Dies erfolgt z.B. durch Anpflanzung von bodenständig, einheimisch, standortgerechten Arten oder durch Nutzungsextensivierung der Grünanlagen.</p> <p>Dies soll unter Ausnutzung des vorhandenen als ausreichend zu erachtenden Wegenetzes erfolgen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.5	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 5</p> <p>- Ausstattung -</p> <p>Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas</p> <p>Das Entwicklungsziel Ausstattung wird in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übergangszonen zwischen bandförmigen Emissionsquellen zu Siedlungsbereichen oder schutzwürdigen Landschaftsteilen. <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere des Klima- und des Biotopschutzes, - der Verringerung von Lärmeinwirkungen und der Ausbreitung gas- oder staubförmiger Luftverunreinigungen sowie der Einwirkung schadstoffbelasteten Abwassers auf die angrenzenden Flächen. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Ausstattung gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Produktionsflächen in einer Breite von mindestens 50 m beidseitig der Straße aus der Nutzung zu nehmen, - Anpflanzungen von Hecken, Gehölzstreifen sowie Aufforstungen an geeigneten Stellen mit geeigneten Gehölzarten vorzunehmen, - Waldflächen entlang der Emissionsquellen zielgerichtet entsprechend der Immissionsschutzfunktion zu bewirtschaften. 	<p>Das Entwicklungsziel 5 wird für Räume ausgewiesen, die im Umfeld von Emissionsquellen liegen und die bei möglichen Nutzungsänderungen vorwiegend unter dem Aspekt des Immissionsschutzes genutzt werden sollen. Es regelt die Nutzung nach eventueller Aufgabe landwirtschaftlicher oder anderer Nutzung.</p> <p>Hierbei handelt es sich um folgende Verkehrsbänder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - L 712 n - B 1 n südlich Bad Meinberg - B 239 zwischen Belle und der L 712 <p>Die beschriebenen Maßnahmen sollen vor allem bei Nutzungsänderungen nach eventueller Aufgabe landwirtschaftlicher oder anderer Nutzungen realisiert werden.</p> <p>Als Schadstoffausbreitzzone kann nach entsprechenden Untersuchungen von im Mittel 50 m beidseitig der Trasse ausgegangen werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 6</p> <p>- Sicherung und Entwicklung -</p> <p>Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft</p> <p>Das Entwicklungsziel wird in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sannenbruch, - Wiembecketal, - Norderteich mit Naptetal - Emkental <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung und weiteren Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, hier besonders des Biotopschutzes, - der Erhaltung und Entwicklung von ökologischen Ausgleichsräumen u.a. als Rückzugs- und Ausbreitungsgebiete wildlebender Tier- und Pflanzenarten, - der Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensräumen von Pflanzen- und Tierarten durch gezielte Entwicklungsmaßnahmen an geeigneten Standorten, - der Sicherung von Räumen aus naturgeschichtlichen oder wissenschaftlichen Gründen oder wegen ihrer besonderen Eigenart. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Sicherung und Entwicklung gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bewirtschaftung durch Düngeverzicht, Biozidanwendungsverzicht, Mahd- und Beweidungsbeschränkungen zu extensivieren, - Teilflächen aus der Bewirtschaftung zu nehmen, zu pflegen und/oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen, 	<p>Das Entwicklungsziel 6 wird für Räume mit besonderer Biotopschutzfunktion ausgewiesen, in denen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten erhalten, entwickelt bzw. wiederhergestellt werden sollen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die bereits derzeit besonders vielfältige Landschaftsstrukturen von besonderer Seltenheit oder Eigenart, wie z.B. naturnahe Tal- oder Waldbereiche, mit entsprechender Artenvielfalt aufweisen bzw. Bereiche, deren besonderer Wert für den Biotop- und Artenschutz durch gezielte Maßnahmen wiederhergestellt oder erheblich gesteigert werden kann. Darüber hinaus gilt das Entwicklungsziel für Flächen, die aus landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen besonders bedeutsam oder von hervorragender Schönheit sind.</p> <p>Zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der unter diesem Entwicklungsziel dargestellten Landschaftsteile sind umfassende landschaftspflegerische Maßnahmen erforderlich. Über den Landschaftsplan hinausgehend werden detaillierte Pflege- und Entwicklungspläne (Biotopmanagementpläne) zur Erhaltung, Sicherung, Pflege, Gestaltung und Entwicklung der Landschaft aufgestellt und</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<ul style="list-style-type: none"> - den Grundwasserspiegel anzuheben und Flächen zu vernässen, - Acker in Grünland umzuwandeln, - Anpflanzungen mit bodenständig, einheimisch, standortgerechten Arten vorzunehmen, - Ufergehölze anzulegen, - Uferstreifen anzulegen, zu pflegen und/oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen, - Kleingewässer an geeigneten Stellen anzulegen, - Quellbereiche wiederherzustellen und naturferne Gewässerabschnitte zu renaturieren, - den Grundwasserflurabstand senkende Maßnahmen zu vermeiden, - Fischteiche zu extensivieren, zu beseitigen und/oder in Artenschutzgewässer zu verwandeln, - die noch vorhandenen Bergheiden zu erhalten und zu pflegen, - Nadelholz- und Hybridpappelbestände durch bodenständig, heimisch, standortgerechte Baumarten zu ersetzen, - Wiederaufforstungen mit bodenständig, heimisch, standortgerechten Baumarten vorzunehmen, - Waldflächen in Teilbereichen forstlich nicht mehr zu nutzen, - Schalenwildbestände im Sinne des Schutzzweckes auf Besatzstärken zu regulieren, die die Entwicklung der Naturverjüngung ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht, - eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter dem vorrangigen Ziel des Naturschutzes zu betreiben, 	<p>durchgeführt, die die zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen speziellen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im einzelnen bestimmen.</p> <p>Der Ersatz kann auch sukzessiv erfolgen. In erster Priorität wird mit dem Ersatz von standortwidrigen Nadelholz- und Hybridpappelbeständen sowie Beständen die endgenutzt werden begonnen.</p> <p>Hierzu gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Kahlschlägen und Durchführung von Femel- oder Schirmschlag bzw. Einzelstammentnahme, - Erhaltung von Altholzinseln über das forstliche Umtriebsalter hinaus,

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6		<ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Naturverjüngung, - Förderung angeflogener Weichhölzer in den bestehenden Fichtenreinbeständen, soweit möglich, - Vermeidung von Biozideinsatz, - Verbesserung strukturarmer Waldränder durch Förderung naturnaher Mantel- und Saumgesellschaften. <p>Bei Waldinnenrändern entlang von Forstwegen sollten Neuanpflanzungen einen weiteren Abstand zu den Wegen einhalten, um durch die natürliche Sukzession einen breiten und gestuften Bestandesrand auszubilden.</p> <p>Bei bereits vollzogenen Anpflanzungen sollte die Pflanzung stark aufgelockert werden. Bei Waldaußenrändern sollte angestrebt werden, durch häufige Durchforstung auf der Breite von ca. einer Baumlänge die potentielle natürliche Vegetation zu fördern. Bei Aufforstungen von Waldrandflächen sollten für den künftigen Waldmantel und Waldsaum ausreichend bemessener Raum eingeplant werden.</p>
1.6a	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 6a</p> <p>- Sicherung und Entwicklung</p> <p>Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft</p> <p>Das Entwicklungsziel Sicherung und Entwicklung wird in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Externsteine, - Silberbachtal mit Ziegenberg, - Eggeosthang mit Lippischer Velmerstot, - Strothe-Niederung, - Bielsteinhöhle, - Beller Holz, - Buchenwald bei Bellenberg, - Hohlsteinhöhle, - Schwedenschanze, - Egge-Nord 	<p>Das Entwicklungsziel 6 wird für Räume mit besonderer Biotopschutzfunktion ausgewiesen, in denen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten erhalten, entwickelt bzw. wiederhergestellt werden sollen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die bereits derzeit besonders vielfältige Landschaftsstrukturen von besonderer Seltenheit oder Eigenart (wie z.B. naturnahe Tal- oder Waldbereiche) mit entsprechender Artenvielfalt aufweisen.</p> <p>Hierzu zählen auch die in der FFH-Richtlinie benannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.</p> <p>Ebenso sind hierunter Bereiche, deren besonderer Wert für den Biotop- und Artenschutz durch gezielte Maßnahmen wiederhergestellt oder erheblich gesteigert werden kann, erfasst. Darüber hinaus gilt das Entwicklungsziel für Flächen, die aus</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6a	<p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung und weiteren Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, hier besonders des Biotopschutzes, - der Erhaltung und Entwicklung von ökologischen Ausgleichsräumen u.a. als Rückzugs- und Ausbreitungsgebiete wildlebender Tier- und Pflanzenarten, - der Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensräumen von Pflanzen- und Tierarten durch gezielte Entwicklungsmaßnahmen an geeigneten Standorten, - der Sicherung von Räumen aus naturgeschichtlichen oder wissenschaftlichen Gründen oder wegen ihrer besonderen Eigenart, - der Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen sowie die Erhaltung und Förderung der Arten, die für die Meldung der FFH-Gebiete aus schlaggebend waren oder die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind, - der ökologischen Optimierung der Fließgewässer gemäß Wasserrahmenrichtlinie, <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Sicherung und Entwicklung gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bewirtschaftung durch Düngeverzicht, Biozid-anwendungsverzicht, Mahd- und Beweidungsbeschränkungen zu extensivieren, - Teilflächen aus der Bewirtschaftung zu nehmen, zu pflegen und/oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen, - den Grundwasserspiegel anzuheben und Flächen zu vernässen, - Acker in Grünland umzuwandeln, 	<p>landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen besonders bedeutsam oder von hervorragender Schönheit sind.</p> <p>Zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der unter diesem Entwicklungsziel dargestellten Landschaftsteile sind umfassende landschaftspflegerische Maßnahmen erforderlich. Über den Landschaftsplan hinausgehend werden detaillierte Pflege- und Entwicklungspläne (Biotopmanagementpläne) zur Erhaltung, Sicherung, Pflege, Gestaltung und Entwicklung der Landschaft aufgestellt und durchgeführt, die die zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen speziellen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im einzelnen bestimmen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6a	<ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzungen mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten vorzunehmen, - geomorphologische Strukturen zu erhalten - die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Fließgewässer mit ihrer typischen Vegetation und Fauna, - die Durchgängigkeit von Fließgewässern und die Fließgewässerdynamik zu fördern und zu erhalten sowie der Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen, - Ufergehölze anzulegen, - Uferstreifen anzulegen, zu pflegen und/oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen, - Kleingewässer an geeigneten Stellen anzulegen, - Quellbereiche wiederherzustellen und naturferne Gewässerabschnitte zu renaturieren, - lebensraumtypische Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse zu erhalten oder zu entwickeln, - Fischteiche zu extensivieren, zu beseitigen und/oder in Artenschutzgewässer zu verwandeln, - Erhaltung bzw. Verbesserung der Gewässergüte, - die noch vorhandenen Bergheiden zu erhalten und zu pflegen, - Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher basenreicher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder und Orchideen-Kalk-Buchenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder, 	<p>Für die FFH-Gebiete gelten im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung die im Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) vom 06.12.2002 (n.V.) III-6/III-7-606.00.0021- Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald - genannten Grundsätze.</p> <p>Diese werden über die forstlichen Festsetzungen hinaus in Sofortmaßnahmenkonzepten (SOMAKOS) konkretisiert.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6a	<ul style="list-style-type: none"> - Nadelholz- und Hybridpappelbestände durch bodenständig, heimisch, standortgerechte Baumarten zu ersetzen, - Wiederaufforstungen mit bodenständigen, heimischen, standortgerechten Baumarten vorzunehmen, - Waldflächen in Teilbereichen forstlich nicht mehr zu nutzen, - Schalenwildbestände im Sinne des Schutzzweckes auf Besatzstärken zu regulieren, die die Entwicklung der Naturverjüngung ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht, - eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter dem vorrangigen Ziel des Naturschutzes zu betreiben, 	<p>Der Ersatz kann auch sukzessiv erfolgen. In erster Priorität wird mit dem Ersatz von standortwidrigen Nadelholz- und Hybridpappelbeständen sowie Beständen die endgenutzt werden begonnen.</p> <p>Hierzu gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Kahlschlägen und Durchführung von Femel- oder Schirmschlag bzw. Einzelstammentnahme, <p>Hierzu gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Kahlschlägen und Durchführung von Femel- oder Schirmschlag bzw. Einzelstammentnahme, - Förderung der Naturverjüngung, <p>Förderung angeflogener Weichhölzer in den bestehenden Fichtenreinbeständen, soweit möglich,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Biozideinsatz, - Verbesserung strukturarmer Waldränder durch Förderung naturnaher Mantel- und Saumgesellschaften. <p>Bei Waldinnenrändern entlang von Forstwegen sollten Neuanpflanzungen einen weiteren Abstand zu den Wegen einhalten, um durch die natürliche Sukzession einen breiten und gestuften Bestandesrand auszubilden.</p> <p>Bei bereits vollzogenen Anpflanzungen sollte die Pflanzung stark aufgelockert werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6a		<p>Soweit es aus forstfachlicher Sicht möglich ist, sollte bei Waldaußenrändern angestrebt werden, durch häufige Durchforstung auf der Breite von ca. einer Baumlänge die potentielle natürliche Vegetation zu fördern. Bei Aufforstungen von Waldrandflächen sollten für den künftigen Waldmantel und Waldsaum ausreichend bemessener Raum eingeplant werden.</p> <p>Bei bereits vollzogenen Anpflanzungen sollte die Pflanzung stark aufgelockert werden.</p> <p>Soweit es aus forstfachlicher Sicht möglich ist, sollte bei Waldaußenrändern angestrebt werden, durch häufige Durchforstung auf der Breite von ca. einer Baumlänge die potentielle natürliche Vegetation zu fördern. Bei Aufforstungen von Waldrandflächen sollten für den künftigen Waldmantel und Waldsaum ausreichend bemessener Raum eingeplant werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.7	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 7</p> <p>- Temporäre Erhaltung -</p> <p>Temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung</p> <p>Das Entwicklungsziel gilt bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Flächen aufgrund eines Bebauungsplanes.</p> <p>Das Entwicklungsziel Temporäre Erhaltung wird in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Siedlungs- bzw. Gewerbeerweiterungsbereiche. - Sondergebiete, die der Erholung und Kur dienen. <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Sicherung der Funktion des Naturhaushaltes bis zur baulichen Inanspruchnahme. - der vorläufigen Sicherung der vorhandenen prägenden bzw. gliedernden und belebenden Landschaftsteile bzw. -elemente bis zur eventuellen Festsetzung in der Bauleitplanung. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Temporäre Erhaltung gilt es insbesondere, bei der Aufstellung der Bauleitpläne:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorhandene Landschaftsstruktur zu erfassen sowie Aussagen zu ihrer Sicherung, Pflege und Entwicklung zu treffen, - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur als Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen auf geeigneten Flächen darzustellen bzw. festzusetzen, - - Bauvorhaben bzw. Ortsrandlagen in die umgebende Landschaft je nach Ausdehnung mit einer mindestens 3 m breiten Abpflanzung aus bodenständig, einheimisch, standortgerechten Arten einzubinden, 	<p>Das Entwicklungsziel 7 wird für Räume dargestellt, die eine erhaltenswerte Struktur aufweisen, jedoch gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der Flächennutzungsplanung für eine spätere bauliche Nutzung vorgesehen sind.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die sich überwiegend an die vorhandene Bebauung anschließen und zum Großteil der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Ein kleinerer Teil dieser Flächen befindet sich im Bereich von prägenden Landschaftsbestandteilen.</p> <p>Die Sicherung dieser Bestandteile durch die Bauleitplanung ist dann anzustreben, wenn dies aus ökologischen, gestalterischen bzw. Immissionsgründen notwendig erscheint.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.7	<ul style="list-style-type: none"> - bei Festsetzung emittierender Anlagen, soweit möglich, Anpflanzungen zum Zwecke des Immissionsschutzes und zur Verbesserung des Kleinklimas zu treffen. 	
1.8	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 8</p> <p>- Beibehaltung der Funktion -</p> <p>Beibehaltung der Funktion von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben</p> <p>Das Entwicklungsziel Beibehaltung der Funktion wird schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, - Grünflächen mit besonderer Zweckbestimmung. <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung oder Verbesserung der gestalterischen und/oder ökologischen Situation unter Beachtung der besonderen Aufgaben nach Flächennutzungsplan. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Landschaftselemente und Lebensräume auch bei eventuell notwendigen, der Funktion dienenden Veränderungen soweit wie möglich zu erhalten und/oder zu entwickeln, - die Einbindung der Anlagen in das Landschaftsbild durch Anpflanzung von bodenständig, einheimisch, standortgerechten Gehölzarten vorzunehmen bzw. zu verbessern 	<p>Das Entwicklungsziel 8 wird dargestellt für Grundstücke, die im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes z.Zt. besondere öffentliche Aufgaben erfüllen und bereits jetzt überwiegend im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Das Entwicklungsziel ermöglicht die Beibehaltung der Funktion von Grundstücken.</p> <p>Ggf. notwendige der Funktion dienende Veränderungen sind im Einzelfall mit den Belangen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes abzuwägen. Die §§ 4 - 6 LG gelten entsprechend.</p> <p>Bei Wegfall der Funktion soll die Wiederherstellung der Grundstücke im Rahmen der naturräumlichen Gegebenheiten erfolgen.</p> <p>Bei Beibehaltung der Funktion soll eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.	<p>BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT</p> <p>Gemäß der §§ 19 - 23 LG werden die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-1 – 2.1-14 mit den jeweiligen zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Geboten und Verboten festgesetzt.</p> <p>A) UNBERÜHRTHEIT</p> <p>Unberührt von diesen Geboten und Verboten bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der zuständigen Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden sowie Maßnahmen der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 14 LG,- Maßnahmen, die der Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Verkehrssicherungsmaßnahmen) dienen, soweit die untere Landschaftsbehörde unverzüglich durch den Träger der Maßnahme unterrichtet wird,- die rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft und im einzelnen nichts anderes festgesetzt ist,- die Umwandlung von Grünland, Brachland oder nicht kultivierter Flächen, sofern diese infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind,- vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bereits rechtsverbindlich genehmigte, festgestellte oder festgesetzte Vorhaben oder Maßnahmen, sowie	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.	<p>- unaufschiebbare Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie öffentlicher Erschließungsanlagen und Instandhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Versorgungsanlagen in den nach §§20 und 22 LG festgesetzten Gebieten sowie in den nach § 21 LG ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen.</p> <p>B) BEFREIUNGEN</p> <p>Von den Ge- und Verboten dieses Landschaftsplanes kann nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>C) AUSNAHMEN</p> <p>Von den einzelnen Verboten des Landschaftsplanes können Ausnahmen von der unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Mit der Erteilung von Ausnahmen können Nebenbestimmungen einschließlich Bedingungen verbunden werden.</p> <p>Eine unbefristete Ausnahme verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit dem genehmigten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als 1 Jahr unterbrochen worden ist. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Unbefristet verlängerte Ausnahmen erlöschen wie unbefristete Ausnahmen.</p>	<p>Der Gehölzschnitt wird unter Gliederungs-Nr. 2.1 bis 2.3 unabhängig von Instandhaltungsmaßnahmen behandelt.</p> <p>Die §§ 4 bis 6 LG finden entsprechend Anwendung.</p> <p>Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaften des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Sofern eine Ausnahme zulässig ist, wird dies im Rahmen des entsprechenden Verbotes einschließlich der hierfür notwendigen Voraussetzungen festgesetzt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.	<p>D) ORDNUNGSWIDRIGKEITEN</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die festgesetzten Ge- und Verbote sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG, die mit einer Geldbuße nach § 71 LG geahndet werden können.</p> <p>Darüber hinaus können die §§ 304, 329 und 330 StGB für Straftaten Anwendung finden.</p> <p>E) ANPASSUNGSKLAUSEL</p> <p>Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.</p> <p>Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB).</p>	<p>Als Stellungnahmen des Trägers der Landschaftsplanung gilt die Stellungnahme der Verwaltung zum jeweiligen Vorhaben.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1	<p>NATURSCHUTZGEBIETE</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 20 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-14 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen als Naturschutzgebiete festgesetzt:</p> <p>2.1-1 Sannenbruch 2.1-2 Wiembecketal 2.1-3 Norderteich mit Naptetal 2.1-4 Externsteine 2.1-5 Silberbachtal mit Ziegenberg 2.1-6 Eggeosthang mit Lippischer Velmerstot 2.1-7 Strothe-Niederung 2.1-8 Emkental 2.1-9 Bielsteinhöhle 2.1-10 Beller Holz 2.1-11 Buchenwald bei Bellenberg 2.1-12 Hohlsteinhöhle 2.1-13 Schwedenschanze 2.1-14 Egge-Nord</p>	<p>Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <p>a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,</p> <p>b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder</p> <p>c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte i.S.v. Buchstabe a.</p>
2.1-1	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet „Sannenbruch“</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. Als Grenze gilt die innere Kante der Abgrenzungslinie.</p> <p>DGK 273</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfaßt einen mit Heckken gegliederten Grünlandbereich am Rande des oberen Werretales östlich Bad Meinberg.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 5,5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden und Süden durch landwirtschaftliche Flächen, - im Osten durch Wald, die B 1 n, einen Weg und eine höher gelegene Ackerfläche, - im Westen durch das LSG 2.2-3 "Werretal östlich Bad Meinberg" und ein Gehöft.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von extensiv genutzten Grünlandgesellschaften, - zur Erhaltung gefährdeter Lebensgemeinschaften der Feuchtwiesen, - zur Sicherung eines Quellbereiches. 	<p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen vielfältig strukturierten Grünlandbereich mit angrenzendem Laubwald. Im Zentrum der beweideten Grünlandfläche treten großflächig Sickerquellen zutage. Hohe Bodenfeuchtigkeit und geringes Nährstoffangebot geben einer an diese Bedingungen angepassten Tier- und Pflanzenwelt ihren Lebensraum. Die Naßstandorte sind empfindlich gegenüber Viehtritt.</p>
2.1-1	<p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Straßengehölzen, 	<p>Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34(1) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert:</p> <p>Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze, Kopfbäume sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5m nach allen Seiten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-1	<ul style="list-style-type: none">- die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen und der Bundesbahntrasse, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde,- Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen odr zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie der Jagdschutz,- die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,- Pflege und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-1	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>3. Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,- das Aussetzen einheimischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege,- das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>5. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p>	<p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständig, einheimisch, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Der Fischbesatz erfolgt auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Die Fische sollen nur als Jungfische und nur dann eingesetzt werden, wenn sie in ihrem natürlichen Bestand gefährdet sind und mögliche Ursachen einer Bestandsgefährdung zuvor beseitigt wurden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>6. Wald-, Gehölz-, Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Gülle, Klärschlamm oder Biozide auszubringen oder zu lagern sowie Brachland zu bewirtschaften,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - Kompensationskalkung auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde. <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>7. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten des Gebietes sowie das Führen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, jagd-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten, - das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, der Bundesbahnstrecke sowie von Straßen-seitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung, - das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, 	<p>Auf den Erlaß des MURL vom 18.04.86, Az.: IV A 1 31-03-31-03-00.00 zur Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW wird verwiesen.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-1	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>8. nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd,- das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung,- das Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>9. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder dort Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>10. im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Reiten auf rechtsverbindlich ausgewiesenen Reitwegen,- das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>11. die Eisflächen zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>12. Hunde frei laufen zu lassen, Hundesportübungen sowie Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden durchzuführen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>13. Werbeanlagen oder –mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>14. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-1	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten,- das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>15. Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtung zu verlegen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die zeitweise Verlegung von Leitungen für die Anlagen und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung,- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>16. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Lagerung von Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhandenen Plätzen und längs der Forstwirtschaftswege, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p>	<p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>17. Wasserflächen einschließlich Fischteiche herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Wartung und Instandhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>18. Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>a) zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt</p> <p>b) Silage oder Futtermieten anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>c) Grün- und Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p>	<p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfaßt. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Dränagen.</p> <p>Auf die Bestimmungen des Abfallrechtes sowie die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>d) die Grünlandfläche Gemarkung Wehren Flur 4 Flurstück 202 zu düngen, zu kälken, Gülle, Klärschlamm oder Biozide auf ihr auszubringen sowie sie zu beweiden</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>e) die Grünlandfläche Gemarkung Wehren Flur 4 Flurstück 202 vor dem 15.06. eines jeden Jahres zu mähen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>f) Jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Aufstellen von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt</p> <p>g) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen,	<p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftliche Aufschlüsse.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>- die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material</p> <p>- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt</p> <p>h) Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <p>- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,</p> <p>- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>19. Sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen können.</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <p>a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,</p> <p>b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,</p> <p>c) Dauercamping- und Zeltplätze,</p> <p>d) Sport- und Spielplätze,</p> <p>e) Lager- und Ausstellungsplätze,</p> <p>f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,</p> <p>g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG sowie Gatter nach § 22 Abs. 2 Landesjagdgesetz</p> <p>Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die bei Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-1	<p data-bbox="292 309 456 338">IV. GEBOTE</p> <p data-bbox="292 371 746 434">Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgendes Gebot durchzuführen:</p> <p data-bbox="292 468 820 591">1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.</p> <p data-bbox="292 1140 759 1234">A) Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen,</p> <p data-bbox="292 1424 754 1487">B) Verzicht auf die Anwendung von Bioziden,</p> <p data-bbox="292 1520 756 1583">C) Verzicht auf das Ausbringen von Düngestoffen,</p> <p data-bbox="292 1617 831 1740">D) Verzicht auf Beweidung bzw. eine Beweidung mit mehr als vier Tieren/ha gleichzeitig vor dem 15.06. eines jeden Jahres.</p> <p data-bbox="292 1774 815 1836">E) Mahd frühestens ab dem 15.06. eines jeden Jahres.</p>	<p data-bbox="855 468 1393 618">Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p data-bbox="855 651 1414 801">Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p data-bbox="855 801 1401 893">Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p data-bbox="855 927 1414 1104">Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr. 39 vom 18.06.1999 "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" zu beachten.</p> <p data-bbox="855 1137 1414 1261">Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p data-bbox="855 1294 1414 1386">Die Umsetzung dieses Gebotes A in Waldbereichen erfolgt im Einvernehmen mit der Forstbehörde.</p> <p data-bbox="855 1453 1414 1545">Die Gebote werden für die Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p> <p data-bbox="855 1579 1390 1671">Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter der Gliederungs-Nr. 5.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-2	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Wiembecketal"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. Als Grenze gilt die innere Kante der Abgrenzungslinie.</p> <p>DGK 292/293/294/315/316</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherung und ökologischen Optimierung einer weitgehend intakten Bachniederung mit zahlreichen auentypischen Teil-Lebensräumen als herausragendem Rfugial- und Vernetzungsbiotop, - zur Schaffung und Pflege wertvoller Feuchtbiotope als Lebensstätten gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit der Niederungslandschaft der Wiembecke. 	<p>Das Naturschutzgebiet umfaßt die Wiembeckeniederung nördlich von Horn bis zur Stadtgrenze zu Detmold.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 61 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden durch die Stadtgrenze, landwirtschaftliche Nutzflächen, Wirtschaftswege und Gewerbeflächen, - im Osten durch Gewerbeflächen, - im Süden durch die K 93, Ackerflächen und Gewerbeflächen, - im Westen durch die Stadtgrenze. <p>Im Zentrum des Talraumes bei Horn liegt ein relativ großflächiges Schilfröhricht mit Kleingewässern. Ein kleinflächiges Vorkommen von Roterlen bildet bereits das Initialstadium des Erlenbruchwaldes.</p> <p>Die noch genutzten Grünlandflächen im Norden und Süden sind zumeist feucht und nicht trittfest. Der stark mäandrierende Bachlauf wird von einem breiten Gehölzsaum mit zahlreichen Kopfweiden begleitet. Intakte Kopfbaumreihen sind weiterhin randlich der nördlichen Grünlandflächen zu finden.</p> <p>Der naturnah mäandrierende Bachlauf der Wiembecke wird bis zur Stadtgrenze zu Detmold durchgängig von einem Gehölzsaum begleitet. Örtlich sind Kopfweiden ausgebildet.</p> <p>Auf den Terrassenkanten an der Kläranlage von Horn stocken Gehölze mit stattlichen Alteichen. Westlich der Kläranlage von Horn ist Feucht- und Naßgrünland mit gefährdeten Pflanzenarten ausgeprägt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-2	<p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Straßengehölzen, - die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen und der Bundesbahntrasse, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, - Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, 	<p>Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34(1) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze, Kopfbäume sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:-</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5m nach allen Seiten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-2	<p>- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie der Jagdschutz,- die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,- Pflege und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>3. Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständig, einheimisch, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-2	<ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,- das Aussetzen einheimischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege,- das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>5. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>6. Wald-, Gehölz-, Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Gülle, Klärschlamm oder Biozide auszubringen oder zu lagern sowie Brachland zu bewirtschaften,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen	<p>Der Fischbesatz erfolgt auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Die Fische sollen nur als Jungfische und nur dann eingesetzt werden, wenn sie in ihrem natürlichen Bestand gefährdet sind und mögliche Ursachen einer Bestandsgefährdung zuvor beseitigt wurden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-2	<p>Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <ul style="list-style-type: none">- Kompensationskalkung auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde. <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>7. Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Betreten des Gebietes sowie das Führen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, jagd-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten,- das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, der Bundesbahnstrecke sowie von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung,- das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>8. nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Auf den Erlaß des MURL vom 18.04.86, Az.: IV A 1 31-03-31-03-00.00 zur Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW wird verwiesen.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt</p> <p>.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-2	<ul style="list-style-type: none">- das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd,- das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung,- das Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>9. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder dort Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>10. im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Reiten auf rechtsverbindlich ausgewiesenen Reitwegen,- das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>11. die Eisflächen zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-2	<p>12. Hunde frei laufen zu lassen, Hundesportübungen sowie Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden durchzuführen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>13. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>14. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten,- das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei,	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-2	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>15. Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtung zu verlegen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die zeitweise Verlegung von Leitungen für die Anlagen und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung,- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>16. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Lagerung von Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhandenen Plätzen und längs der Forstwirtschaftswege, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>17. Wasserflächen einschließlich Fischteiche herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietsverändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p>	<p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten.</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfaßt. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Dränagen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-2	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Wartung und Instandhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>18. Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>a) zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>b) Silage- oder Futtermieten anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>c) Grün- und Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubereiten,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>d) Teiche und Kleingewässer fischereilich zu nutzen, zu düngen, zu kälken, dort Fische oder Wasservögel anzufüttern oder Anlockvorrichtungen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p>	<p>Auf die Bestimmungen des Abfallrechtes sowie die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) wird verwiesen.</p> <p>Für genehmigte Anlagen gelten die Bestimmungen der Glied.-Nr. 2A, vorletzter Spiegelstrich</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-2	<p>e) jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Aufstellen von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>f) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen,- die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abge stimmt sind, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>g) Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p>	<p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftliche Aufschlüsse.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässersc) Dauercamping- und Zeltplätze,d) Sport- und Spielplätze,

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-2	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Fortskultur- und Weidezäunen. <p>Ausnahme</p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, - die Errichtung von Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>19. Sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen können.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgendes Gebot durchzuführen:</p> <p>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG sowie Gatter nach § 22 Abs. 2 Landesjagdgesetz <p>Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die bei Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.</p> <p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Erhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-2	<p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zur Gliederungs-Nr. 2.1 IV Ziffer 1 folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>A) Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen,</p> <p>B) Verzicht auf die Anwendung von Bioziden,</p> <p>C) Verzicht auf Entnahme der Alteichen nördlich der Kläranlage Horn,</p> <p>D) Verzicht auf Beweidung bzw. eine Beweidung mit mehr als vier Tieren/ha gleichzeitig vor dem 15.06. eines jeden Jahres,</p> <p>E) Verzicht auf das Ausbringen von Düngestoffen,</p> <p>F) Umwandlung von Acker in Grünland bzw. Sukzessionsfläche,</p> <p>G) Mahd frühestens ab dem 15.06. eines jeden Jahres,</p>	<p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr. 39 vom 18.06.1999 "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden. Die Umsetzung des Gebotes A in Waldbereichen erfolgt im Einvernehmen mit der Forstbehörde.</p> <p>Die Gebote werden für die Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Gliederungs-Nr. 5.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Norderteich mit Napptal"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. Als Grenze gilt die innere Kante der Abgrenzungslinie.</p> <p>DGK 295/296/297/298/299/316/317/318/319/320</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten, insbesondere zur Erhaltung des Norderteiches mit seinem ausgeprägten Röhrichtgürtel, einem Weiden- und Erlenbruchwaldsaum, eines Eichen-Hainbuchenwaldes und vegetationskundlich bedeutsamer Feuchtwiesen, - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragender Schönheit des Stillgewässers und der Napte- 	<p>Das Naturschutzgebiet umfaßt den Norderteich nördlich von Billerbeck unter Einschluß angrenzender Flächen und das Tal der Napte oberhalb und unterhalb von Billerbeck unter Einschluß des Quellgebietes.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 261 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden überwiegend durch Waldflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen, im Gebiet um Billerbeck durch die L 823 und Siedlungsbereiche, - im Osten durch die Ostwestfalenstraße, - im Süden durch die Kreisgrenze, die L 823, Siedlungsbereiche, landwirtschaftliche Nutzflächen und Waldflächen, - im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen und durch den Siedlungsrand von Horn. <p>Das Gebiet des Norderteiches ist gemäß Verordnung des Regierungspräsidenten bereits am 20.12.1990 (Amtsblatt Regierungsbezirk Detmold, Nr. 4 vom 21.01.1991) als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden.</p> <p>Kernzone des Norderteichgebietes ist das eutrophe Stillgewässer mit der großen, offenen Wasserfläche, den Verlandungsgesellschaften und dem Erlenbruchwald als Endstadium der Verlandung.</p> <p>Im Westen schließt sich ein Eichen-Hainbuchenwald an mit ca. 250-jährigen Alteichen.</p> <p>Zwischen Norderteich und Beller Holz im Norden erstreckt sich eine zumeist als Grünland genutzte landwirtschaftliche Zone, die von Gräben mit Hochstaudensäumen und Kopfweiden durchsetzt wird. In ihrem Westteil sind vegetationskundlich interessante Feuchtwiesen ausgebildet.</p> <p>Der Norderteichabfluß entwässert in die Napte, die als naturnaher Bachlauf eine strukturreiche Bachniederung durchfließt. Zu den beson-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>Niederung mit ihrer Quellregion, dem ausgeprägten Hecken-Grünlandkomplex sowie Resten an Feucht- und Magergrünland,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten, insbesondere der Feuchtwiesen und Gewässer, - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen. <p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Straßengehölzen, - die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen und der 	<p>deren Teil-Lebensräumen gehören Schilfröhrichte, Großseggenrieder, Sumpfdotterblumenwiesen im brachgefallenen Talraum östlich der Matternmühle.</p> <p>Die noch als Grünland genutzte Niederung westlich der Matternmühle wird von intakten Kopfbäumreihen durchsetzt.</p> <p>Vielfältig strukturiert ist auch das Quellgebiet der Napte südlich von Bad Meinberg. Es besteht im wesentlichen aus einem ausgeprägten Hecken-Grünlandkomplex mit Brachflächen und Quell-Lebensräumen.</p> <p>Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (1) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze, Kopfbäume sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5m nach allen Seiten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>Bundesbahntrasse, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde,</p> <ul style="list-style-type: none">- Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie der Jagdschutz,- die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,- Pflege und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>3. Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,- das Aussetzen einheimischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege,- das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>5. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p>	<p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständig, einheimisch, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Der Fischbesatz erfolgt auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Die Fische sollen nur als Jungfische und nur dann eingesetzt werden, wenn sie in ihrem natürlichen Bestand gefährdet sind und mögliche Ursachen einer Bestandsgefährdung zuvor beseitigt wurden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-3	<p data-bbox="292 309 841 524">6. Wald-, Gehölz-, Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Gülle, Klärschlamm oder Biozide auszubringen oder zu lagern sowie Brachland zu bewirtschaften,</p> <p data-bbox="339 562 794 591"><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul data-bbox="339 624 817 943" style="list-style-type: none"><li data-bbox="339 624 817 815">- Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,<li data-bbox="339 848 780 943">- Kompensationskalkung auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde. <p data-bbox="339 1005 823 1099"><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p data-bbox="292 1133 807 1227">7. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</p> <p data-bbox="339 1261 794 1290"><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul data-bbox="339 1375 836 1917" style="list-style-type: none"><li data-bbox="339 1375 836 1568">- das Betreten des Gebietes sowie das Führen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, jagd-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten,<li data-bbox="339 1601 836 1821">- das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, der Bundesbahnstrecke sowie von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung,<li data-bbox="339 1854 802 1917">- das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, <p data-bbox="339 1951 823 2045"><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p data-bbox="857 848 1385 1003">Auf den Erlaß des MURL vom 18.04.86, Az.: IV A 1 31-03-31-03-00.00 zur Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW wird verwiesen.</p> <p data-bbox="857 1133 1410 1341">Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p data-bbox="857 1375 1398 1559">Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>8. nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd,- das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung,- das Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>9. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder dort Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>10. im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Reiten auf rechtsverbindlich ausgewiesenen Reitwegen,- das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>11. die Eisflächen zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei,	<p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-3	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>12. Hunde frei laufen zu lassen, Hundesportübungen sowie Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden durchzuführen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>13. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>14. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten,	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>- das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>15. Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtung zu verlegen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <p>- die zeitweise Verlegung von Leitungen für die Anlagen und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung,</p> <p>- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>16. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <p>- die Lagerung von Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhandenen Plätzen und längs der Forstwirtschaftswege,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>17. Wasserflächen einschließlich Fischteiche herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p>	<p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten.</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfaßt. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Dränagen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-3	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Wartung und Instandhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>18. Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>a) zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>b) die Waldflächen des Norderteiches Gemarkung Billerbeck, Flur 1, Flurst. 45, 46, 155, 157 tlw. ohne einvernehmliche Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde forstlich zu nutzen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>c) Silage- oder Futtermieten anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>d) Grün- und Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p>	<p>Auf die Bestimmungen des Abfallrechtes sowie die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>e) die Jagd auf Wasservögel am und auf dem Norderteich,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>f) Teiche und Kleingewässer fischereilich zu nutzen, zu düngen, zu kälken, dort Fische oder Wasservögel anzufüttern oder Anlockvorrichtungen anzulegen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die fischereiliche Nutzung des Norderteiches auf der Grundlage des von der LAF und der LÖLF Nordrhein-Westfalen erarbeiteten Gutachtens zur zukünftigen fischerreilichen Nutzung des Norderteiches vom 08.08.1991, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>g) Jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitzen, Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Aufstellen von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,- Unterhaltung und Ersatz des in der Detailkarte festgelegten Hochsitzes am Norderteich, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen.</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Für genehmigte Anlagen gelten die Bestimmungen der Glied.-Nr. 2 A, vorletzter Absatz.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftliche Aufschlüsse.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-3	<ul style="list-style-type: none"> - Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen, - die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>i) Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen. <p>Ausnahme</p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorhaben gem. § 35 (1) Nr. 1 - 3 BauGB, - die Errichtung von Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, 	<p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässersverankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 LG

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>19. Sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen können.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgendes Gebot durchzuführen:</p> <p>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederungs-Nr. 2.1 IV Ziffer 1 folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>A) Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen,</p> <p>B) Verzicht auf die Anwendung von Bioziden,</p>	<p>Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die bei Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.</p> <p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Erhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Die Umsetzung des Gebotes A in Waldbereichen erfolgt im Einvernehmen mit der Forstbehörde.</p> <p>Die Gebote werden für Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Gliederungs-Nr. 5.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>C) Verzicht auf das Ausbringen von Düngestoffen,</p> <p>D) Umwandlung von Acker in Grünland bzw. Sukzessionsfläche,</p> <p>E) Verzicht auf Beweidung bzw. eine Beweidung mit mehr als vier Tieren/ha gleichzeitig vor dem 15.06. eines jeden Jahres,</p> <p>F) Mahd frühestens ab dem 15.06. eines jeden Jahres,</p> <p>G) Verzicht auf die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche, Beseitigung der vorhandenen Fischteiche, Umgestaltung in Artenschutzgewässer bzw. Extensivierung der fischereilichen Nutzung.</p>	
2.1-4	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Externsteine"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 314 / 315 / 335</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p>	<p>Die Externsteine verkörpern eine einzigartige, freistehende Felsgruppe im Hauptkamm des Gebirgszuges Osning-Egge. Mit eingeschlossen sind ein naturnaher, von Erlen-Eschenwald gesäumter Bach, der abschnittsweise zu einem Teich aufgestaut wurde. Im Gebiet finden sich des Weiteren mageres Frisch- und Feuchtgrünland sowie angrenzende Laubwälder und Fichtenforste, in denen Bergheidereste eingestreut sind.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist 125 ha groß.</p> <p><i>Das Naturschutzgebiet ist als FFH-Gebiet im Rahmen von Natura 2000 ausgewiesen (DE-4119-301 Externsteine).</i></p> <p>Die genauen Grenzen des FFH-Gebiets sind der Internetseite www.natura2000.murl.nrw.de (Stand: Januar 2004) zu entnehmen.</p> <p>Die Felsen einschl. ihrer typischen Vegetation sind innerhalb des Gebirgszuges Teutoburger Wald-Eggegebirge von großer biologischer</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-4	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten mit der Felsgruppe einschl. der angrenzenden Vielfalt an Landschaftsformen, die sich insbesondere durch Heide- und Wiesenflächen sowie Erlen-Eschenwälder auszeichnet. - Insbesondere sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen: <ul style="list-style-type: none"> - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder, - Bergheiden mit Wacholder, - Glatthafer- und Wiesenkopf-Silgenwiesen, - Felsgruppe aus hartem Osning-Sandstein, - kleinflächige Hangmoore, - ehemaliger Hudewald mit Alteichen, - die natürliche Artenvielfalt, insbesondere gefährdete Tier- und Pflanzenarten und naturnahe Lebensräume; - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und herausragenden Schönheit des Gebietes, - zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (AbI EG Nr. L 305, S. 42). 	<p>und geologischer Bedeutung. Es stehen dort 13 einzelne, bis zu 38 m steil aufragende Felspfeiler. Sie sind das verfestigte Produkt einer ursprünglich sandigen Küstenablagerung während der kreidezeitlichen Meeresbedeckung. An den Sandsteinen der Unterkreide-Zeit (Osning-Sandsteine) erkennt man erst bei genauerer Untersuchung, dass die Schichten nahezu senkrecht lagern. Was an flach liegenden Elementen des Felsens sichtbar ist, sind die Trennfugen. Ausgelöst durch Erdkrustenbewegungen mit einer südwestlich gerichteten Einengung wurden die ursprünglich horizontal gelagerten Schichten an der Wende der Kreide-/Tertiärzeit vor ca. 65 Mio. Jahren aufgefaltet und senkrecht gestellt. Hohe Niederschläge und tropische Temperaturen bewirkten in der Folgezeit eine hochgradige Verwitterung und Auswaschung der Gesteine, wobei die härteren Sandsteine als Felsrippen herauspräpariert wurden.</p> <p>Die Laubwaldgesellschaften entsprechen in Teilen der natürlichen standortgemäßen Vegetationsform. Hervorzuheben sind die Erlen-Eschenwälder als prioritäre Lebensräume gemäß der FFH-Richtlinie sowie die Bergheide- und Wiesenflächen. Die Externsteine sind Bestandteil eines Zentrums im landesweiten Biotopverbund innerhalb der Achse Teutoburger Wald / Eggegebirge.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>2.1-4</p>	<p>Hierbei handelt es sich um die folgenden für die Meldung des FFH-Gebietes DE-4119-301 „Externsteine“ ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (NATURA 2000-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum) - Trockene Heidegebiete (NATURA 2000-Code 4030) - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (NATURA 2000-Code 6510) - Silikatfelsen mit Felsenspaltenvegetation (NATURA 2000-Code 8220) <p>Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz „Natura 2000“ für folgende Arten des Anhang II bzw. des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die in der EG Vogelschutzrichtlinie in Anhang I bzw. in Artikel 4, Abs. 2 benannten Arten Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) - Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>) - Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) - Grauspecht (<i>Picus canus</i>) <p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in Ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p>	<p>Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (1) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>In Zusammenhang mit den FFH-Gebieten wird auf die Bestimmungen des RdErl. des MURL vom 26.04.2000-IIIB2-616.06.01.10 "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (Vogelschutz) VV-FFH" in Verbindung mit § 34 BNatSchGNeuregG vom 25.03.02 und § 48ff Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 verwiesen.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-4	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, jagdlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie das Freischneiden von Hochsitzen/Jagdkanzeln, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Straßengehölzen, - die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßen- und Wegeunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlicher Erschließungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen, - Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlichen Erschließungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Unter Maßnahmen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang wird das Freischneiden der im nebenstehenden Sinne genutzten Flächen sowie das Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen verstanden.</p> <p>Bei der Beseitigung von <i>Impatiens glandulifera</i> (drüsiges oder indisches Springkraut), <i>Solidago gigantea</i> und <i>Solidago cana densis</i> (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), <i>Heracleum mantegazzianum</i> (Herculesstaude), <i>Prunus serotina</i> (Spätblühende Traubenkirsche) sowie <i>Reynoutria sachalinense</i> (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2 A Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahmen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-4	<ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,- die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3-5 Jahren, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd, die Fischerei sowie der Jagdschutz,- die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,- Pflege und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärm, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>3. gebietsfremde Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - das Aussetzen einheimischer und gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege, - die Wiederansiedlung von ehemals heimischen Tierarten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,- <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>5. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p>	<p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Der Fischbesatz erfolgt auch in Privatgewässern auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 (2) Landesfischereigesetz.</p> <p>Bei der Erstellung von Hegeplänen ist eine Abstimmung zwischen der unteren Landschaftsbehörde und der Fischerei erforderlich. Auf den Runderlass des MURL vom 14.11.1997 "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>6. Silage- oder Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>7. Wald-, Gehölz-, Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Gülle, Klärschlamm, Bioabfälle oder Biozide auszubringen oder zu lagern, Brachland zu bewirtschaften sowie Holz chemisch zu behandeln,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,- Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz und Schutz vor Borkenkäfern, einschließlich des Schutzes für liegendes Holz,- Kompensationskalkung auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;.</p> <p>8. Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubereiten,</p>	<p>Auf den Erlass des MURL vom 18.04.86, Az.: IV A 1 31-03-31-03-00.00 zur Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW.</p> <p>sowie auf den Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) vom 06.12.2002 zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie im Wald wird verwiesen</p> <p>Das Umwandlungsverbot für Grünland gilt für die Flächen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplan als</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-4	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>9. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten des Gebietes, das Führen sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei-, wasserwirtschaftlicher oder jagdlicher Tätigkeiten, - das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen öffentlicher Erschließungsanlagen sowie von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung, - das Betreten und Befahren des Gebietes durch den Eigentümer, - das Betreten des Gebietes durch Nutzungsberechtigte, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>10. nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd, - das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher 	<p>Grünland genutzt wurden mit Ausnahme der unter Glied.-Nr. 2 aufgeführten Sonderfälle.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebauaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privat-rechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>Erschließungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung,</p> <ul style="list-style-type: none">- das Befahren durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Anlieger, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>11. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder dort Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>12. im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Wald nichts anderes vorsieht,- das Reiten über bewirtschaftete Ackerflächen,- das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>13. die Eisflächen zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei,	<p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Aufgrund der §§ 50 ff. LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54a LG definierten Umfang freigestellt</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-4	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>14. Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd,- die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden- der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Beweidung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>15. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>16. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-4	<ul style="list-style-type: none"> - das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten, - das zeitweise Aufstellung von Schäferwagen und –karren im Rahmen der Wanderschäferei <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>17. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die zeitweise Verlegung von Leitungen für die Anlagen und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung, - das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, - das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>18. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Entsorgungsleitungen zu Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich. Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitentrennstreifen , in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verläuft und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen sind.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftlichen Aufschlüssen und die Veränderung von nicht befestigten (grünen) Wegen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-4	<ul style="list-style-type: none"> - Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen, - die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material, - die Entnahme von Materialien in geringem Umfang für den Eigenbedarf im Rahmen des forstlichen Wegebaus im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>19. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lagerung von Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhandenen Plätzen und längs der Forstwirtschaftswege, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Bestehende Rechtsvorschriften sind zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>20. Wasserflächen einschließlich Fischteiche bzw. Netzgeheganlagen herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>21. Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <p>unvorausbestimmbare Landungen von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>22. zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist, - das Verbrennen von im Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen 	<p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.-</p> <p>Grünabfälle und Strauchschnitt sind vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Hierzu sollten die anfallenden Grünabfälle am</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>außerhalb der Hecken- und Gehölzflächen, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist,</p> <ul style="list-style-type: none">- die Unterhaltung eines Feuers von Waldbesitzern und Personen, die im Wald beschäftigt werden, von Personen, die aufgrund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen und die zur Jagdausübung Berechtigten sowie Imker während der Ausübung ihrer Tätigkeit- das Lagern und Feuermachen auf der Wiese am Teich und vor den Felsen Gemarkung Horn, Flur 20, Flurstück 26 tw. <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>23. jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitze, Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Fütterung innerhalb von Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gem. § 1 Abs. 2 der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand- die Unterhaltung von Wildäsungsflächen	<p>Entstehungsort zerkleinert und einer öffentlichen Kompostierungsanlage zugeführt werden.</p> <p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterröhren und die Fütterung von Rebhühnern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>- die Anlage von Kirtungen außerhalb der Lebensraumtypen und der Biotope gemäß § 62 LG,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>24. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <p>- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,</p> <p>- der Bau von forstwirtschaftlichen Wegen, die keinen Straßencharakter haben und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet wird und für die keine erheblichen Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind,</p> <p>- das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei</p> <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für</p> <p>- die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,</p>	<p>Die betroffenen Flächen sind in einer Detailkarte "Jagd" erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Biotopen gemäß § 62 LG um die von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF) erfassten, nachrichtlich dargestellten vorläufig zu berücksichtigenden Bereiche handelt.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <p>a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).</p> <p><i>Eingebaut werden dürfen nur güteüberwachte Recycling-Baustoffe, welche die Verwertererlasse des Landes NRW einhalten.</i></p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>a) im Schutzgebiet an den Felsen zu klettern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>b) Kleingewässer fischereilich zu nutzen sowie Teiche und Kleingewässer zu düngen, zu kälken, dort Fische oder Wasservögel anzufüttern oder Anlockvorrichtungen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>25. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen können.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgendes Gebot durchzuführen:</p> <p>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.</p>	<p>Dieses Verbot beinhaltet auch die Vermeidung aller Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung der FFH-Gebiete führen können (Verschlechterungsverbot).</p> <p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr. 39 vom</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederungs-Nr. 2.1 IV, Ziff. 1 folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>A) Verzicht auf die Anwendung von Bioziden auf Grünlandflächen,</p> <p>B) Verzicht auf das Ausbringen von Düngestoffen auf Grünlandflächen,</p> <p>C) Beweidung mit bis zu 2 GVE je ha zwischen dem 15.03. und 15.06. (01.06.* bzw. 30.06.***) als Standweide; bis zu 4 GVE je ha ab 15.06. (01.06.* bzw. 30.06.*) bis 31.10. auf Grünlandflächen,</p> <p>D) Mahd frühestens ab dem 01.06. eines jeden Jahres, Verzicht auf eine maschinelle Bearbeitung zwischen dem 15.03. und dem 31.05. eines jeden Jahres auf Grünlandflächen,</p> <p>E) Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen auf Grünlandflächen,</p> <p>F) Erhaltung von 5 bis 10 starken Bäumen des Oberstandes je ha (insbesondere Horst- und Hohlbäume) in über 120-jährigen Laubwaldbeständen für die Zerfallphase.</p>	<p>18.06.1999 "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" zu beachten.</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung der Gebote A bis F sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Stadt Horn-Bad Meinberg und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Gebote werden für die Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Gliederungs-Nr. 5.</p> <p>* Auf Flächen ohne besondere ornithologische Bedeutung (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde) kann mit der Bewirtschaftung vor dem 15.06., jedoch nicht vor dem 01.06. begonnen werden. Eine reine Pferdeweide ist nicht zugelassen.</p> <p>** Die Bewirtschaftung muss zum 30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spät brütende Vogelarten in der Fläche vorkommen, ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht u.ä. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).</p> <p>Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.</p> <p>Die hierfür vorgesehene Nutzungsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der in der jeweils geltenden Förderrichtlinie und Waldbewertungsrichtlinie NRW enthaltenen Holzpreise.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>G) Maßnahmen, die den Strukturreichtum im FFH-Gebiet erhalten und fördern, sind im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO) darzustellen.</p>	
2.1-5	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet „Silverbachtal mit Ziegenberg“</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 316 / 317 / 336 / 337 / 338</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherung und Entwicklung strukturreicher Talräume mit autotypischen Biotopen unter Einschluss der Kontakt-Lebensräume - zur Schaffung und Pflege wertvoller Feuchtbiotope als Lebensstätten gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. - zur Erhaltung , Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeut-samer Lebensräume und Lebensstät-ten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, 	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst ein offenes, durch Brachen, Röhrichte, Feuchtgrünland und Hecken strukturiertes Grünlandtal eines naturnahen, von Ufergehölzen durchgehend begleiteten Baches sowie die Hänge der angrenzenden Hügel, die von terrassierten Ackerlagen und überwiegend von kleinen, örtlich orchideenreichen Kalkbuchenwäldern eingenommen werden.</p> <p>Das Gebiet ist 139 ha groß.</p> <p><i>Das Naturschutzgebiet ist als FFH-Gebiet im Rahmen von Natura 2000 ausgewiesen (DE-4119-303 Silberbachtal mit Ziegenberg). Die genauen Grenzen des FFH-Gebiets sind der Internetseite www.natura2000.murl.nrw.de (Stand: Januar 2004) zu entnehmen.</i></p> <p>Innerhalb der halboffenen, hügeligen Landschaft des östlichen Egge-Vorlandes stellt das Gebiet einen prägenden Landschaftsausschnitt dar, dem aufgrund seiner Naturnähe und seines Struktur-reichtums eine wichtige Refugialfunktion für seltene Biotoptypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung zukommt. Hervorzuheben ist dabei der Orchideen-Bu-chenwald und die bachbegleitenden Erlen-Eschen- Auenwälder. Bemerkenswert sind überdies die Vorkommen von nährstoff-reichem Feuchtgrünland, Schilfröhricht und gefährdeten Pflanzenarten wie z.B. Märzenbecher, fuchs-sches Knabenkraut und Schuppenwurz.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-5	<p>- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (Abl EG Nr. L 305, S.42).</p> <p>Hierbei handelt es sich um die folgenden für die Meldung des FFH-Gebietes DE-4119-303 „Silberbachtal mit Ziegenberg“ ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (NATURA 2000-Code 91EO, Prioritärer Lebensraum) - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (NATURA 2000-Code 3260) - Waldmeister-Buchenwald (Natura 2000-Code 9150) - Orchideen-Kalk-Buchenwald (NATURA 2000-Code 9150) <p>Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz „Natura 2000“ für folgende Arten des Anhang II bzw. des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die in der EG Vogelschutzrichtlinie in Anhang I bzw. in Artikel 4, Abs. 2 benannten Arten Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) - Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) <p>III. VERBOTE</p>	<p>Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (1) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>In Zusammenhang mit den FFH-Gebieten wird auf die Bestimmungen des RdErl. des MURL vom 26.04.2000-III B2-616.06.01.10 "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (Vogelschutz)</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-5	<p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in Ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, jagdlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie das Freischneiden von Hochsitzen/Jagdkanzeln, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Stra ßengehölzen - die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßen- und Wegeunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlicher Erschließungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen, 	<p>VV-FFH" in Verbindung mit § 34 BNatSchG NeuregG vom 25.03.02 und § 48ff Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 verwiesen.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Unter Maßnahmen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang wird das Freischneiden der im nebenstehenden Sinne genutzten Flächen sowie das Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen verstanden.</p> <p>Bei der Beseitigung von Impatiens glandulifera (drüsiges oder indisches Springkraut), Solidago gigantea und Solidago canadensis (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), Heracleum mantegazzianum (Herculesstaude), Prunus serotina (Spätblühende Traubenkirsche) sowie Reynoutria sachalinense (Staudenknöterich) handelt es sich um</p> <p>Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2 A Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahmen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-5	<ul style="list-style-type: none"> - Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlichen Erschließungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, - die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3-5 Jahren, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Jagd, die Fischerei sowie der Jagdschutz, - die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - Pflege und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, 	<p>Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärm, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-5	<p>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. gebietsfremde Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <p>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,</p> <p>- das Aussetzen einheimischer und gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege,</p> <p>- die Wiederansiedlung von ehemals heimischen Tierarten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p>- das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Der Fischbesatz erfolgt auch in Privatgewässern auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 (2) Landesfischereigesetz.</p> <p>Bei der Erstellung von Hegeplänen ist eine Abstimmung zwischen der unteren Landschaftsbehörde und der Fischerei erforderlich. Auf den Runderlass des MURL vom 14.11.1997 "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-5	<p data-bbox="290 309 821 430">4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p> <p data-bbox="338 465 821 564"><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p data-bbox="290 595 742 654">5. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern,</p> <p data-bbox="338 689 762 721"><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul data-bbox="338 757 821 846" style="list-style-type: none">- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle, <p data-bbox="338 882 821 981"><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p data-bbox="290 1012 798 1102">6. Silage- oder Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen,</p> <p data-bbox="338 1137 821 1236"><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p data-bbox="290 1267 837 1518">7. Wald-, Gehölz-, Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Gülle, Klärschlamm, Bioabfälle oder Biozide auszubringen oder zu lagern, Brachland zu bewirtschaften sowie Holz chemisch zu behandeln,</p> <p data-bbox="338 1554 785 1585"><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul data-bbox="338 1621 821 1966" style="list-style-type: none">- Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,- Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz und Schutz vor Borkenkäfern, einschließlich des Schutzes für liegendes Holz,	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-5	<p>- Kompensationskalkung auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;.</p> <p>8. Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubereiten,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>9. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten des Gebietes, das Führen sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei-, wasserwirtschaftlicher oder jagdlicher Tätigkeiten, - das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen öffentlicher Erschließungsanlagen sowie von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung, - das Betreten und Befahren des Gebietes durch den Eigentümer, - das Betreten des Gebietes durch Nutzungsberechtigte, 	<p>Auf den Erlass des MURL vom 18.04.86, Az.: IV A 1 31-03-31-03-00.00 zur Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW.</p> <p>sowie auf den Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) vom 06.12.2002 zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie im Wald wird verwiesen</p> <p>Das Umwandlungsverbot für Grünland gilt für die Flächen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplan als Grünland genutzt wurden mit Ausnahme der unter Glied.-Nr. 2 aufgeführten Sonderfälle.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebauaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privat-rechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-5	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>10. nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd,- das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung,- das Befahren durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Anlieger, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>11. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder dort Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>12. im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Wald nichts anderes vorsieht,- das Reiten über bewirtschaftete Ackerflächen,	<p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Aufgrund der §§ 50 ff. LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54a LG definierten Umfang freigestellt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-5	<p>- das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>13. die Eisflächen zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <p>- das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>14. Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <p>- die ordnungsgemäße Jagd,</p> <p>- die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden</p> <p>- der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Beweidung,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>15. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <p>- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-5	<p>- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>16. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten,- das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhan</p> <p>17. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die zeitweise Verlegung von Leitungen für die Anlagen und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung,- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen,- das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde	<p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Versorgungsleitungen zu Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich. Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitentrennstreifen , in der</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-5	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>18. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen,- die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material,- die Entnahme von Materialien in geringem Umfang für den Eigenbedarf im Rahmen des forstlichen Wegebbaus im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>19. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</p>	<p>Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verläuft und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen sind.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftlichen Aufschlüssen und die Veränderung von nicht befestigten (grünen) Wegen.</p> <p>Bestehende Rechtsvorschriften sind zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-5	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lagerung von Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhandenen Plätzen und längs der Forstwirtschaftswege, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>20. Wasserflächen einschließlich Fischteiche bzw. Netzgeheganlagen herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>21. Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <p>unvorausbestimmbare Landungen von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons,</p>	<p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-5	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>22. zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist,- das Verbrennen von im Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Hecken- und Gehölzflächen, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist,- die Unterhaltung eines Feuers von Waldbesitzern und Personen, die im Wald beschäftigt werden, von Personen, die aufgrund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen und die zur Jagdausübung Berechtigten sowie Imker während der Ausübung ihrer Tätigkeit <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>23. jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitze, Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Fütterung innerhalb von Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gem. § 1 Abs. 2 der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,	<p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.-</p> <p>Grünabfälle und Strauchschnitt sind vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Hierzu sollten die anfallenden Grünabfälle am Entstehungsort zerkleinert und einer öffentlichen Kompostierungsanlage zugeführt werden.</p> <p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterröhren und die Fütterung von Rebhühnern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-5	<ul style="list-style-type: none"> - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand - die Unterhaltung von Wildäsungsflächen - die Anlage von Kirrungen außerhalb der Lebensraumtypen und der Biotope gemäß § 62 LG, <p>24. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, - der Bau von forstwirtschaftlichen Wegen, die keinen Straßencharakter haben und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet wird und für die keine erheblichen Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind, - das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei 	<p>Die betroffenen Flächen sind in einer Detailkarte "Jagd" erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Biotopen gemäß § 62 LG um die von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF) erfassten, nachrichtlich dargestellten vorläufig zu berücksichtigenden Bereiche handelt. Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG). <p>Eingebaut werden dürfen nur güteüberwachte Recycling-Baustoffe, welche die Verwertererlasse des Landes NRW einhalten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-5	<p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,- Vorhaben gem. § 35 (1) Nr. 1-3 Baugesetzbuch, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>a) Teiche und Kleingewässer fischereilich zu nutzen, zu düngen, zu kälken, dort Fische oder Wasservögel anzufüttern oder Anlockvorrichtungen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>25. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen können.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgendes Gebot durchzuführen:</p> <p>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.</p>	<p>Dieses Verbot beinhaltet auch die Vermeidung aller Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung der FFH-Gebiete führen können (Verschlechterungsverbot).</p> <p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Erhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-5	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederungs-Nr. 2.1 IV, Ziff. 1 folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>A) Verzicht auf die Anwendung von Bioziden auf Grünlandflächen,</p> <p>B) Verzicht auf das Ausbringen von Düngestoffen auf Grünlandflächen,</p> <p>C) Beweidung mit bis zu 2 GVE je ha zwischen dem 15.03. und 15.06. (01.06.* bzw. 30.06.***) als Standweide; bis zu 4 GVE je ha ab 15.06.(01.06.* bzw. 30.06.*) bis 31.10. auf Grünlandflächen,</p> <p>D) Mahd frühestens ab dem 01.06. eines jeden Jahres, Verzicht auf eine maschinelle Bearbeitung zwischen dem 15.03. und dem 31.05. eines jeden Jahres auf Grünlandflächen,</p> <p>E) Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen auf Grünlandflächen,</p>	<p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr. 39 vom 18.06.1999 "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" zu beachten.</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung der Gebote A bis H sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Stadt Horn-Bad Meinberg und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung. Die Gebote werden für die Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Gliederungs-Nr. 5.</p> <p>* Auf Flächen ohne besondere ornithologische Bedeutung (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde) kann mit der Bewirtschaftung vor dem 15.06., jedoch nicht vor dem 01.06. begonnen werden. Eine reine Pferdeweide ist nicht zugelassen.</p> <p>** Die Bewirtschaftung muss zum 30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spät brütende Vogelarten in der Fläche vorkommen, ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht u.ä. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).</p> <p>Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-5	<p>F) Umwandlung von Acker- in Grünland bzw. Sukzessionsfläche,</p> <p>G) Verzicht auf Bewirtschaftung von Uferstreifen an geeigneten Stellen,</p> <p>H) Erhaltung von 5 bis 10 starken Bäumen des Oberstandes je ha (insbesondere Horst- und Hohlbäume) in über 120-jährigen Laubwaldbeständen für die Zerfallphase,</p> <p>I) Maßnahmen, die den Struktureichtum im FFH-Gebiet erhalten und fördern, sind im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO) darzustellen.</p>	<p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel bis 15 m beidseitig.</p> <p>Die hierfür vorgesehene Nutzungsentzündigung erfolgt nach Maßgabe der in der jeweils geltenden Förderrichtlinie und Waldbewertungsrichtlinie NRW enthaltenen Holzpreise.</p>
2.1-6	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Eggeosthang mit Lippischer Velmerstot"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 336 / 353</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung großflächiger Buchenwälder, 	<p>Der großflächige Buchen- und Buchenmischwald am Velmerstot wird von Quellzonen, einem naturnahen Bach, Steinhalden und Felsblöcken sowie einer Bergheidefläche strukturiert. Die in Kerbtälern abfließenden Quellbäche werden abschnittsweise von Erlen gesäumt.</p> <p>Das Gebiet ist 144 ha groß.</p> <p><i>Das Naturschutzgebiet ist als FFH-Gebiet im Rahmen von Natura 2000 ausgewiesen (DE-4119-302 Eggeosthang mit Lippischer Velmerstot).</i></p> <p>Die genauen Grenzen des FFH-Gebiets <i>sind der Internetseite www.natura2000.murl.nrw.de (Stand: Januar 2004) zu entnehmen.</i></p> <p>Das ausgedehnte, naturnahe Buchenwaldökosystem ist für den Gebirgszug der Egge landschaftstypisch und entspricht auf Teilflächen der potentiellen natürlichen Vegetation. Ebenfalls zu den landschaftsprägenden Strukturelementen zählen die Quellbäche, Felsen und Blockhalden. Die für den Naturraum repräsentative Bergheidefläche ist als Relikt ehemals</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-6	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung besonders naturnaher Wald-Lebensräume wie Quellzonen, Hangquellmoore, Bach-Erlen-Eschenwälder und Schluchtwälder, - zur Sicherung natur- und erdgeschichtlich und kulturhistorisch interessanter geogener Erscheinungen wie Blocksteinhalden, Felsblöcke, Schluchten und Höhlen, - zur Erhaltung und Pflege einer großflächigen Bergheide. - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, - zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (Abl EG Nr. L 305, S.42). <p>Hierbei handelt es sich um die folgenden für die Meldung des FFH-Gebietes DE-4119-302 „Eggeosthang mit Lippischer Velmerstot“ ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (NATURA 2000-Code 91EO, Prioritärer Lebensraum) - Trockene Heidegebiete (NATURA 2000-Code 4030) - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (NATURA 2000-Code 8220) - Hainsimsen-Buchenwald (NATURA 2000-Code 9110) 	<p>großflächiger, baumfreier Hochheiden auf dem Gebirgskamm auch kulturhistorisch interessant.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-6	<p>Das Gebiet hat darüber hinaus im gebietsnetz „Natura 2000“ für folgende Arten des Anhang II bzw. des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die in der EG Vogelschutzrichtlinie in Anhang I bzw. in Artikel 4, Abs. 2 benannten Arten Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haselhuhn (<i>Bonasa bonasia</i>) - Uhu (<i>Bubo bubo</i>) - Schwarzstorch (<i>Dryocopus martius</i>) - Grauspecht (<i>Picus canus</i>) <p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in Ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, jagdlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der 	<p>Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (1) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>In Zusammenhang mit den FFH-Gebieten wird auf die Bestimmungen des RdErl. des MURL vom 26.04.2000-IIIB2-616.06.01.10 "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (Vogelschutz) VV-FFH" in Verbindung mit § 34 BNatSchGNeuregG vom 25.03.02 und § 48ff Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 verwiesen.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Unter Maßnahmen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang wird das Freischneiden der im nebenstehenden Sinne genutzten Flächen sowie das Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen verstanden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-6	<p>bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie das Freischneiden von Hochsitzen/Jagdkanzeln,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Straßengehölzen, - die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßen- und Wegeunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlicher Erschließungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen, - Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlichen Erschließungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, - die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3-5 Jahren, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Bei der Beseitigung von <i>Impatiens glandulifera</i> (drüsiges oder indisches Springkraut), <i>Solidago gigantea</i> und <i>Solidago cana</i></p> <p><i>densis</i> (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), <i>Heracleum mantegazzianum</i> (Herculesstaude), <i>Prunus serotina</i> (Spätblühende Goldrute), <i>Heracleum mantegazzianum</i> (Herculesstaude), <i>Prunus serotina</i> (Spätblühende Traubenkirsche) sowie <i>Reynoutria sachalinense</i> - (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2 A Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahmen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>2.1-6</p>	<p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Jagd, die Fischerei sowie der Jagdschutz, - die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - Pflege und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. gebietsfremde Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der 	<p>Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärm, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen.</p> <p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-6	<p>bisherigen Art und im bisherigen Umfang,</p> <ul style="list-style-type: none">- das Aussetzen einheimischer und gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege,- die Wiederansiedlung von ehemals heimischen Tierarten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,- das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>5. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>6. Silage- oder Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen,</p>	<p>Der Fischbesatz erfolgt auch in Privatgewässern auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 (2) Landesfischereigesetz.</p> <p>Bei der Erstellung von Hegeplänen ist eine Abstimmung zwischen der unteren Landschaftsbehörde und der Fischerei erforderlich. Auf den Runderlass des MURL vom 14.11.1997 "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-6	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>7. Wald-, Gehölz-, Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Gülle, Klärschlamm, Bioabfälle oder Biozide auszubringen oder zu lagern, Brachland zu bewirtschaften sowie Holz chemisch zu behandeln,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz und Schutz von - Kompensationskalkung auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;.</p> <p>8. Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubereiten,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>9. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</p>	<p>Auf den Erlass des MURL vom 18.04.86, Az.: IV A 1 31-03-31-03-00.00 zur Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW.</p> <p>sowie auf den Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) vom 06.12.2002 zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie im Wald wird verwiesen</p> <p>Das Umwandlungsverbot für Grünland gilt für die Flächen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplan als Grünland genutzt wurden mit Ausnahme der unter Glied.-Nr. 2 aufgeführten Sonderfälle.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-6	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten des Gebietes, das Führen sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei-, wasserwirtschaftlicher oder jagdlicher Tätigkeiten, - das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen öffentlicher Erschließungsanlagen sowie von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung, - das Betreten und Befahren des Gebietes durch den Eigentümer, - das Betreten des Gebietes durch Nutzungsberechtigte, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>10. nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd, - das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung, - das Befahren durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Anlieger, 	<p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privat-rechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-6	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>11. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder dort Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>12. im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Wald nichts anderes vorsieht, - das Reiten über bewirtschaftete Ackerflächen, - das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>13. die Eisflächen zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>14. Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen,</p>	<p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Aufgrund der §§ 50 ff. LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54a LG definierten Umfang freigestellt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-6	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd,- die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden- der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Beweidung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>15. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>16. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten,	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-6	<p>- das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhan</p> <p>17. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die zeitweise Verlegung von Leitungen für die Anlagen und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung,- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen,- das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>18. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none">- Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen,	<p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Entsorgungsleitungen zu Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich. Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitentrennstreifen , in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verläuft und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen sind.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftlichen Aufschlüssen und die Veränderung von nicht befestigten (grünen) Wegen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-6	<ul style="list-style-type: none">- die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material,- die Entnahme von Materialien in geringem Umfang für den Eigenbedarf im Rahmen des forstlichen Wegebbaus im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschafts-behörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>19. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none">- die Lagerung von Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhandenen Plätzen und längs der Forstwirtschaftswege,- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Bestehende Rechtsvorschriften sind zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-6	<p>20. Wasserflächen einschließlich Fischteiche bzw. Netzgeheganlagen herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>21. Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unvorausbestimmbare Landungen von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>22. zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist, 	<p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-6	<ul style="list-style-type: none"> - das Verbrennen von im Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Hecken- und Gehölzflächen, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist, - die Unterhaltung eines Feuers von Waldbesitzern und Personen, die im Wald beschäftigt werden, von Personen, die aufgrund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen und die zur Jagdausübung Berechtigten sowie Imker während der Ausübung ihrer Tätigkeit <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>23. jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitze, Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fütterung innerhalb von Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gem. § 1 Abs. 2 der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind, - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand - die Unterhaltung von Wildäsungsflächen 	<p>Grünabfälle und Strauchschnitt sind vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Hierzu sollten die anfallenden Grünabfälle am Entstehungsort zerkleinert und einer öffentlichen Kompostierungsanlage zugeführt werden.</p> <p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterröhren und die Fütterung von Rebhühnern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-6	<ul style="list-style-type: none"> - die Anlage von Kirtungen außerhalb der Lebensraumtypen und der Biotope gemäß § 62 LG, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>24. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, - der Bau von forstwirtschaftlichen Wegen, die keinen Straßencharakter haben und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet wird und für die keine erheblichen Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind, - das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, 	<p>Die betroffenen Flächen sind in einer Detailkarte "Jagd" erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Biotopen gemäß § 62 LG um die von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF) erfassten, nachrichtlich dargestellten vorläufig zu berücksichtigenden Bereiche handelt.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG). <p>Eingebaut werden dürfen nur güteüberwachte Recycling-Baustoffe, welche die Verwerterelasse des Landes NRW einhalten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-6	<p>sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>a) im Schutzgebiet an den Felsen zu klettern</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>25. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen können.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgendes Gebot durchzuführen:</p> <p>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederungs-Nr. 2.1 IV, Ziff. 1 folgende Gebote durchzuführen:</p>	<p>Dieses Verbot beinhaltet auch die Vermeidung aller Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung der FFH-Gebiete führen können (Verschlechterungsverbot).</p> <p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Erhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr. 39 vom 18.06.1999 "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" zu beachten.</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-6	<p>A) Maßnahmen, die den Strukturreichtum im FFH-Gebiet erhalten und fördern, sind im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO) darzustellen,</p> <p>B) Erhaltung von 5 bis 10 starken Bäumen des Oberstandes je ha (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) in über 120-jährigen Laubwaldbeständen für die Zerfallsphase</p>	<p>Für die Umsetzung des Gebotes B sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p><i>Auf die Stadt Horn-Bad Meinberg und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</i></p> <p>Die hierfür vorgesehene Nutzungsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der in der jeweils geltenden Förderrichtlinie NRW enthaltenen Holzpreise.</p>
2.1-7	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet „Strothe-Niederung“</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 358 / 359 / 365</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere:</p>	<p>Das Naturschutzgebiet ist ein überwiegend landwirtschaftlich genutztes Auengebiet mit großem Anteil an extensiv genutztem Grünland. Die Niederung wird von zahlreichen Gräben durchzogen, die früher dem Flößen der Wiesen dienten und heute das Gebiet in Richtung Strothe entwässern. Im Nordosten der Strotheniederung liegen auf weniger nassen Standorten auf bemerkenswert großen Flächen trockene Glatthafer-Mähwiesen. Diese Pflanzengesellschaft ist durch zunehmenden Nutzungswandel und -intensität extrem selten geworden.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist 74 ha groß.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist als FFH-Gebiet im Rahmen von Natura 2000 ausgewiesen (DE-4118-303 Strothe-Niederung). Die genauen Grenzen des FFH-Gebiets sind der Internetseite www.natura2000.murl.nrw.de (Stand: Januar 2004) zu entnehmen.</p> <p>Das Gebiet ist aufgrund seiner guten Biotopausstattung von landesweiter</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-7	<ul style="list-style-type: none"> - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit der Niederungslandschaft, - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, - zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (Abl EG Nr. L 305, S. 42). <p>Hierbei handelt es sich um den folgenden für die Meldung des FFH-Gebiets DE-4118-303 „Strothe-Niederung“ ausschlaggebenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:</p> <p>Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (NATURA 2000-Code 6510)</p> <p>Das Gebiet hat darüber hinaus im gebietsnetz „Natura 2000“ für folgende Arten des Anhang II bzw. des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die in der EG Vogelschutzrichtlinie in Anhang I bzw. in Artikel 4, Abs. 2 benannten Arten Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Groppe (<i>Cottus gobio</i>) - Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) - Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) 	<p>Bedeutung. Mit seinem hohen Flächenanteil an gut ausgebildeten großen zusammenhängenden Glatthaferwiesen sowie artenreichen Feucht- und Nasswiesen bzw. -weiden gehört die Strothe-Niederung zu den</p> <p>wichtigsten Refugiallebensräumen für die Glatthaferwiesen in Nordrhein- Westfalen. Neben zahlreichen landesweit gefährdeten Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten ist die Strothe-Niederung Lebensraum für landesweit gefährdete Schmetterlings-, Libellen-, Heuschrecken- und Vogelarten. Die großen zusammenhängenden Feuchtwiesen im Niederungsbereich sind floristisch von besonderer Bedeutung. Das gesamte Gebiet ist im Rahmen des Feuchtwiesen-schutzprogramms unter Schutz gestellt worden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-7	<p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in Ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen, <u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <p>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, jagdlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie das Freischneiden von Hochsitzen/Jagdkanzeln,</p> <p>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Straßengehölzen,</p>	<p>Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (1) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>In Zusammenhang mit den FFH-Gebieten wird auf die Bestimmungen des RdErl. des MURL vom 26.04.2000-IIIB2-616.06.01.10 "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (Vogelschutz) VV-FFH" in Verbindung mit § 34 BNatSchGNeuregG vom 25.03.02 und § 48ff Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 verwiesen.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch: - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen.</p> <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Unter Maßnahmen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang wird das Freischneiden der im nebenstehenden Sinne genutzten Flächen sowie das Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen verstanden.</p> <p>Bei der Beseitigung von <i>Impatiens glandulifera</i> (drüsiges oder indisches Springkraut), <i>Solidago gigantea</i> und <i>Solidago canadensis</i> (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), <i>Heracleum mantegazzianum</i> (Herculesstaude), <i>Prunus serotina</i> (Spätblühende Traubenkirsche) sowie <i>Reynoutria sachalinense</i> (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2 A Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahmen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-7	<ul style="list-style-type: none"> - die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßen- und Wegeunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlicher Erschließungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen, - Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlichen Erschließungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, - die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3-5 Jahren, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärm, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-7	<ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd, die Fischerei sowie der Jagdschutz,- die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,- Pflege und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. gebietsfremde Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang- das Aussetzen einheimischer und gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege,	<p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Der Fischbesatz erfolgt auch in Privatgewässern auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 (2) Landesfischereigesetz.</p> <p>Bei der Erstellung von Hegeplänen ist eine Abstimmung zwischen der unteren Landschaftsbehörde und der Fischerei erforderlich. Auf den Runderlass des MURL vom 14.11.1997 "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-7	<ul style="list-style-type: none">- die Wiederansiedlung von ehemals heimischen Tierarten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,- das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>5. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>6. Silage- oder Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>7. Wald-, Gehölz-, Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Gülle, Klärschlamm, Bioabfälle oder Biozide auszubringen oder zu lagern, Brachland zu bewirtschaften sowie Holz chemisch zu behandeln,</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-7	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz vor Borkenkäfern, einschließlich des Schutzes für liegendes Holz, - Kompensationskalkulation auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;.</p> <p>8. Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>9. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten des Gebietes, das Führen sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei-, wasserwirtschaftlicher oder jagdlicher Tätigkeiten, 	<p>Auf den Erlass des MURL vom 18.04.86, Az.: IV A 1 31-03-31-03-00.00 zur Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW. sowie auf den Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) vom 06.12.2002 zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie im Wald wird verwiesen</p> <p>Das Umwandlungsverbot für Grünland gilt für die Flächen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplan als Grünland genutzt wurden mit Ausnahme der unter Glied.-Nr. 2 aufgeführten Sonderfälle.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privat-rechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-7	<ul style="list-style-type: none">- das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen öffentlicher Erschließungsanlagen sowie von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung,- das Betreten und Befahren des Gebietes durch den Eigentümer,- das Betreten des Gebietes durch Nutzungsberechtigte, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>10. nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd,- das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung,- das Befahren durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Anlieger, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>11. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder dort Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-7	<p>12. im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Wald nichts anderes vorsieht,- das Reiten über bewirtschaftete Ackerflächen,- das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>13. die Eisflächen zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>14. Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd,- die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden- der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Beweidung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Aufgrund der §§ 50 ff. LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54a LG definierten Umfang freigestellt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-7	<p>15. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>16. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes fest gesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none">- das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten,- das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhan</p> <p>17. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-7	<ul style="list-style-type: none"> - die zeitweise Verlegung von Leitungen für die Anlagen und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung, - das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, - das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>18. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen, - die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material, - die Entnahme von Materialien in geringem Umfang für den Eigenbedarf im Rahmen des forstlichen Wegebaus im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, 	<p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Entsorgungsleitungen zu Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich.</p> <p>Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitentrennstreifen, in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verläuft und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen sind.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftlichen Aufschlüssen und die Veränderung von nicht befestigten (grünen) Wegen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-7	<p>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>19. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <p>- die Lagerung von Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhandenen Plätzen und längs der Forstwirtschaftswege,</p> <p>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>20. Wasserflächen einschließlich Fischteiche bzw. Netzgehegeanlagen herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <p>- die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit,</p>	<p>Bestehende Rechtsvorschriften sind zu beachten.</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-7	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>21. Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- unvorausbestimmbare Landungen von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>22. zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist,- das Verbrennen von im Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Hecken- und Gehölzflächen, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist,- die Unterhaltung eines Feuers von Waldbesitzern und Personen, die im Wald beschäftigt werden, von Personen, die aufgrund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen und die zur Jagdausübung Berechtigten sowie Imker während der Ausübung ihrer Tätigkeit <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.-</p> <p>Grünabfälle und Strauchschnitt sind vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Hierzu sollten die anfallenden Grünabfälle am Entstehungsort zerkleinert und einer öffentlichen Kompostierungsanlage zugeführt werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-7	<p>23. jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitze, Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fütterung innerhalb von Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gem. § 1 Abs. 2 der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind, - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand - die Unterhaltung von Wildäsungsflächen - die Anlage von Kirtungen außerhalb der Lebensraumtypen und der Biotope gemäß § 62 LG, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>24. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p>	<p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterröhren und die Fütterung von Rebhühnern.</p> <p>Die betroffenen Flächen sind in einer Detailkarte "Jagd" erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Biotopen gemäß § 62 LG um die von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF) erfassten, nachrichtlich dargestellten vorläufig zu berücksichtigenden Bereiche handelt.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze,

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-7	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,- der Bau von forstwirtschaftlichen Wegen, die keinen Straßencharakter haben und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet wird und für die keine erheblichen Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind,- das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>a) die in der Detailkarte dargestellten vegetationskundlich bedeutsamen Flächen umzubrechen und mit Bioziden zu behandeln sowie Biozide auf diesen Flächen zu lagern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>b) die Pirschjagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16.Mai bis 30. Juni eines jeden Jahres,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).</p> <p><i>Eingebaut werden dürfen nur güteüberwachte Recycling-Baustoffe, welche die Verwertererlasse des Landes NRW einhalten.</i></p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-7	<p>25. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen können.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgendes Gebot durchzuführen:</p> <p>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederungs-Nr. 2.1 IV, Ziff. 1 folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>A) Verzicht auf die Anwendung von Bioziden auf Grünlandflächen,</p> <p>B) Verzicht auf das Ausbringen von Düngestoffen auf Grünlandflächen,</p>	<p>Dieses Verbot beinhaltet auch die Vermeidung aller Maßnahmen, die zu einer Ver- Verschlechterung der FFH-Gebiete führen können (Ver- Verschlechterungsverbot).</p> <p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Erhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr. 39 vom 18.06.1999 "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" zu beachten.</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung der Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Gemeinde Schlangen und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Gebote werden für die Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Gliederungs-Nr. 5.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-7	<p>C) Beweidung mit bis zu 2 GVE je ha zwischen dem 15.03. und 15.06. (01.06.* bzw. 30.06.***) als Standweide; bis zu 4 GVE je ha ab 15.06.(01.06.* bzw. 30.06.*) bis 31.10. auf Grünlandflächen,</p> <p>D) Mahd frühestens ab dem 01.06. eines jeden Jahres, Verzicht auf eine maschinelle Bearbeitung zwischen dem 15.03. und dem 31.05. eines jeden Jahres auf Grünlandflächen,</p> <p>E) Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen auf Grünlandflächen,</p> <p>F) Umwandlung von Acker- in Grünland bzw. Sukzessionsfläche,</p> <p>G) Verzicht auf die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischeiche, Beseitigung der Fischeiche, Umwandlung in Artenschutzgewässer bzw. Extensivierung der fischereilichen Nutzung,</p> <p>H) Verzicht auf Bewirtschaftung von Uferstreifen an geeigneten Stellen.</p>	<p>* Auf Flächen ohne besondere ornithologische Bedeutung (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde) kann mit der Bewirtschaftung vor dem 15.06., jedoch nicht vor dem 01.06. begonnen werden. Eine reine Pferdeweide ist nicht zugelassen.</p> <p>** Die Bewirtschaftung muss zum 30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spät brütende Vogelarten in der Fläche vorkommen, ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht u.ä. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).</p> <p>Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.</p> <p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel bis 15 m beidseitig.</p>
2.1-8	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Emkental"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. Als Grenze gilt die innere Kante der Abgrenzungslinie.</p> <p>DGK 360</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfaßt ein südexpontiertes Feldgehölz unter Einschluß einer südlich angrenzenden extensiv genutzten, mit Hecken durchsetzten Grünlandfläche im oberen Emkental nordöstlich von Schlangen.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 21,5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-8	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit eines Trockentales mit einem ausgeprägten Hecken-Grünlandkomplex, - zur Wahrung von Lebensstätten bedrohter Pflanzenarten, insbesondere von Orchideen. <p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, 	<ul style="list-style-type: none"> - im Norden, Westen und Osten durch landwirtschaftliche Flächen, - im Süden durch einen unbefestigten landwirtschaftlichen Weg. <p>Der überwiegende Teil des Schutzgebietes ist gem. Verordnung des Regierungspräsidenten vom 10.10.1979 (Amtsblatt Regierungsbezirk Detmold, Nr. 43 vom 22.10.1979) als Naturschutzgebiet ausgewiesen.</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfaßt ein Trockental mit einem artenreichen Laubholzbestand und einer mit Hecken durchsetzten, extensiv genutzten Weidefläche. Im Norden schließt es einen schmalen Grünlandstreifen als Pufferzone für das Feldgehölz mit ein.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze, Kopfbäume sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5m nach allen Seiten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-8	<ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Straßengehölzen,- die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen und der Bundesbahntrasse, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde,- Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie der Jagdschutz,- die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,- Pflege und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung,	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-8	<p>- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>3. Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,- das Aussetzen einheimischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege,- das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>5. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständig, einheimisch, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Der Fischbesatz erfolgt auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Die Fische sollen nur als Jungfische und nur dann eingesetzt werden, wenn sie in ihrem natürlichen Bestand gefährdet sind und mögliche Ursachen einer Bestandsgefährdung zuvor beseitigt wurden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-8	<p>- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>6. Wald-, Gehölz-, Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Gülle, Klär-schlamm oder Biozide auszubringen oder zu lagern sowie Brachland zu bewirtschaften,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - Kompensationskalkung auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde. <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>7. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten des Gebietes sowie das Führen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, jagd-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten, - das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, der Bundesbahnstrecke sowie von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung, 	<p>Auf den Erlaß des MURL vom 18.04.86, Az.: IV A 1 31-03-31-03-00.00 zur Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW wird verwiesen.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-8	<p>- das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>8. nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd,- das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung,- das Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>9. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder dort Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>10. im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Reiten auf rechtsverbindlich ausgewiesenen Reitwegen,- das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,	<p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-8	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>11. die Eisflächen zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>12. Hunde frei laufen zu lassen, Hundesportübungen sowie Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden durchzuführen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>13. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Jagdliche Anlagen werden im Rahmen der besonderen Festsetzungen zu den Gliederungs-Nr. 2.1-1 bis 2.1-10 behandelt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-8	<p>14. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten,- das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>15. Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtung zu verlegen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die zeitweise Verlegung von Leitungen für die Anlagen und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung,- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>16. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-8	<p>- die Lagerung von Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhandenen Plätzen und längs der Forstwirtschaftswege,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>17. Wasserflächen einschließlich Fischteiche herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <p>- die Wartung und Instandhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>18. Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>a) Silage- oder Futtermieten anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>b) Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzu-brechen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p>	<p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfaßt. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Dränagen</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-8	<p>c) zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>d) Jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Aufstellen von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben,</p> <ul style="list-style-type: none">- Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen,- die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p>	<p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftliche Aufschlüsse.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-8	<p>f) Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen. <p>Ausnahme</p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, - die Errichtung von Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, <p>sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG sowie Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz <p>Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die bei Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.</p> <p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-8	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>19. Sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen können.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederungs-Nr. 2.1 IV Ziffer 1 folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>A) Verzicht auf Anwendung von Bioziden,</p> <p>B) Verzicht auf Ausbringen von Düngestoffen,</p> <p>C) Verzicht auf Beweidung bzw. eine Beweidung mit mehr als vier Tieren/ha gleichzeitig vor dem 15.06. eines jeden Jahres,</p> <p>D) Mahd frühestens ab dem 15.06. eines jeden Jahres ,</p> <p>E) Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen,-</p> <p>F) Schaffung und Erhaltung von Altholzbeständen sowie die Erhaltung von Tot-holzbäumen in Altholzbeständen.</p>	<p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr. 39 vom 18.06.1999 "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in</p> <p>Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die bei Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Die Umsetzung des Gebotes E in Waldbe-</p> <p>reichen erfolgt im Einvernehmen mit der Forstbehörde.</p> <p>Die Gebote werden für die Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt. Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Gliederungs-Nr. 5.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-9	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Bielsteinhöhle mit Lukenloch" Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 362</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines ungleichartig aufgebauten, artenreichen Buchenmischwaldkomplexes mit gut ausgebildeter Kraut- und Strauchschicht sowie im Bereich von Sonderstandorten, die durch Felsen, Steilhänge, Klüfte und Gesteinschutt gebildet werden. - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung der Höhle und der mit bis zu 15 m hohen, steilen Felswänden begrenzten Kalksteinschlucht, - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Waldes und der Kalksteinschlucht, 	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst die Bielsteinhöhle mit umgebendem Buchenmischwald am Westrand des Eggegebirges südwestlich der Ortschaft Veldrom.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist 19 ha groß.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist als FFH-Gebiet im Rahmen von Natura 2000 ausgewiesen (DE-4119-306 Bielsteinhöhle mit Lukenloch). Die genauen Grenzen des FFH-Gebiets sind der Internetseite www.natura2000.murl.nrw.de (Stand: Januar 2004) zu entnehmen.</p> <p>Bei dem Gebiet handelt es sich um einen artenreichen Buchenmischwaldkomplex im Nordwesten des Eggegebirges.</p> <p>Wertbestimmend für das Gebiet ist vor allem das Vorkommen zweier Erdfallhöhlen und einer Klufthöhle. Im Zentrum liegt die sichelförmige, ca. 300 m lange und als Einsturzdoline entstandene Bielsteinschlucht bzw. Bielsteinhöhle mit ihren 15 m hohen, teilweise überhängenden Feldwänden aus hellem Kalkstein. Die Schlucht ist mit einem Hirschezungen-Schluchtwald bewachsen. In ihrer Umgebung stocken farnreiche, submontane Waldmeister-Buchenwälder. Innerhalb der Bielsteinschlucht liegt das sogenannte Kellerloch, eine bis 42 m lange Klufthöhle aus einem anfangs ca. 80 cm breiten und 3 m hohen und später nach oben zulaufenden schmalen Spalt. Im Osten des Gebietes liegt das Lukenloch, eine Erdfallhöhle von 26 m Länge, die aus einem Vor- und einem Hauptraum besteht und deren Wände teilweise übersintert sind. Die Bielsteinhöhle bzw. -schlucht ist Bodendenkmal als prähistorische Flucht- und Siedlungsstätte.</p> <p>Die Objekte zählen zu den bedeutsamsten Höhlen dieses Naturraumes und den wichtigsten, regelmäßig besetzten Fledermausquartieren Ostwestfalens. Die Ausprägung eines</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-9	<p>- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (Abl EG Nr. L 305, S. 42)</p> <p>Hierbei handelt es sich um die folgenden für die Meldung des FFH-Gebiets DE-4119-306 „Bielsteinhöhle mit Lukenloch“ ausschlaggebende natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schlucht und Hangmischwälder (NATURA 2000-Code 9180, Prioritärer Lebensraum) - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (NATURA 2000-Code 8210) - nicht touristisch erschlossene Höhlen (NATURA 2000-Code 8310) - Waldmeister-Buchenwald (NATURA 2000-Code 9130) <p>Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz „Natura 2000“ für folgende Arten des Anhang II bzw. in der EG Vogelschutzrichtlinie in Anhang I bzw. in Artikel 4, Abs. 2 benannten Arten Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>) - Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) 	<p>Schluchtwaldes ist im Weserbergland sehr selten und trägt zur besonderen Wertigkeit des Gebietes bei.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-9	<p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in Ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, jagdlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie das Freischneiden von Hochsitzen/Jagdkanzeln - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Stra ßengehölzen, 	<p>Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (1) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>In Zusammenhang mit den FFH-Gebieten wird auf die Bestimmungen des RdErl. des MURL vom 26.04.2000-IIIB2-616.06.01.10 "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (Vogelschutz) VV-FFH" in Verbindung mit § 34 BNatSchGNeuregG vom 25.03.02 und § 48ff Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 verwiesen.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert:</p> <p>Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5m nach allen Seiten.</p> <p>Unter Maßnahmen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang wird das Freischneiden der im nebenstehenden Sinn genutzten Flächen sowie das Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen verstanden.</p> <p>Bei der Beseitigung von <i>Impatiens glandulifera</i> (drüsiges oder indisches Springkraut), <i>Solidago gigantea</i> und <i>Solidago canadensis</i> (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), <i>Heracleum mantegazzianum</i> (Herculesstaude), <i>Prunus serotina</i> (Spätblühende Traubenkirsche) sowie <i>Reynoutria sachalinense</i> (Staudenknöterich)</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-9	<ul style="list-style-type: none">- die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßen- und Wegeunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlicher Erschließungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden,- die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen,- Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlichen Erschließungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,- die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3-5 Jahren, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,</p>	<p>handelt es sich um Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2 A Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahmen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p> <p>Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärm, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-9	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Jagd, die Fischerei sowie der Jagdschutz, - die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - Pflege und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. gebietsfremde Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, 	<p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-9	<ul style="list-style-type: none"> - das Aussetzen einheimischer und gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege, - die Wiederansiedlung von ehemals heimischen Tierarten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>5. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>6. Silage- oder Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Der Fischbesatz erfolgt auch in Privatgewässern auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 (2) Landesfischereigesetz.</p> <p>Bei der Erstellung von Hegeplänen ist eine Abstimmung zwischen der unteren Landschaftsbehörde und der Fischerei erforderlich. Auf den Runderlass des MURL vom 14.11.1997 "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-9	<p>7. Wald-, Gehölz-, Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Gülle, Klärschlamm, Bioabfälle oder Biozide auszubringen oder zu lagern, Brachland zu bewirtschaften sowie Holz chemisch zu behandeln,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz und Schutz vor Borkenkäfern, einschließlich des Schutzes für liegendes Holz, - Kompensationskalkung auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;.</p> <p>8. Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubereiten,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1</p> <p>9. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p>	<p>Auf den Erlass des MURL vom 18.04.86, Az.: IV A 1 31-03-31-03-00.00 zur Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW. sowie auf den Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) vom 06.12.2002 zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie im Wald wird verwiesen</p> <p>Das Umwandlungsverbot für Grünland gilt für die Flächen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplan als Grünland genutzt wurden mit Ausnahme der unter Glied.-Nr. 2 aufgeführten Sonderfälle.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-9	<ul style="list-style-type: none"> - das Betreten des Gebietes, das Führen sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei-, wasserwirtschaftlicher oder jagdlicher Tätigkeiten, - das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen öffentlicher Erschließungsanlagen sowie von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung, - das Betreten und Befahren des Gebietes durch den Eigentümer, - das Betreten des Gebietes durch Nutzungsberechtigte, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>10. nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd, - das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung, - das Befahren durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Anlieger, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>11. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder dort Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p>	<p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privat-rechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-9	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>12. im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Wald nichts anderes vorsieht, - das Reiten über bewirtschaftete Ackerflächen, - das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>13. die Eisflächen zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>14. Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Jagd, - die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden - der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Beweidung 	<p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Aufgrund der §§ 50 ff. LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54a LG definierten Umfang freigestellt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-9	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>15. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>16. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none">- das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten,- zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-9	<p>17. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die zeitweise Verlegung von Leitungen für die Anlagen und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung, - das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, - das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>18. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen, - die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material, - die Entnahme von Materialien in geringem Umfang für den Eigenbedarf im Rahmen des forstlichen Wegebaus im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, 	<p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Entsorgungsleitungen zu Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich.</p> <p>Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitentrennstreifen, in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verläuft und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen sind.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftlichen Aufschlüssen und die Veränderung von nicht befestigten (grünen) Wegen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-9	<p>- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,</p> <p>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>19. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <p>- die Lagerung von Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhandenen Plätzen und längs der Forstwirtschaftswege,</p> <p>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>20. Wasserflächen einschließlich Fischteiche bzw. Netzgehegeanlagen herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p>	<p>Bestehende Rechtsvorschriften sind zu beachten.</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-9	<p>- die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>21. Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <p>- unvorausbestimmbare Landungen von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>22. zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <p>- das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist,</p> <p>- das Verbrennen von im Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Hecken- und Gehölzflächen, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist,</p> <p>- die Unterhaltung eines Feuers von Waldbesitzern und Personen, die im Wald beschäftigt werden, von Personen, die aufgrund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen und</p>	<p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.-</p> <p>Grünabfälle und Strauchschnitt sind vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Hierzu sollten die anfallenden Grünabfälle am Entstehungsort zerkleinert und einer öffentlichen Kompostierungsanlage zugeführt werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-9	<p>die zur Jagdausübung Berechtigten sowie Imker während der Ausübung ihrer Tätigkeit</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>23. jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitze, Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fütterung innerhalb von Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gem. § 1 Abs. 2 der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind, - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand - die Unterhaltung von Wildäsungsflächen - die Anlage von Kirrungen außerhalb der Lebensraumtypen und der Biotope gemäß § 62 LG, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterröhren und die Fütterung von Rebhühnern.</p> <p>Die betroffenen Flächen sind in einer Detailkarte "Jagd" erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Biotopen gemäß § 62 LG um die von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF) erfassten, nachrichtlich dargestellten vorläufig zu berücksichtigenden Bereiche handelt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-9	<p>24. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, - der Bau von forstwirtschaftlichen Wegen, die keinen Straßencharakter haben und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet wird und für die keine erheblichen Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind, - das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, - sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>a) die Kalksteinschlucht forstlich zu nutzen,</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG). <p>Eingebaut werden dürfen nur güteüberwachte Recycling-Baustoffe, welche die Verwertererlasse des Landes NRW einhalten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-9	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>b) Bäume in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni eines jeden Jahres einzuschlagen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>c). Forstwege neu anzulegen oder in eine höhere Asubaustufe zu überführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>d) Holzrücken mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>e) an den Felsen zu klettern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>25. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen können.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgendes Gebot durchzuführen:</p> <p>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.</p>	<p>Dieses Verbot beinhaltet auch die Vermeidung aller Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung der FFH-Gebiete führen können (Verschlechterungsverbot).</p> <p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Erhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-9	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederungs-Nr. 2.1 IV, Ziff. 1 folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>A) Maßnahmen, die den Strukturreichtum im FFH-Gebiet erhalten und fördern, sind im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO) darzustellen,</p> <p>B) Erhaltung von 5 bis 10 starken Bäumen des Oberstandes je ha (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) in den über 120-jährigen Laubwaldbeständen für die Zerfallsphase.</p>	<p>notwendig.</p> <p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr. 39 vom 18.06.1999 "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" zu beachten</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung des Gebotes B sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Stadt Horn-Bad Meinberg und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die hierfür vorgesehene Nutzungsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der in der jeweils geltenden Förderrichtlinie und Waldbewertungsrichtlinie NRW enthaltenen Holzpreise.</p>
2.1-10	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet „Beller Holz“</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 273 / 274 / 296 / 297</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst einen großen, von naturnahen Laubwaldbeständen geprägten Waldkomplex im Lipper Bergland. Das Gebiet erstreckt sich auf Bereiche der Stadt Horn-Bad Meinberg und der Stadt Blomberg und ist in seiner Bedeutung aus naturschutz-fachlicher Sicht in seiner Gesamtheit zu betrachten.</p> <p>Das Gebiet ist insgesamt 462 ha groß Das Naturschutzgebiet ist als FFH-Gebiet im Rahmen von Natura 2000 ausgewiesen (DE-4120-303 Beller Holz). Die genauen Grenzen des FFH-Gebiets sind der Internetseite www.natura2000.murl.nrw.de (Stand: Januar 2004) zu entnehmen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-10	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen Waldkomplexes, der sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchenwälder sowie des für den Naturraum außergewöhnlich großen Flächenanteils an naturnahen Eichen-Hainbuchenwäldern auszeichnet. <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <p>Insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung zu schützen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hainsimsen- und Waldmeisterbuchenwälder in ihren standörtlich verschiedenen Ausprägungen, - Stieleichen-Hainbuchenwald, - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwald, - naturnahe Quellbereiche, Quellbäche, Bachabschnitte und stehende Gewässer sowie - die natürliche Artenvielfalt, insbesondere gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und naturnahe Lebensräume; - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen; - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes; 	<p>Das Beller Holz besitzt aufgrund seiner Flächengröße und seiner Biotopausstattung mit naturnahen Waldbeständen insbesondere des Waldmeister-Buchenwaldes, der Bach-Erlen-Eschenwälder sowie des für den Naturraum außergewöhnlich großen Flächenanteils an naturnahen Eichen-Hainbuchenwäldern eine hohe Bedeutung. Außerdem beherbergt das Beller Holz das Mittelspechtvorkommen mit der größten Dichte im Lipper Bergland und eine Wochenstube der Bechsteinfledermaus. Das Beller Holz bildet neben dem Schwalenberger Wald und den Wäldern um Blomberg einen dritten Schwerpunkt zum Schutz der typischen Buchenwälder im südlichen Lipper Bergland.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-10	<ul style="list-style-type: none"> - zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die folgenden im Gebiet vorkommenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie (Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) vom 21.05.1992 und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 305 S.1) - Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) - Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) - Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) - Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) - Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>) - Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) - Grauspecht (<i>Picus canus</i>) <p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in Ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p>	<p>Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (1) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>In Zusammenhang mit den FFH-Gebieten wird auf die Bestimmungen des RdErl. des MURL vom 26.04.2000-IIIB2-616.06.01.10 "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (Vogelschutz) VV-FFH" in Verbindung mit § 34 BNatSchGNeuregG vom 25.03.02 und § 48ff Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 verwiesen.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-10	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, jagdlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherifang sowie das Freischneiden von Hochsitzen/Jagdkanzeln, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Straßengehölzen, - die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßen- und Wegeunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlicher Erschließungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen, - Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlichen Erschließungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, 	<p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Unter Maßnahmen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang wird das Freischneiden der im nebenstehenden Sinne genutzten Flächen sowie das Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen verstanden.</p> <p>Bei der Beseitigung von <i>Impatiens glandulifera</i> (drüsiges oder indisches Springkraut), <i>Solidago gigantea</i> und <i>Solidago cana densis</i> (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), <i>Heracleum mantegazzianum</i> (Herculesstaude), <i>Prunus serotina</i> (Spätblühende Traubenkirsche) sowie <i>Reynoutria sachalinense</i> (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2 A Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahmen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-10	<p>- die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3-5 Jahren,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,-</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd, die Fischerei sowie der Jagdschutz,- die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,- Pflege und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. gebietsfremde Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p>	<p>Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärm, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen.</p> <p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-10	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - das Aussetzen einheimischer und gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege, - die Wiederansiedlung von ehemals heimischen Tierarten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>5. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p>	<p>Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Der Fischbesatz erfolgt auch in Privatgewässern auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 (2) Landesfischereigesetz.</p> <p>Bei der Erstellung von Hegeplänen ist eine Abstimmung zwischen der unteren Landschaftsbehörde und der Fischerei erforderlich. Auf den Runderlass des MURL vom 14.11.1997 "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-10	<p>- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>6. Silage- oder Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>7. Wald-, Gehölz-, Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Gülle, Klärschlamm, Bioabfälle oder Biozide auszubringen oder zu lagern, Brachland zu bewirtschaften sowie Holz chemisch zu behandeln,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,- Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz und Schutz vor Borkenkäfern, einschließlich des Schutzes für liegendes Holz,- Kompensationskalkung auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;.</p>	<p>Auf den Erlass des MURL vom 18.04.86, Az.: IV A 1 31-03-31-03-00.00 zur Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW.</p> <p>sowie auf den Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) vom 06.12.2002 zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie im Wald wird verwiesen</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-10	<p>8. Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>9. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none">- das Betreten des Gebietes, das Führen sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei-, wasserwirtschaftlicher oder jagdlicher Tätigkeiten,- das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen öffentlicher Erschließungsanlagen sowie von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung,- das Betreten und Befahren des Gebietes durch den Eigentümer,- das Betreten des Gebietes durch Nutzungsberechtigte, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhan-</p> <p>10. nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p>	<p>Das Umwandlungsverbot für Grünland gilt für die Flächen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplan als Grünland genutzt wurden mit Ausnahme der unter Glied.-Nr. 2 aufgeführten Sonderfälle.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privat-rechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-10	<ul style="list-style-type: none"> - das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd, - das Befahren zum Zwecke der Überwachung - das Befahren durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Anlieger, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>11. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder dort Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>12. im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Wald nichts anderes vorsieht, - das Reiten über bewirtschaftete Ackerflächen, - das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>13. die Eisflächen zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p>	<p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Aufgrund der §§ 50 ff. LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54a LG definierten Umfang freigestellt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-10	<p>- das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>14. Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd,- die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden -- der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Beweidung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>15. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-10	<p>16. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none">- das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten,- das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhan</p> <p>17. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none">- die zeitweise Verlegung von Leitungen für die Anlagen und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung,- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen,- das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde	<p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Entsorgungsleitungen zu Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich.</p> <p>Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitentrennstreifen , in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verläuft und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen sind.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-10	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>18. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen, - die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material, - die Entnahme von Materialien in geringem Umfang für den Eigenbedarf im Rahmen des forstlichen Wegebaus im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>19. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</p>	<p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftlichen Aufschlüssen und die Veränderung von nicht befestigten (grünen) Wegen.</p> <p>Bestehende Rechtsvorschriften sind zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-10	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none">- die Lagerung von Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhandenen Plätzen und längs der Forstwirtschaftswege,- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>20. Wasserflächen einschließlich Fischteiche bzw. Netzgeheganlagen herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none">- die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>21. Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes</p>	<p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet. Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-10	<p>festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none">- unvorausbestimmbare Landungen von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>22. zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none">- das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist,- das Verbrennen von im Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Hecken- und Gehölzflächen, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist,- die Unterhaltung eines Feuers von Waldbesitzern und Personen, die im Wald beschäftigt werden, von Personen, die aufgrund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen und die zur Jagd Ausübung Berechtigten sowie Imker während der Ausübung ihrer Tätigkeit- das Lagern und Feuermachen im NSG 2.1-4 "Externsteine" auf der Wiese am Teich und vor den Felsen Gemarkung Horn, Flur 20, Flurstück 26 tw. <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.-</p> <p>Grünabfälle und Strauchschnitt sind vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Hierzu sollten die anfallenden Grünabfälle am Entstehungsort zerkleinert und einer öffentlichen Kompostierungsanlage zugeführt werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-10	<p>23. jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitze, Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fütterung innerhalb von Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gem. § 1 Abs. 2 der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind, - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschafts-angepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand - die Unterhaltung von Wildäsungsflächen - die Anlage von Kirtungen außerhalb der Lebensraumtypen und der Biotope gemäß § 62 LG, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>24. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p>	<p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterröhren und die Fütterung von Rebhühnern.</p> <p>Die betroffenen Flächen sind in einer Detailkarte "Jagd" erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Biotopen gemäß § 62 LG um die von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF) erfassten, nachrichtlich dargestellten vorläufig zu berücksichtigenden Bereiche handelt.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze,

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-10	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und - der Bau von forstwirtschaftlichen Wegen, die keinen Straßencharakter haben und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet wird und für die keine erheblichen Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind, - das vorübergehende Aufstellen von Brut-boxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, - Vorhaben gem. § 35 (1) Nr. 1-3 Baugesetzbuch im NSG 2.1-5 "Silverbachtal mit Ziegenberg", sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>25. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG). <p>Eingebaut werden dürfen nur güteüberwachte Recycling-Baustoffe, welche die Verwertererlasse des Landes NRW einhalten.</p> <p>Dieses Verbot beinhaltet auch die Vermeidung aller Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung der FFH-Gebiete führen können (Verschlechterungsverbot).</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-10	<p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgendes Gebot durchzuführen:</p> <p>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederungs-Nr. 2.1-10 IV, Ziff. 1 folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>A) Verzicht auf die Anwendung von Bioziden auf Grünlandflächen,</p> <p>B) Verzicht auf das Ausbringen von Düngestoffen auf Grünlandflächen,</p> <p>C) Beweidung mit bis zu 2 GVE je ha zwischen dem 15.03. und 15.06. (01.06.* bzw. 30.06.***) als Standweide; bis zu 4 GVE je ha ab 15.06.(01.06.* bzw. 30.06.*) bis 31.10. auf Grünlandflächen,</p>	<p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig. Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr. 39 vom 18.06.1999 "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" zu beachten.</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung der Gebote A bis G sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Stadt Horn-Bad Meinberg und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Gebote werden für die Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Gliederungs-Nr. 5.</p> <p>* Auf Flächen ohne besondere ornithologische Bedeutung (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde) kann mit der Bewirtschaftung vor dem 15.06., jedoch nicht vor dem 01.06. begonnen werden. Eine reine Pferdeweide ist nicht zugelassen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-10	<p>D) Mahd frühestens ab dem 01.06. eines jeden Jahres, Verzicht auf eine maschinelle Bearbeitung zwischen dem 15.03. und dem 31.05. eines jeden Jahres auf Grünlandflächen,</p> <p>E) Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen auf Grünlandflächen,</p> <p>F) Verzicht auf die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischeiche, Beseitigung der Fischeiche, Umwandlung in Artenschutzgewässer bzw. Extensivierung der fischereilichen Nutzung,</p> <p>G) Erhaltung von 5 bis 10 starken Bäumen des Oberstandes je ha (insbesondere Horst- und Hohlbäume) in über 120-jährigen Laubwaldbeständen für die Zerfallsphase.</p> <p>H) Maßnahmen, die den Struktureichtum im FFH-Gebiet erhalten und fördern, sind im Waldpflegeplan bzw. Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO) darzustellen,</p>	<p>** Die Bewirtschaftung muss zum 30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spät brütende Vogelarten in der Fläche vorkommen, ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht u.ä. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).</p> <p>Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.</p> <p>Die hierfür vorgesehene Nutzungsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der in der jeweils geltenden Förderrichtlinie und Waldbewertungsrichtlinie NRW enthaltenen Holzpreise.</p>
2.1-11	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Buchenwald bei Bellenberg"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 318 / 338</p>	<p>Das Naturschutzgebiet bedeckt als großer zusammenhängender Laubwald die Kuppen- und überwiegend östlichen Hangbereiche des etwa 280 m hohen Bellenberges im Muschelkalkzug des Eggegebirges. Die hier vorherrschenden Waldmeister-Buchenwälder sind gut ausgebildet z.T. mit Orchideenvorkommen.</p> <p>Das Gebiet ist 95 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-11	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großen zusammenhängenden Laubwaldes, der sich durch den gut ausgebildeten Waldmeister-Buchenwald auszeichnet. <p>Insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung zu schützen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waldmeister-Buchenwald - Orchideen-Kalk-Buchenwald <p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in Ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p>	<p>Das Naturschutzgebiet ist als FFH-Gebiet im Rahmen von Natura 2000 ausgewiesen (DE-4120-305 Buchenwald bei Bellenberg). Die genauen Grenzen des FFH-Gebiets sind der Internetseite www.natura2000.murl.nrw.de (Stand: Januar 2004) zu entnehmen.</p> <p>Das Gebiet repräsentiert den FFH-Lebensraumtyp Waldmeisterbuchenwald im Ostteil bzw. östlichen Vorland des Eggegebirges in hervorragender Weise. Der abgelegene und gut ausgestattete Wald mit Buchenbeständen, in denen sich vielfach eine natürliche Buchenverjüngung eingestellt hat, weist ein größtenteils vollständiges Arteninventar auf. Darunter sind wärmeliebende Pflanzenarten und vier verschiedene Orchideenarten nachgewiesen.</p> <p>Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (1) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>In Zusammenhang mit den FFH-Gebieten wird auf die Bestimmungen des RdErl. des MURL vom 26.04.2000-IIIB2-616.06.01.10 "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (Vogelschutz) VV-FFH" in Verbindung mit § 34 BNatSchGNeuregG vom 25.03.02 und § 48ff Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 verwiesen.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-11	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, jagdlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie das Freischneiden von Hochsitzen/Jagdkanzeln, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Straßengehölzen, - die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßen- und Wegeunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlicher Erschließungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen, - Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlichen Erschließungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Unter Maßnahmen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang wird das Freischneiden der im nebenstehenden Sinne genutzten Flächen sowie das Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen verstanden.</p> <p>Bei der Beseitigung von <i>Impatiens glandulifera</i> (drüsiges oder indisches Springkraut), <i>Solidago gigantea</i> und <i>Solidago canadensis</i> (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), <i>Heracleum mantegazzianum</i> (Herculesstaude), <i>Prunus serotina</i> (Spätblühende Traubenkirsche) sowie <i>Reynoutria sachalinense</i> (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2 A Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahmen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-11	<ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,- die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3-5 Jahren, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd, die Fischerei sowie der Jagdschutz,- die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,- Pflege und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,	<p>Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärm, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-11	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. gebietsfremde Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - das Aussetzen einheimischer und gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege, - die Wiederansiedlung von ehemals heimischen Tierarten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p>	<p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Der Fischbesatz erfolgt auch in Privatgewässern auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 (2) Landesfischereigesetz.</p> <p>Bei der Erstellung von Hegeplänen ist eine Abstimmung zwischen der unteren Landschaftsbehörde und der Fischerei erforderlich. Auf den Runderlass des MURL vom 14.11.1997 "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-11	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>5. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>6. Silage- oder Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>7. Wald-, Gehölz-, Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Gülle, Klärschlamm, Bioabfälle oder Biozide auszubringen oder zu lagern, Brachland zu bewirtschaften sowie Holz chemisch zu behandeln,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,- Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz und Schutz vor Borkenkäfern, einschließlich des Schutzes für liegendes Holz	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-11	<p>- Kompensationskalkung auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;.</p> <p>8. Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubereiten,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>9. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten des Gebietes, das Führen sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei-, wasserwirtschaftlicher oder jagdlicher Tätigkeiten, - das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen öffentlicher Erschließungsanlagen sowie von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung, - das Betreten und Befahren des Gebietes durch den Eigentümer, - das Betreten des Gebietes durch Nutzungsberechtigte, 	<p>Auf den Erlass des MURL vom 18.04.86, Az.: IV A 1 31-03-31-03-00.00 zur Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW.</p> <p>sowie auf den Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) vom 06.12.2002 zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie im Wald wird verwiesen</p> <p>Das Umwandlungsverbot für Grünland gilt für die Flächen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplan als Grünland genutzt wurden mit Ausnahme der unter Glied.-Nr. 2 aufgeführten Sonderfälle.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privat-rechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-11	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhan-</p> <p>10. nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd, - das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung, - das Befahren durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Anlieger, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>11. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder dort Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>12. im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Wald nichts anderes vorsieht, 	<p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Aufgrund der §§ 50 ff. LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54a LG definierten Umfang freigestellt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-11	<ul style="list-style-type: none">- das Reiten über bewirtschaftete Ackerflächen,- das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>13. die Eisflächen zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none">- das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>14. Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd,- die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden- der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Beweidung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>15. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-11	<ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Versorgungsanlagen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>16. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none">- das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten,- das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäfferei, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>17. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Versorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none">- die zeitweise Verlegung von Leitungen für die Anlagen und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weide	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-11	<p>zäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, - das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>18. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen, - die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material, - die Entnahme von Materialien in geringem Umfang für den Eigenbedarf im Rahmen des forstlichen Wegebaus im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, 	<p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Entsorgungsleitungen zu Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich. Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitentrennstreifen, in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verläuft und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen sind.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftlichen Aufschlüssen und die Veränderung von nicht befestigten (grünen) Wegen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-11	<p>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>19. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <p>- die Lagerung von Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhandenen Plätzen und längs der Forstwirtschaftswege,</p> <p>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>20. Wasserflächen einschließlich Fischteiche bzw. Netzgehegeanlagen herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p>	<p>Bestehende Rechtsvorschriften sind zu beachten.</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-11	<p>- die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>21. Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <p>- unvorausbestimmbare Landungen von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>22. zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <p>- das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist,</p> <p>- das Verbrennen von im Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Hecken- und Gehölzflächen, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist,</p>	<p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.-</p> <p>Grünabfälle und Strauchschnitt sind vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Hierzu sollten die anfallenden Grünabfälle am Entstehungsort zerkleinert und einer öffentlichen Kompostierungsanlage zugeführt werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-11	<ul style="list-style-type: none">- die Unterhaltung eines Feuers von Waldbesitzern und Personen, die im Wald beschäftigt werden, von Personen, die aufgrund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen und die zur Jagdausübung Berechtigten sowie Imker während der Ausübung ihrer Tätigkeit- das Lagern und Feuermachen im NSG 2.1-4 "Externsteine" auf der Wiese am Teich und vor den Felsen Gemarkung Horn, Flur 20, Flurstück 26 tw. <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>23. jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitze, Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none">- die Fütterung innerhalb von Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gem. § 1 Abs. 2 der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschafts-angepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand- die Unterhaltung von Wildäsungsflächen	<p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterröhren und die Fütterung von Rebhühnern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-11	<p>- die Anlage von Kirtungen außerhalb der Lebensraumtypen und der Biotope gemäß § 62 LG,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>24. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <p>- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,</p> <p>- der Bau von forstwirtschaftlichen Wegen, die keinen Straßencharakter haben und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet wird und für die keine erheblichen Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind,</p> <p>- das vorübergehende Aufstellen von Brut-boxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei</p> <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für</p> <p>- die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungs-</p>	<p>Die betroffenen Flächen sind in einer Detailkarte "Jagd" erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Biotopen gemäß § 62 LG um die von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF) erfassten, nachrichtlich dargestellten vorläufig zu berücksichtigenden Bereiche handelt.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <p>a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,</p> <p>b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,</p> <p>c) Dauercamping- und Zeltplätze,</p> <p>d) Sport- und Spielplätze,</p> <p>e) Lager- und Ausstellungsplätze,</p> <p>f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,</p> <p>g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).</p> <p>Eingebaut werden dürfen nur güteüberwachte Recycling-Baustoffe, welche die Verwertererlasse des Landes NRW einhalten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-11	<p>- Vorhaben gem. § 35 (1) Nr. 1-3 Baugesetzbuch im NSG 2.1-5 "Silberbachtal mit Ziegenberg",</p> <p>sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>25. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen können.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgendes Gebot durchzuführen:</p> <p>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederungs-Nr. 2.1-11 IV, Ziff. 1 folgende Gebote durchzuführen:</p>	<p>Dieses Verbot beinhaltet auch die Vermeidung aller Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung der FFH-Gebiete führen können (Verschlechterungsverbot).</p> <p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Erhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr. 39 vom 18.06.1999 "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" zu beachten.</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-11	<p>A) Maßnahmen, die den Struktureichtum im FFH-Gebiet erhalten und fördern, sind im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmen-konzept (SOMAKO) darzustellen,</p> <p>B) Erhaltung von 5 bis 10 starken Bäumen des Oberstandes je ha (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) in den über 120-jährigen Laubwaldbeständen für die Zerfallsphase.</p>	<p>Für die Umsetzung des Gebotes B sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Stadt Horn-Bad Meinberg und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung. Die hierfür vorgesehene Nutzungsentzündigung erfolgt nach Maßgabe der in der jeweils geltenden Förderrichtlinie und Waldbewertungsrichtlinie NRW enthaltenen Holzpreise.</p>
2.1-12	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet „Hohlsteinhöhle“</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 351</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherung eines landeskundlich, natur- und erdgeschichtlich bedeutsamen Be eiches 	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst die Höhle östlich von Kohlstädt unter Einschluss der unmittelbaren Umgebung mit den markant geformten Altbuchen. Es handelt sich um eine der bedeutsamsten Höhlen Ostwestfalens im Kluftsystem von Mergelkalken der Oberkreide. Die Höhle besteht aus einem 1 bis 1,5 m breiten Spalt mit abfallendem, geröllbedecktem Boden. Nach einer Engstelle nach 30 m erweitert sich die Höhle in zwei Kammern. In den hinteren und schwer zugänglichen Teilen sind Tropfsteinbildungen vorhanden.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist 0,8 ha groß.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist als FFH-Gebiet im Rahmen von Natura 2000 ausgewiesen (DE-4119-305 Hohlsteinhöhle). Die genauen Grenzen des FFH-Gebiets sind der Internetseite www.natura2000.murl.nrw.de (Stand: Januar 2004) zu entnehmen.</p> <p>Die Hohlsteinhöhle gehört zu den bedeutendsten natürlichen Kluflthöhlen im Weserbergland. Diese hervorragend erhaltene Höhle ist zudem aus faunistischer Sicht als die beste in Ostwestfalen einzustufen. Besonders bedeutsam ist die Höhle als Quartier verschiedener Fledermausarten, die hier in größerer Zahl überwintern. Hervorzuheben ist insbesondere das regelmäßige Vorkommen des Großen Mausohr. Die Höhle wird offenbar schon seit langer Zeit von</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-12	<p>Insbesondere ist hier als Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse zu schützen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine nicht touristisch erschlossene Höhle - aus wissenschaftlichen Gründen, - aus faunistischen Gründen, - zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die folgenden im Gebiet vorkommenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie (Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) vom 21.05.1992 - - Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>) - Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) <p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in Ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen, 	<p>Fledermäusen aufgesucht, wie subfossile Knochenfunde im Höhlenlehm beweisen. Im nördlichen Eggegebirge ist die Hohlsteinhöhle zusammen mit Lukenloch und Silberortspalte Teil eines Schwerpunktes in Ostwestfalen zum Schutz bedeutsamer Höhlen und zugleich sehr wichtiger Winterquartiere für verschiedene Fledermausarten.</p> <p>Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (1) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>In Zusammenhang mit den FFH-Gebieten wird auf die Bestimmungen des RdErl. des MURL vom 26.04.2000-III B2-616.06.01.10 "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (Vogelschutz) VV-FFH" in Verbindung mit § 34 BNatSchGNeuregG vom 25.03.02 und § 48ff Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 verwiesen.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-12	<p>unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, jagdlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie das Freischneiden von Hochsitzen/Jagdkanzeln, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Straßengehölzen, - die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßen- und Wegeunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlicher Erschließungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen, - Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlichen Erschließungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Unter Maßnahmen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang wird das Freischneiden der im nebenstehenden Sinne genutzten Flächen sowie das Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen verstanden.</p> <p>Bei der Beseitigung von <i>Impatiens glandulifera</i> (drüsiges oder indisches Springkraut), <i>Solidago gigantea</i> und <i>Solidago cana densis</i> (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), <i>Heracleum mantegazzianum</i> (Herculesstaude), <i>Prunus serotina</i> (Spätblühende Traubenkirsche) sowie <i>Reynoutria sachalinense</i> (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2 A Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahmen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-12	<ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,- die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3-5 Jahren, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd, die Fischerei sowie der Jagdschutz,- die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,- Pflege und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärm, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-12	<p>3. gebietsfremde Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - das Aussetzen einheimischer und gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege, - die Wiederansiedlung von ehemals heimischen Tierarten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>5. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern,</p>	<p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Der Fischbesatz erfolgt auch in Privatgewässern auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 (2) Landesfischereigesetz.</p> <p>Bei der Erstellung von Hegeplänen ist eine Abstimmung zwischen der unteren Landschaftsbehörde und der Fischerei erforderlich. Auf den Runderlass des MURL vom 14.11.1997 "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-12	<p>unberührt von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>6. Silage- oder Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>7. Wald-, Gehölz-, Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Gülle, Klärschlamm, Bioabfälle oder Biozide auszubringen oder zu lagern, Brachland zu bewirtschaften sowie Holz chemisch zu behandeln,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde - Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz und Schutz vor Borkenkäfern, einschließlich des Schutzes für liegendes Holz, - Kompensationskalkung auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, 	<p>Auf den Erlass des MURL vom 18.04.86, Az.: IV A 1 31-03-31-03-00.00 zur Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW.</p> <p>sowie auf den Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) vom 06.12.2002 zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie im Wald wird verwiesen</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-12	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;.</p> <p>8. Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>9. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none">- das Betreten des Gebietes, das Führen sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei-, wasserwirtschaftlicher oder jagdlicher Tätigkeiten,- das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen öffentlicher Erschließungsanlagen sowie von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung,- das Betreten und Befahren des Gebietes durch den Eigentümer,- das Betreten des Gebietes durch Nutzungsberechtigte, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>10. nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</p>	<p>Das Umwandlungsverbot für Grünland gilt für die Flächen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplan als Grünland genutzt wurden mit Ausnahme der unter Glied.-Nr. 2 aufgeführten Sonderfälle.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-12	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd, - das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung, - das Befahren durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Anlieger, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>11. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder dort Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>12. im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Wald nichts anderes vorsieht, - das Reiten über bewirtschaftete Ackerflächen, - das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher, 	<p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Aufgrund der §§ 50 ff. LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54a LG definierten Umfang freigestellt</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-12	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>13. die Eisflächen zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none">- das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>14. Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd,- die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden- der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Beweidung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>15. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-12	<p>Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,</p> <ul style="list-style-type: none">- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>16. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none">- das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten,- das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>17. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none">- die zeitweise Verlegung von Leitungen für die Anlagen und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung,- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen,	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-12	<p>- das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>18. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen, - die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material, - die Entnahme von Materialien in geringem Umfang für den Eigenbedarf im Rahmen des forstlichen Wegebaus im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, 	<p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Entsorgungsleitungen zu Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich.</p> <p>Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitentrennstreifen , in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verläuft und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen sind.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftlichen Aufschlüssen und die Veränderung von nicht befestigten (grünen) Wegen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-12	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>19. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lagerung von Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhandenen Plätzen und längs der Forstwirtschaftswege, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>20. Wasserflächen einschließlich Fischteiche bzw. Netzgehegeanlagen herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit, 	<p>Bestehende Rechtsvorschriften sind zu beachten.</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-12	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>21. Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none">- unvorausbestimmbare Landungen von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>22. zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none">- das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist,- das Verbrennen von im Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Hecken- und Gehölzflächen, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist,- die Unterhaltung eines Feuers von Waldbesitzern und Personen, die im Wald beschäftigt werden, von Personen, die aufgrund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen und die zur Jagdausübung Berechtigten sowie Imker während der Ausübung ihrer	<p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.-</p> <p>Grünabfälle und Strauchschnitt sind vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Hierzu sollten die anfallenden Grünabfälle am Entstehungsort zerkleinert und einer öffentlichen Kompostierungsanlage zugeführt werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-12	<p>Tätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Lagern und Feuermachen im NSG 2.1-4 "Externsteine" auf der Wiese am Teich und vor den Felsen Gemarkung Horn, Flur 20, Flurstück 26 tw. <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>23. jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitze, Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fütterung innerhalb von Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gem. § 1 Abs. 2 der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind, - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschafts-angepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand - die Unterhaltung von Wildäsungsflächen - die Anlage von Kirrungen außerhalb der Lebensraumtypen und der Biotope gemäß § 62 LG, 	<p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterröhren und die Fütterung von Rebhühnern.</p> <p>Die betroffenen Flächen sind in einer Detailkarte "Jagd" erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Biotopen gemäß § 62 LG um die von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF) erfassten, nachrichtlich dargestellten vorläufig zu berücksichtigenden Bereiche handelt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-12	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>24. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu, errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, - der Bau von forstwirtschaftlichen Wegen, die keinen Straßencharakter haben und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet wird und für die keine erheblichen Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind, - das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, - Vorhaben gem. § 35 (1) Nr. 1-3 Baugesetzbuch im NSG 2.1-5 "Silverbachtal mit Ziegenberg", sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, 	<p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG). <p>Eingebaut werden dürfen nur güteüberwachte Recycling-Baustoffe, welche die Verwertererlasse des Landes NRW einhalten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-12	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>25. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen können.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgendes Gebot durchzuführen:</p> <p>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederungs-Nr. 2.1-12 IV, Ziff. 1 folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>A) Erhaltung von 5 – 10 starken Bäumen des Oberstandes je ha (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) in über 120-jährigen Laubwaldbeständen für die Zerfallsphase.</p>	<p>Dieses Verbot beinhaltet auch die Vermeidung aller Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung der FFH-Gebiete führen können (Verschlechterungsverbot).</p> <p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig. Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr. 39 vom 18.06.1999 "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" zu beachten.</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung des Gebotes sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Stadt Horn-Bad Meinberg und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung</p> <p>Die hierfür vorgesehene Nutzungsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der in der jeweils geltenden Förderrichtlinie und Waldbewertungsrichtlinie NRW enthaltenen Holzpreise.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-13	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet „Schwedenschanze“</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 359</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherung landeskundlich, natur- und erdgeschichtlich bedeutsamer Bereiche, - zur Erhaltung kulturhistorischer Elemente aus wissenschaftlichen Gründen, - zum Schutz von erhaltenswerten typischen Lebensgemeinschaften <p>III. VERBOTE</p>	<p>Das Naturschutzgebiet ist Teil einer Strothe-Randdüne mit prähistorischen Hügelgräbern. Es ist Bestandteil des FFH-Gebietes DE-4118-301 "Senne mit Stapelager Senne".</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 1,5 ha groß.</p> <p>Die genauen Grenzen des FFH-Gebiets sind der Internetseite www.natura2000.murl.nrw.de (Stand: Januar 2004) zu entnehmen.</p> <p>Bei der Schwedenschanze handelt es sich um ein Gebiet mit Dünenresten und prähistorischen (bronze- und eisenzeitlichen) Grabhügeln, bestanden mit Eichen-Birken-Wald und Ahorn-Aufforstungen mit alten Eichen, Buchen und Hainbuchen. Die Eichen besitzen einen Stammdurchmesser von bis zu 1,50 m und weisen eine Vielzahl von Höhlen auf. Da das Gelände mit Bergahorn aufgeforstet wurde, sind ehemalige Sandrosen und Heiden verschwunden.</p> <p>Die Schwedenschanze westlich und östlich der Fürstenallee war bislang schon im Sennelandschaftsplan und im Landschaftsplan Horn-Bad Meinberg/Schlängen-Ost als Naturdenkmal festgesetzt. Sie ist gleichzeitig Bodendenkmal.</p> <p>Kulturhistorisch sind die Schwedenschanze und die Hügelgräber von übergeordneter Bedeutung.</p> <p>Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (1) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>In Zusammenhang mit den FFH-Gebieten wird auf die Bestimmungen des RdErl. des MURL vom 26.04.2000-III B2-616.06.01.10 "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (Vogelschutz) VV-FFH" in Verbindung mit § 34 BNatSchGNeuregG vom 25.03.02 und § 48ff Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-13	<p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in Ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, jagdlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie das Freischneiden von Hochsitzen/Jagdkanzeln, 	<p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Unter Maßnahmen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang wird das Freischneiden der im nebenstehenden Sinne genutzten Flächen sowie das Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen verstanden.</p>
2.1-13	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Straßengehölzen, - die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßen- und Wegeunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Versorgungsanlagen und öffentlicher Erschließungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen, - Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, 	<p>Bei der Beseitigung von <i>Impatiens glandulifera</i> (drüsiges oder indisches Springkraut), <i>Solidago gigantea</i> und <i>Solidago cana densis</i> (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), <i>Heracleum mantegazzianum</i> (Herculesstaude), <i>Prunus serotina</i> (Spätblühende Traubenkirsche) sowie <i>Reynoutria sachalinense</i> (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2 A Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahmen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-13	<ul style="list-style-type: none">- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlichen Erschließungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,- die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3-5 Jahren, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,-</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd, die- die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,- Pflege und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,	<p>Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärm, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-13	<ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. gebietsfremde Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,- das Aussetzen einheimischer und gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Der Fischbesatz erfolgt auch in Privatgewässern auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 (2) Landesfischereigesetz.</p> <p>Bei der Erstellung von Hegeplänen ist eine Abstimmung zwischen der unteren Landschaftsbehörde und der Fischerei erforderlich. Auf den Runderlass des MURL vom 14.11.1997 "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-13	<p data-bbox="292 309 841 432">4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p> <p data-bbox="339 465 825 562"><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p data-bbox="292 595 743 656">5. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern,</p> <p data-bbox="339 689 831 813"><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul data-bbox="339 846 825 943" style="list-style-type: none">- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle, <p data-bbox="339 976 825 1072"><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p data-bbox="292 1106 799 1202">6. Silage- oder Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen,</p> <p data-bbox="339 1236 825 1332"><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p data-bbox="292 1366 836 1615">7. Wald-, Gehölz-, Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Gülle, Klärschlamm, Bioabfälle oder Biozide auszubringen oder zu lagern, Brachland zu bewirtschaften sowie Holz chemisch zu behandeln,</p> <p data-bbox="339 1648 831 1771"><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul data-bbox="339 1805 818 1995" style="list-style-type: none">- Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-13	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss-und Schälschutz und Schutz vor Borkenkäfern, einschließlich des Schutzes für liegendes Holz, - Kompensationskalkung auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;.</p> 	<p>Auf den Erlass des MURL vom 18.04.86, Az.: IV A 1 31-03-31-03-00.00 zur Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW.</p> <p>sowie auf den Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) vom 06.12.2002 zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie im Wald wird verwiesen</p> <p>Das Umwandlungsverbot für Grünland gilt für die Flächen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplan als Grünland genutzt wurden mit Ausnahme der unter Glied.-Nr. 2 aufgeführten Sonderfälle.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebauaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privat-rechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>
	<p>8. Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubereiten,</p>	
	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	
	<p>9. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</p>	
	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - das Betreten des Gebietes, das Führen sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei-, wasserwirtschaftlicher oder jagdlicher Tätigkeiten, 	
	<ul style="list-style-type: none"> - das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen öffentlicher Erschließungsanlagen sowie von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung, 	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-13	<p>- das Betreten und Befahren des Gebietes durch den Eigentümer,</p> <p>- das Betreten des Gebietes durch Nutzungsberechtigte,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>10. nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <p>- das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd,</p> <p>- das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung,</p> <p>- das Befahren durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Anlieger,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>11. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder dort Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>12. im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p>	<p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Aufgrund der §§ 50 ff. LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-13	<ul style="list-style-type: none">- das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Wald nichts anderes vorsieht,- das Reiten über bewirtschaftete Ackerflächen,- das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt; <p>13. die Eisflächen zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none">- das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>14. Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd,- die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden- der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Beweidung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein</p> <p>Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54a LG definierten Umfang freigestellt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-13	<p>15. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>16. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none">- das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten,- das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhan</p> <p>17. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-13	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - die zeitweise Verlegung von Leitungen für die Anlagen und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung, - das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, - das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>18. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen, - die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material, - die Entnahme von Materialien in geringem Umfang für den Eigenbedarf im Rahmen des forstlichen Wegebaus im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, 	<p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Versorgungsleitungen zu Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich.</p> <p>Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitentrennstreifen, in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verläuft und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen sind.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftlichen Aufschlüssen und die Veränderung von nicht befestigten (grünen) Wegen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-13	<p>- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,</p> <p>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>19. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <p>- die Lagerung von Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhandenen Plätzen und längs der Forstwirtschaftswege,</p> <p>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>20. Wasserflächen einschließlich Fischteiche bzw. Netzgehegeanlagen herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p>	<p>Bestehende Rechtsvorschriften sind zu beachten.</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-13	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>21. Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - unvorausbestimmbare Landungen von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>22. zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist, - das Verbrennen von im Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen 	<p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-13	<p>außerhalb der Hecken- und Gehölzflächen, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist,</p> <ul style="list-style-type: none">- die Unterhaltung eines Feuers von Waldbesitzern und Personen, die im Wald beschäftigt werden, von Personen, die aufgrund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen und die zur Jagd Ausübung Berechtigten sowie Imker während der Ausübung ihrer Tätigkeit- das Lagern und Feuermachen im NSG 2.1-4 "Externsteine" auf der Wiese am Teich und vor den Felsen Gemarkung Horn, Flur 20, Flurstück 26 tw. <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>23. jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitze, Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none">- die Fütterung innerhalb von Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gem. § 1 Abs. 2 der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind, <p>das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd</p>	<p>Grünabfälle und Strauchschnitt sind vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Hierzu sollten die anfallenden Grünabfälle am Entstehungsort zerkleinert und einer öffentlichen Kompostierungsanlage zugeführt werden.</p> <p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterröhren und die Fütterung von Rebhühnern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-13	<ul style="list-style-type: none"> - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschafts-angepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand - die Unterhaltung von Wildäsungsflächen - die Anlage von Kirrungen außerhalb der Lebensraumtypen und der Biotope gemäß § 62 LG, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>24. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, - der Bau von forstwirtschaftlichen Wegen, die keinen Straßencharakter haben und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet wird und für die keine erheblichen Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind - das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei 	<p>Die betroffenen Flächen sind in einer Detailkarte "Jagd" erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Biotopen gemäß § 62 LG um die von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF) erfassten, nachrichtlich dargestellten vorläufig zu berücksichtigenden Bereiche handelt.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG). <p>Eingebaut werden dürfen nur güteüberwachte Recycling-Baustoffe, welche die Verwertererlasse des Landes NRW einhalten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-13	<p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, - Vorhaben gem. § 35 (1) Nr. 1-3 Baugesetzbuch im NSG 2.1-5 "Silberbachtal mit Ziegenberg", <p>sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>25. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen können.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgendes Gebot durchzuführen:</p> <p>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.</p>	<p>Dieses Verbot beinhaltet auch die Vermeidung aller Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung der FFH-Gebiete führen können (Verschlechterungsverbot).</p> <p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Erhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig. Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr. 39 vom 18.06.1999 "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-13	<p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederungs-Nr. 2.1-13 IV folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>A) Maßnahmen, die den Struktureichtum im FFH-Gebiet erhalten und fördern, sind im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO) darzustellen,</p> <p>B) Erhaltung von 5 bis 10 starken Bäumen des Oberstandes je ha (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) in den über 120-jährigen Laubwaldbeständen für die Zerfallsphase.</p>	<p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung des Gebotes B sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Gemeinde Schlangen und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die hierfür vorgesehene Nutzungsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der in der jeweils geltenden Förderrichtlinie und Waldbewertungsrichtlinie NRW enthaltenen Holzpreise.</p>
2.1-14	<p>Naturschutzgebiet „Egge-Nord“</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 20 LG wird die unter der Gliederungs-Nr. 2.1-14 bezeichnete und in die Festsetzungskarte eingetragene Fläche als Naturschutzgebiet festgesetzt.</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 353 / 363 / 369 / 370 / 372</p>	<p>Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <p>a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,</p> <p>b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen</p> <p>oder</p> <p>c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils</p> <p>erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte i.S. von Buchstabe a.</p> <p>Das Gebiet umfasst die großflächigen, überwiegend mit Buchen bestandenen Wälder des westlichen Eggevorlandes zwischen Bad Lippspringe, Altenbeken und den östlichen Abdachungen der Egge östlich von Feldrom, wo überwiegend naturnahe bodensaure Buchenwälder stocken. In den Kalkgebieten der westlichen Abdachungen dominieren dagegen ausgedehnte naturnahe Waldmeister-Buchenwälder. Untergliedert werden die Waldbestände von einigen (z.T. episodisch) wasserführenden,</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-14	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen, zusammenhängenden Waldgebietes, das sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchenwälder auszeichnet. <p>Insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung zu schützen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waldmeister-Buchenwälder (Asperulo-Fageten) - Perlgras (Platterbsen)-Buchenwälder (Lathyro-Fageten) 	<p>naturnahen Bachtälern mit den typischen Biotopen wie Quellen, Bachläufen, Sumpf-, Bruch- und Auenwäldern. Besondere nationale Bedeutung ergibt sich aus dem Vorkommen sehr seltener Tierarten mit hohen Raumansprüchen (z. Wildkatze, Schwarzstorch und Haselhuhn). Weitere wichtige Strukturelemente sind Felsblöcke und Höhlen, die z.T. als Fledermausquartiere hohe Bedeutung besitzen.</p> <p>Das Gebiet erstreckt sich auf die Kreise Höxter, Lippe und Paderborn und ist bereits durch Verordnung unter Naturschutz gestellt.</p> <p>Es ist insgesamt 3129 ha groß. In Lippe liegt hiervon eine Fläche in Größe von 289 ha.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist als FFH-Gebiet im Rahmen von Natura 2000 ausgewiesen (DE-4219-301 Egge). Die genauen Grenzen des FFH-Gebiets sind der Internetseite www.natura2000.murl.nrw.de (Stand: Januar 2004) zu entnehmen.</p> <p>Die Egge zählt zu den größten und geschlossensten Buchenwaldgebieten in Ostwestfalen. Die Bestände repräsentieren hervorragend den reichen Flügel der nordrhein-westfälischen Buchenwälder, wodurch das Gebiet eine landesweite Bedeutung erhält. Die Abgeschiedenheit und relative Ungestörtheit des Gebietes macht u.a. die herausragende Bedeutung für besonders störungsanfällige Waldtierarten der Vogelschutz-Richtlinie wie z.B. den Schwarzstorch oder den Grauspecht aus. Das abwechslungsreich strukturierte Gebiet bildet das naturräumliche Bindeglied zwischen dem Egge-Hauptkamm und dem Ost-Münsterland bzw. der Paderborner Hochfläche. Die Felsbildungen und Höhlen sind erdgeschichtlich und kultur-historisch bedeutsam.</p>
2.1-14	<ul style="list-style-type: none"> - Zahnwurz-Buchenwälder (Dentaria- 	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Seggen-Buchenwälder (Carici-Fageten) - Hainsimsen-Buchenwälder (Luzulo- - Eichen-Hainbuchenwälder (Querco-Carpineten) - Bachrinnen-Eschenwälder (Stellario-Alneten) - Bach-Eschen-Erlenwälder (Stellario Alneten) - Erlenbruchwälder (Carici elongatae-Alneten) - naturnahe Quellbereiche, Bach- und Talabschnitte, - Felsen, Klippen, Blocküberlagerungen, flachgründige Bereiche, Dolinen und Höhlen, - Magerwiesen und -weiden, - Feucht- und Nasswiesen/-weiden, - Röhrichte <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - die natürliche Artenvielfalt, insbesondere der Säugetier-, Vogel-, Reptilien-, Amphibien- und Insektenfauna, - gefährdete Tier- und Pflanzenarten; - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung, - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes, - zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die folgenden im Gebiet vorkommenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie (Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) vom 21.05.1992 und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 305 S.1) - Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>) - Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) - Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>) - Uhu (<i>Bubo bubo</i>) - Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) - Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) - Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) - Haselhuhn (<i>Bonasa bonasia</i>) - Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) - Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) 	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-14	<ul style="list-style-type: none"> - Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) - Grauspecht (<i>Picus canus</i>) <p>A) UNBERÜHRTHEIT</p> <p>Unberührt von den folgenden Geboten und Verboten bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die wissenschaftlichen Untersuchungen auf den vorhandenen Versuchsflächen und den Naturwaldzellen, - die sonstigen vom Kreis Lippe als untere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen auf der Grundlage des von der höheren Forstbehörde und der höheren Landschaftsbehörde genehmigten Waldpflegeplans, - bestehende Nutzungsverträge des Landes Nordrhein-Westfalen mit militärischen Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland, - Maßnahmen zur Behebung eines Notstandes im Sinne des § 228 BG, <p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bauliche Anlagen zu errichten, auszubauen sowie in ihrer Nutzungsart oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist, 	<p>Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (1) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seine Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>Auf die Bestimmungen des RdErl. des MURL vom 26.04.2000-III B2-616.06.01.10 "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (Vogelschutz) VV-FFH" in Verbindung mit § 34 BNatSchG NeuregG vom 25.03.02 und § 48ff Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 wird verwiesen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten die in § 2 Abs. 1 BauO NW in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NW. 232) definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-14	<p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die im Waldpflegeplan festgelegten Rückbaumaßnahmen zur Gebietsoptimierung, - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäune, - die Anlage von Holzlagerplätzen in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde und unteren Forstbehörde <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>b) ober- und unterirdische Entsorgungs- oder Versorgungsleitungen zu bauen oder zu ändern,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, - die zeitweise Verlegung von Leitungen für die Anlagen und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen, 	<p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boot- und Angelstege sowie Brücken b) Am Ufer oder auf dem Grund des Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG)

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-14	<p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>d) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Park- und Stellplätzen oder Wohnwagen abzustellen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none">- das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten,- das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>e) Feuer zu machen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none">- forstbetriebliche Maßnahmen, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>f) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>g) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Silage, Gülle oder Klärschlamm abzulagern, zu lagern oder aufzubringen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Hierzu gehören auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftlichen Aufschlüssen und die Veränderung von nicht befestigten (Grün)wegen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-14	<p>h) Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Düngemittel zu lagern oder anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen, unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kompensationskalkungen auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - die Düngung von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Privateigentum, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>i) Einrichtung für den Wasser-, Eis-, Motor- und Luftsport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>j) Gewässer einschl. Fischteiche anzulegen oder zu ändern, fischereilich zu nutzen, zu beangeln oder hinsichtlich des Wasserchemismus zu verändern, Entwässerungs- oder andere dem Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen, unberührt von dem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Waldpflegeplan festgelegte Biotopoptimierungsmaßnahmen <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Auf den Erlass des MURL vom 18.04.86, Az.: IV A 131-03-31-03-00.00 zur Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW sowie auf den Erlass des MUNLV vom 06.12.02 zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie im Wald wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-14	<p>k) Unterhaltungsarbeiten an Gewässern ohne Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>l) die Flächen außerhalb der Straßen, befestigten Wege und Plätze oder der besonders gekennzeichneten Wanderwege zu betreten sowie außerhalb der Straßen, befestigten Wege und Plätze zu reiten,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none">- das Betreten des Gebietes im Rahmen der ordnungsgemäßen land-, forst- und wasserwirtschaftlichen Tätigkeit,- das Betreten des Gebietes im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,- das Betreten durch den Eigentümer, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>m) das Gebiet mit Kraftfahrzeugen, Mountain-bikes und anderen Fahrzeugen zu befahren, soweit die Flächen nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none">- das Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen land-, forst- und wasserwirtschaftlichen Tätigkeiten,- das Befahren durch den Eigentümer, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>n) wildwachsende Pflanzen, die hier ihr natürliches Verbreitungsgebiet haben, oder Teile davon zu beschädigen, abzutrennen oder auszugraben,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen,	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-14	<ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>o) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Nutzung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen,- die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie der Jagdschutz, <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>p) Tiere, nicht bodenständig heimische Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,- das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen,- die Wiederansiedlung von ehemals heimischen Tierarten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,	<p>Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gehört auch die Regulierung der Schalenwildichte in angemessener Zeit in dem Maße, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen möglich wird.</p> <p>Der Fischbesatz erfolgt auch in Privatgewässern auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 (2) Landesfischereigesetz.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-14	<p>- das Aussetzen einheimischer und gewässer-typischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>q) Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>r) Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt</p> <p>- die ordnungsgemäße Jagd,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>s) Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>t) Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>u) Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Rückegassen und -wege zu rücken,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>v) jagdliche Einrichtungen einschl. Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p>	<p>Bei der Erstellung von Hegeplänen ist eine Abstimmung zwischen der unteren Landschaftsbehörde und der Fischerei erforderlich.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-14	<p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fütterung innerhalb von Notzeiten gem. § 20 Abs. 1 LJG mit Raufutter und Saffutter an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und Landschaftsbehörde festgesetzt sind, - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand - die Unterhaltung von Wildäsungsflächen, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>A) Maßnahmen, die den Struktureichtum im FFH-Gebiet erhalten und fördern, sind im Waldpflegeplan darzustellen.</p> <p>B) Die Schalenwildichte ist in angemessener Zeit auf ein solches Maß zu regulieren, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.</p> <p>C) Erhaltung von 5 – 10 starken Bäumen des Oberstandes je ha (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) in über 120-jährigen Laubwaldbeständen für die Zerfallsphase.</p> <p>D) Verzicht auf die Anwendung von Bioziden auf Grünlandflächen,</p> <p>E) Verzicht auf das Ausbringen von Düngestoffen auf Grünlandflächen,</p>	<p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung der Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden. Auf die Stadt Horn-Bad Meinberg und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Gebote werden für die Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-14	<p>F) Beweidung mit bis zu 2 GVE je ha zwischen dem 15.03. und 15.06. (01.06.* bzw. 30.06.***) als Standweide; bis zu 4 GVE je ha ab 15.06. (01.06.* bzw. 30.06.***) bis 31.10. auf Grünlandflächen,</p> <p>G) Mahd frühestens ab dem 01.06. eines jeden Jahres, Verzicht auf eine maschinelle Bearbeitung zwischen dem 15.03. und dem 31.05. eines jeden Jahres auf Grünlandflächen,</p> <p>H) Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen auf Grünlandflächen.</p>	<p>* Auf Flächen ohne besondere ornithologische Bedeutung (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde) kann mit der Bewirtschaftung vor dem 15.06., jedoch nicht vor dem 01.06. begonnen werden. Eine reine Pferdeweide ist nicht zugelassen.</p> <p>** Die Bewirtschaftung muss zum 30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spät brütende Vogelarten in der Fläche vorkommen, ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht u.ä. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde),</p> <p>Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2	<p>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE</p> <p>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 21 LG wird die unter Gliederungs-Nr. 2.2-1 bis 2.2-40 bezeichnete und in der Festsetzungskarte eingetragene Fläche als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.</p> <p>Für alle Landschaftsschutzgebiete, die unter den Gliederungs-Nrn. 2.2-1 bis 2.2-40 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind, gelten die unter den Gliederungspunkten 2.2 III und 2.2 IV genannten Festsetzungen.</p> <p>Die unter Gliederungs-Nr. 2.2 festgesetzten Bereiche gliedern sich in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet "Egge-Gebiet und Lipper Bergland mit Bielefelder Osning, Paderborner Hochfläche und Hellwegbörden" (2.2-1) als großflächiges Gebiet, <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Talniederungen mit angrenzenden Hangbereichen, Heckenlandschaften sowie Trittsteinbiotope (2.2-2 bis 2.2-38 und 2.2-40) <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waldbereich "Südholz" (2.2-39) als Kernzonen. <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Der Schutzzweck wird jeweils zusammengefaßt unter Gliederungspunkt II festgesetzt, für die Landschaftsschutzgebiete mit der Gliederungs-Nr. 2.2-1 (Egge-Gebiet und Lipper Bergland mit Bielefelder Osning, Paderborner Hochfläche und Hellwegbörden), für die Gliederungs-Nrn. 2.2-2 bis 2.2-38 u. 2.2-40 (Talniederungen mit angrenzenden Hangbereichen, Heckenlandschaften sowie Trittsteinbiotope) sowie für die Gliederungs-Nr. 2.2-39 "Südholz".</p>	<p>Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung <p>erforderlich ist.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2	<p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. Erstaufforstungen vorzunehmen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>2. Flugmodelle, motorisierte Flugsportgeräte oder Modellboote zu betreiben, Einrichtungen hierfür zu schaffen oder bereitzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> vom diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Betreiben von Flugmodellen und Modellbooten in Hof- und Gartenbereichen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>3. im Gebiet Motorsport zu betreiben,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.</p>	<p>Zum Schutz der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (2) LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das festgesetzte Gebot ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989, Ministerialblatt Nr. 57 vom 05.10.1989 - Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>Besondere Festsetzungen</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Landschaftsschutzgebiet Egge-Gebiet und Lipper Bergland mit Bielefelder Osning, Paderborner Hochfläche und Hellwegbörden</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 21 LG wird die unter Gliederungs-Nr. 2.2-1 bezeichnete und in die Festsetzungskarte eingetragene Fläche als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. Als Grenze gilt jeweils die äußere Kante der Abgrenzungslinie.</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in einem durch Siedlung, Verkehr, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft und Erholung stark beanspruchten Landschaftsraum, - zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - zur Erhaltung des für den Planungsraum typischen Landschaftsbildes mit seinen prägenden Talformen und den gliedernden und belebenden Elementen, - zur Erhaltung und Sicherung der besonderen Bedeutung des Kurortes Bad Meinberg und der landschaftlichen Großräume Egge-Gebirge und Teutoburger Wald für die Erholung, - wegen der landesweiten und überragenden Bedeutung des Lippischen Waldes für den Biotopverbund. 	<p>Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, soweit dies</p> <p>a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</p> <p>b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder</p> <p>c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung</p> <p>erforderlich ist.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die in der Arbeitskarte (AK) II a genannten Bereiche mit Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, die in der AK II b gekennzeichneten prägenden Landschaftsteile und gliedernden und belebenden Landschaftselemente und die im ökologischen Beitrag sowie im Gebietsentwicklungsplan genannten wichtigen Erholungsbereiche.</p> <p>Weiterhin wurden in Anlehnung an die Ausführungen des ökologischen Beitrages Gebiete mit besonderer Wasserschutzfunktion, mit kleinklimatischer Bedeutung und Bodenregulationsfunktion in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-1	<p data-bbox="292 309 459 338">III. VERBOTE</p> <p data-bbox="292 371 475 400">Es ist verboten:</p> <p data-bbox="292 461 839 712">a) Gehölze sowie Staudensäume, Hochstaudenfluren oder Röhrichte ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p data-bbox="331 745 775 775"><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul data-bbox="331 801 831 1805" style="list-style-type: none"><li data-bbox="331 801 831 898">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen und von Wald,<li data-bbox="331 925 831 1043">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen,<li data-bbox="331 1070 831 1189">- die Entnahme von Obstbäumen aus Obstwiesen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, sofern entsprechender Ersatz geleistet wird,<li data-bbox="331 1216 831 1469">- das fachgerechte Ausasten bzw. Zurückschneiden von Gehölzen im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen und öffentlichen Erschließungsanlagen sowie deren ordnungsgemäße Unterhaltung,<li data-bbox="331 1496 831 1615">- die Entnahme von Einzelbäumen an Straßen aus Gründen der Verkehrssicherheit in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,<li data-bbox="331 1641 831 1715">- Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung,<li data-bbox="331 1742 831 1805">- Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen, <p data-bbox="331 1832 815 1921"><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p data-bbox="855 371 1382 432">Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p data-bbox="855 461 1406 490">Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert:</p> <p data-bbox="895 517 1414 613">Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze, Kopfbäume sowie Obstbäume</p> <p data-bbox="855 640 1382 701">Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul data-bbox="855 741 1390 864" style="list-style-type: none"><li data-bbox="855 741 1390 770">- Beschädigung des Wurzelwerkes,<li data-bbox="855 797 1390 864">- Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. <p data-bbox="895 925 1398 1021">Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzügl. 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p data-bbox="855 1077 1414 1173">Für die Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen und Einzelbäumen ist eine Befreiung von den nebenstehenden Verboten erforderlich.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>b) Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Hofräume und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Befahren sowie zeitweise Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern,- im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten,- zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd und des Jagdschutzes,- zum Zwecke der Überwachung und Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlicher Erschließungsanlagen sowie deren ordnungsgemäßer Unterhaltung sowie- innerhalb von Straßenseitenflächen bei deren ordnungsgemäßer Unterhaltung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>c) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder Änderung unbedeutender baulicher Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 (1) Nr. 6, 8, 9, 19, 20, 28, 29, 30, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 45, 48 und 49 BauO NW,- die Änderung der inneren und äußeren Gestaltung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen gem. § 65 (2) Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 BauO NW,	<p>Als <u>befestigt</u> sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebbaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none">- Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,- Dauercamping- und Zeltplätze,- Sport- und Spielplätze,- Lager- und Ausstellungsplätze,- Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,- Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG sowie Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz. <p>Die ortsübliche Bauweise setzt eine Anpassung der baulichen Anlage an die jeweiligen landschaftlichen Gegebenheiten voraus.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-1	<ul style="list-style-type: none">- der Abbruch oder die Beseitigung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 65 (3) BauO NW mit Ausnahme von Mauern,- die Errichtung oder Änderung in und an Gebäuden gem. § 66 BauO NW,- die Errichtung von Wildfütterungen, Hochsitzen in landschaftsangepaßter Holzbauweise, offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh, wenn diese in ortsüblicher Bauweise errichtet werden,- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie die kulturtechnisch notwendige Einzäunung von Baumschulflächen für die Dauer der Kulturzeit,- der Bau von land- und fortwirtschaftlichen Wegen ohne Straßencharakter, für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind, <p>Ausnahme</p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorhaben gem. § 35 (1) Nr. 1-3 BauGBso § 35 (4) BauGB i.V.m. § 4 (3) BauGB MaßnG, <p>sofern dies nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt ist und der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>d) Werbeanlagen, -mittel, Schilder, Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten,	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-1	<ul style="list-style-type: none">- Verkehrsschilder und Warntafeln,- Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, sowie sie nicht in die freie Landschaft wirken,- Werbeanlagen auf Ausstellungs- oder Messegeländen,- Beschilderungen von Schutzgebieten,- Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefaßt sind,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>e) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen und innerhalb von Hofräumen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte,- das zeitweilige Aufstellen von Bauwagen, forstlichen Arbeitswagen oder Schäferwagen und -karren,- das zeitweilige Aufstellen eigengenutzter Wohnwagen, -mobile und Zelte innerhalb des Hof- und Gartenraumes durch den Eigentümer, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>f) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen außerhalb von Hof- und Gartenräumen zu verlegen oder wesentlich zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Verlegen von Leitungen im Hofverband, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,- die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Land- und Forstwirtschaft sowie dem Gartenbau dienen,- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>g) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen außerhalb von Hof- und Gartenräumen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen,- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen,- Maßnahmen im Fahrbahnbereich im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen,	<p>Als wesentliche Änderungen gelten nicht Maßnahmen wie Fundamentsanierungen im Rahmen bestehender Fundamente, Isolatorenauswechslung, Auswechslung einzelner Eisenteile und gleichartiger Masten, Seilauswechslungen sowie Anstriche.</p> <p>Hierzu gehören auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräbern, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftlichen Aufschlüssen.</p> <p>Die Veränderungen der Oberflächengestalt in Hof- und Gartenräumen müssen sich jedoch unterhalb der Eingriffsschwelle gem. § 4 (1) LG bewegen. Hierunter sind z. B. Pflasterungen von Wegen und Zufahrten, das Aufbringen von Kompost usw. zu verstehen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>Ausnahme</p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 C zulässig für</p> <ul style="list-style-type: none">- die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Steinen oder anderen Bodenbestandteilen in geringem Umfang für den Eigenbedarf für unmittelbar land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgartenmäßige Zwecke, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>h) Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues,- die Lagerung von Düngemitteln oder Klärschlamm und die Anlage von Silagemieten im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft,- die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferrändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>i) Fischteiche herzustellen sowie außerhalb von Hof- und Gartenräumen Wasserflächen anzulegen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p>	<p>Die Bestimmungen des Abfallrechtes sind zu beachten.</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfaßt. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>- die Unterhaltung, Änderung oder Neuverlegung von Drainagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>j) Schmuckreisigkulturen und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes anzulegen, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschule bezeichnet werden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>k) sonstige Tätigkeiten auszuüben, die zu einer Veränderung des Gebietscharakters oder zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder Nutzungsfähigkeit der Naturgüter führen können.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>- entfällt-</p>	<p>Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die beim Satzungsbeschluß nicht erkennbar waren.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-38 und 2.2-40	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Talniederung mit angrenzenden Hangbereichen, Heckenlandschaften sowie Trittsteinbiotop (Gliederungs-Nr. 2.2-2 bis 2.2-38 u. 2.2-40)</p>	
	<p>Die Grenzen sind in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. In ihr gilt die innere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze. Soweit die Darstellung in der Detailkarte nicht möglich war, ist die Grenzziehung des Gebietes unter den textlichen Festsetzungen der jeweiligen Gliederungsnummer beschrieben.</p>	
2.2-2	<p>Bachniederungen und Talrandzonen nördlich Wehren</p> <p>DGK 249/250</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt ein naturnahes Talsystem mit angrenzenden Hangflächen im Raum Wehren und Hollhöfen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 47,5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden durch Waldflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen sowie durch die bäuerliche Kleinsiedlung von Hollhöfen, - im Osten durch die Stadtgrenze, - im Süden durch Waldflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein stellenweise tief eingeschnittenes Siekgebiet des Lipper Berglandes. Auf den Talhängen des Haupttales im Süden stockt ein Buchenhochwald. Der in der Waldrandzone gelegene Quellbach wird durch Weidevieh stark zertreten. Das Gewässer nimmt von Osten weitere Rinnsale auf, deren Quellbereiche zumeist im hängigen Weidegrünland liegen. Unterhalb von Hollhöfen wird der kleine Bachlauf zu zwei extensiv genutzten Fischteichen aufgestaut.</p> <p>Das insgesamt vielfältig strukturierte Gebiet besitzt ein Biotopmosaik aus Fließ- und Stillgewässern, unterschiedlichen Wald-Lebensräumen und Grünlandflächen mit differenzierter Wasser- und Nährstoffversorgung.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-3	Werretal östlich Bad Meinberg DGK 273/295/296	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt das obere Werretal bei Wällen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 16 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none">- im Norden durch die Hamelner Straße,- im Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen,- im Südwesten durch das Silvaticum von Bad Meinberg,- im Westen durch eine untergeordnete Erschließungsstraße bzw. durch Siedlungselemente von Wällen. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um eine Bachniederung mit vorherrschender Grünlandnutzung. Der Bachlauf wird begleitet von Teichen, Ufergehölzen und Kopfweiden. Stellenweise sind Brachflächen ausgebildet. Am linken Talrand sind örtlich markante Terrassenkanten mit Gehölzbewuchs ausgebildet.</p> <p>Das Schutzgebiet steht in räumlichen Kontakt zum Feuchtwiesenkomplex des Naturschutzgebietes Sannenbruch.</p>
2.2-4	Bachtal nordwestlich Belle DGK 274/297	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt eine kleine Bachniederung mit angrenzenden Hangzonen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 13,0 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none">- im Norden und Nordwesten durch die K 75 und von landwirtschaftlichen Nutzflächen,- im Südosten durch den Siedlungsrand und das Freibad von Oberbelle,- im Nordwesten von Wald. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein verhältnismäßig tief eingeschnittenes Kerbsohlental. Die Hangbereiche werden überwiegend als Weide genutzt. In der Niederung ist bachbegleitend ein breiter Gehölzstreifen ausgebildet, der örtlich von Kopfweiden durchsetzt wird. Die vorhandenen Teichanlagen werden freizeitorientiert genutzt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-5	Steinbruch am Drostenberg DGK 274	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt eine aufgelassene Mergelkuhle am Südhang des Drostenberges.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 1,8 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none">- im Norden durch einen Fichtenwald,- im Westen und Osten durch landwirtschaftliche Flächen,- im Süden durch einen landwirtschaftlichen Weg. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen wertvollen Sekundärbiotop, bestehend aus einem Biotopmosaik aus Halbtrockenrasen, Säumen, Gebüschstadien und Pionierstandorten. Ein ehemaliger Müllkippenbereich wurde mit Grauerlen aufgeforstet.</p>
2.2-6	Ellernbach DGK 276	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Grünlandflächen am Ellernbach östlich der L 712.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 2,5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none">- im Norden durch einen Weg,- im Osten und Süden durch die Kreisgrenze,- im Westen durch die Ostwestfalenstraße. <p>Das Landschaftsschutzgebiet muß im Zusammenhang mit dem im angrenzenden Landschaftsplan Nr. 12 "Schwalenberger Wald" unter der Gliederungs-Nr. 2.2-14 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet Ellernbachtal gesehen werden. Hierbei handelt es sich um ein morphologisch stark ausgeprägtes Fließgewässersystem, das reich strukturiert und teilweise mit dichtem Gehölzbestand durchsetzt ist. Innerhalb der im Ellernbachtal vorhandenen Grünlandflächen befinden sich quellige Bereiche, Kühlen und ein dichter Gehölzbewuchs.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-7	Heckenlandschaft am Galgenberg DGK 293	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt eine vielfältig strukturierte Landschaft mit Hecken und kleinen Bachläufen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 11,5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none">- von landwirtschaftlichen Nutzflächen und untergeordneten Wegen,- im Südwesten stößt das Gebiet an den bewaldeten Galgenberg. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein heckenreiches Gebiet mit Obstweiden und kleineren Gewässerläufen. Die Strauchhecken werden örtlich von alten markanten Überhängen überragt. Das Gebiet wird extensiv landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet steht in räumlicher Verbindung zur Bachniederung des Naturschutzgebietes Wiembecke.</p>
2.2-8	Werretal westlich Bad Meinberg DGK 270/293/294/295	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt das Tal der Werre westlich von Bad Meinberg bis zur Stadtgrenze.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 37,5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none">- im Norden durch Wald und landwirtschaftliche Nutzflächen,- im Süden durch die B 239 und straßennahe, bäuerliche Siedlungselemente,- im Osten durch den Siedlungsrand von Bad Meinberg,- im Nordosten durch die Stadtgrenze. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen landschaftstypischen Talzug. Der noch unverbaute Bachlauf der Werre wird überwiegend von Ufergehölzen begleitet. Stellenweise sind Kleingewässer mit Kopfweiden ausgebildet. Im Bereich der ehemaligen Kläranlage ist ein alter, weitgehend intakter Auenwaldrest vorhanden. Die Krautschicht ist artenreich und hochwüchsig. Der Feuchtwald steht in räumlichen Kontakt zu einer kleinen Feuchtbrache.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-8		Das Gebiet ist mäßig beeinträchtigt durch Bebauung, Aufhöhung des Talraumes zur Schaffung von Lagerplätzen und Anlage größerer Teiche. Einen störenden Einfluß übt weiterhin die stark frequentierte B 239 aus.
2.2-9	<p>Talzug mit Hecken-Grünlandkomplex nördlich Vahlhausen</p> <p>DGK 296</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt eine Bachniederung südlich vom Kohlenberg mit Quellbereichen und Heckenstrukturen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 16,0 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden durch die B 239, - im Südosten durch die B 1 n, - im Süden und Nordosten durch landwirtschaftliche Nutzflächen, - im Westen durch ein Waldgebiet. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen vielfältig strukturierten Landschaftsraum mit Quellrinnsalen, Quellmulden, Grünlandflächen und Heckenzügen. Das Gebiet ist mäßig beeinträchtigt durch die vom Weidevieh verursachten Trittschäden an Quellmulden und Quellrinnsalen.</p>
2.2-10	<p>Beller Holz und Niederbeller Bachtal</p> <p>DGK 296/297/298/299</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt:</p> <p>Gemarkung Wehren Flur 5 Flurstücke 4, 5 tw., 9 tw.</p> <p>Gemarkung Bad Meinberg Flur 10 Flurstücke 8 tw., 17 tw., 22 tw., 23 tw., 36 tw., 37 tw., 131 tw.</p> <p>In diesem Bereich umfaßt das Landschaftsschutzgebiet eine Wiesenfläche mit altem Obstbaumbestand am Nordhang des Kohlenberges. Von dort verläuft die nördliche Grenze entlang einer Ackerfläche bis zum Waldrand und dann entlang der Fichtenbestandsgrenze bis zu einem Forstweg, im weiteren Verlauf in einem Abstand von 15 m zum Bachlauf bis zur B 1 und unter ihr hindurch. Östlich des Dammbauwerkes verläuft die Grenze in einem</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt mehrere teilweise tief eingeschnittene Bachtäler sowie Teiche und Grünlandflächen im Gebiet des Beller Holzes. Des weiteren erstreckt sich das Schutzgebiet auf die flach reliefierte Niederung des Niederbeller Baches westlich und östlich von Niederbelle. Das von Westen nach Osten verlaufende langgestreckte Bachtal wird von mehreren Wegen und Straßen gequert.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 65,5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - von den Waldbeständen im Beller Holz, - westlich von Niederbelle stellenweise von den Siedlungsrändern von Belle und Milchweg,

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-10	<p>Abstand von 30 m nördlich des Bachlaufes, wendet sich nach Norden in 20 m Abstand entlang eines kleineren Gewässerlaufes bis zu einem Forstweg, folgt diesem Richtung Süd-osten auf 40 m Länge, knickt dann nach Süden ab und verläuft in einem Abstand von 20 m östlich des Bachlaufes. Vom Zusammenfluß der beiden Bachläufe aus verläuft die Grenze in einem Abstand von 30 m zum Bach bis zu dem Fuß-/Radweg entlang der B 239. Südlich der B 239 umfaßt das Landschaftsschutzgebiet einen feuchten Niederungsbe-reich und verläuft in einem Abstand von 30 m zum östlichen Bachlauf, nach dem Zusam-mentreffen mit dem westlich verlaufenden Gewässer auf einer Länge von 150 m wendet sich die Grenze dann leicht nach Osten und umschließt einen weiteren Gewässerzulauf, quert einen Forstweg, verläuft dann weiter in einem Abstand von 30 m zum Bach bis zu einem Grabenabzweig, entlang des Grabens in einem Abstand von 10 m, quert einen Forstweg und mündet an der Waldnutzungs-grenze. Die Grenze wendet sich dann nach Norden entlang der Waldgrenze, umschließt die Grünlandflächen am Forsthaus Belle sowie die östlich liegenden Teichanlagen und verläuft in einem 30 m breiten Abstand zum Bachlauf bis zum Entenkrug. Östlich des Weges verläuft die Grenze in einem Abstand von 20 m zum Bachlauf, knickt nach 190 m nach Norden ab, umschließt einen Nebenbach mit Quellbereich in einem Abstand von 15 m auf 110 m Länge, schwenkt leicht nach Osten um einen weiteren Zulauf im 15 m Abstand einzubeziehen, knickt 40 m nach dem Zusam-menfluß der Gewässer nach Osten entlang des Niederungsbereiches und verläuft dann entlang eines Grabens bis zu einem Forstweg. Östlich des Weges umschließt die Grenze einen feuchten Quellbereich und mündet auf der Nutzungsgrenze zwischen Wald und landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <p>Die südliche Grenze des Landschaftsschutz-gebietes verläuft von der Wiesenfläche am Nordhang des Kohlenberges aus entlang einer Fichtenschonung, knickt dann nach Süden, mündet auf einem Fußweg und folgt diesem durch die Unterführung der B 1 weiter bis zu einer Brunnenanlage. Südlich des</p>	<p>- ansonsten von landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um mehrere naturnahe Bachläufe mit zum Teil kleinflächigen Bach-Erlen-Eschenwäldern im großen, zusammenhängenden Laubwaldkomplex des Beller Holzes. Am Forsthaus Belle befinden sich mehrere Teiche sowie eine Lichtung mit kleinflächig nassen und binsenreichen Viehweiden .</p> <p>Beim Niederbeller Bachtal handelt es sich um ein Muldental mit örtlich noch anzutreffenden Terrassenkanten mit Gehölzbewuchs. Der Niederbeller Bach mit einem kleinen Seitental ist weitgehend ohne Ufergehölz. Auf der Tal-sohle ist ein Biotopmosaik aus Grünlandflä-chen, Feuchtbrachen, Kopfweidenreihen und sonstigen Gehölzbeständen ausgebildet. Hier stellt das Schutzgebiet inmitten ackerbaulich intensiv genutzter Flächen ein Landschafts-element mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund dar.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-10	<p>Brunnens wendet sich die Grenze entlang eines Grabens nach Osten, umschließt einen Teich in 10 m Abstand und verläuft in 30 m Abstand zum Bachlauf bis zur B 239. Südlich der B 239 verläuft die Grenze westlich eines Bachlaufes in 15 m Abstand, mündet auf einer Böschungsoberkante und folgt dieser in süd-östlicher Richtung. Am Ende der Böschung läuft die Grenze in einem 30 m breiten Abstand zum Bach, quert einen Forstweg und folgt dem Bach weiter in 30 m Abstand in süd-östlicher Richtung. Östlich einer Forstrückegasse schwenkt die Grenze auf die Böschungsoberkante des Ellernbaches, entlang des Ellernbacheiches, nach Querung eines Weges weiter südlich eines Hohlweges und dann zurück auf eine Böschungsoberkante. Am Ende der weg um den Norderteich, schwenkt zurück nach Norden entlang der östlichen Böschungsoberkante bis zum östlich verlaufenden Bachlauf in 30 m Abstand und mündet auf dem Entenkrugweg. Die Grenze verläuft von dort aus östlich des Weges, folgt einem nach Osten abknickenden Weg, wendet sich entlang des Weges nach Norden, um dann nach 60 m nach Osten abzuknicken und auf einer Böschungsoberkante und Nutzungsgrenze zwischen Wald und Grünland zu münden.</p> <p>Die übrigen Bereiche des Landschaftsschutzgebietes sind in den Detailkarten dargestellt.</p>	
2.2-11	<p>Hagensiek</p> <p>DGK 296</p> <p>Gemarkung Billerbeck Flur 1 Flurstücke 11 tw., 13 tw., 16 tw.,</p> <p>Flur 6 Flurstück 4 tw.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umschließt das Quellgebiet des Baches in 15 m Abstand zu den beiden Quellgewässern. Die nördliche Grenze verläuft vom Quellbereich aus in einem Abstand von 15 m zum Bachlauf, quert einen Forstweg und folgt der Fichtenbestandsgrenze auf 19 m Länge, knickt scharf nach Südwesten ab, um dann auf der Hangoberkante entlang des Siekbereiches zu verlaufen. 50 m nördlich einer Forstrückegasse verläßt die Grenze die Hangkante und</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen morphologisch ausgeprägten Talbereich mit naturnahem Bachlauf.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 16,0 ha groß. Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden, Osten und Westen von Waldflächen, - im Süden von Ackerflächen. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen ausgeprägten Siekbereich mit naturnah mäandrierendem Bachlauf. Bachbegleitend stocken Erlen, Eschen und Buchen. Auf Teilflächen reichen Fichtenbestände bis an den Bachlauf heran.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-11	<p>verläuft in einem Abstand von 30 m zum Bach, knickt nach 220 m nach Südwesten ab, um in einem Abstand von 25 m zum Bach um einen Kuppenbereich herumzuführen, mündet auf einer Abbruchkante und schwenkt von dort in einem Abstand von 25 m zum Bach nach Nordosten auf einen Forstweg.</p> <p>Die südliche Grenze folgt vom Quellbereich aus dem Bachlauf in einem Abstand von 25 m Richtung Südosten. 50 m südlich einer querenden Rückegasse mündet die Grenze auf einer Böschungsoberkante, verläuft auf dieser bis zum Böschungsende, folgt dann der Nutzungsgrenze zwischen Wald und landwirtschaftlicher Nutzfläche bis zum Austritt des Baches aus dem Waldbereich. Von dort verläuft die Grenze in einem Abstand von 10 m südlich des Bachlaufes bis zum Weg.</p>	
2.2-12	<p>Bachniederung südlich Belle</p> <p>DGK 319/398</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt eine schwach reliefierte, parallel zum Niederbeller Bach verlaufende Bachniederung.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 14,5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none">- im Norden, Süden und Westen von landwirtschaftlichen Flächen,- im Osten grenzt das Schutzgebiet an das Naturschutzgebiet "Norderteich mit Naptetal". <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um eine schmale Bachniederung. Der gradlinige Wasserverlauf wird besonders im oberen Talabschnitt von einem Hochstaudensaum begleitet. Hier ist weiterhin eine Kopfbaumreihe und eine alte, abgängige Obstwiese ausgebildet.</p> <p>Dem Schutzgebiet kommt inmitten intensiv ackerbaulich genutzter Flächen eine herausragende Biotopvernetzungsfunktion zu.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-13	Napte bei Wöbbel DGK 299	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Napte und die angrenzende landwirtschaftliche Nutzfläche östlich der L 712.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 1,0 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none">- im Norden durch einen Weg,- im Osten und Süden durch die Gemeindegrenze,- im Westen durch die L 712. <p>Das Landschaftsschutzgebiet setzt sich im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 12 "Schwalenberger Wald" fort.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen Bachlauf mit angrenzender Ackerfläche. Die im weiteren Verlauf grünlandbestimmte Talau der Napte mit dem landschaftsprägenden Einmündungsbereich in die Emmer setzt sich auf dem Gemeindegebiet Schieder-Schwalenberg fort.</p>
2.2-14	Bergheide auf der Vogeltaufe DGK 314	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Ostkamp des bewaldeten Stemmberges.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 11,5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none">- im Norden, Osten und Südosten durch den Siedlungsrand von Holzhausen,- im Süden und Südwesten durch die Feldflur,- im Nordwesten durch Waldflächen des Stemmberges. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um eine ehemalige Heidefläche, die heute durch aufkommenden Gehölzbewuchs und Entwaldungsmaßnahmen parkartig strukturiert ist. Es sind nur noch kleinflächige Heiderelikte anzutreffen. Die Heide ist großflächig durch Gräser wie Drahtschmiele und zwergstrauchreiche Vorwaldstadien, in denen Birke und Stieleiche dominieren, abgebaut. Größere Flächen werden von ausgedehnten Adlerfarn-Beständen eingenommen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-15	<p>Grünland-Gebüsch-Waldkomplex nord-westlich Horn</p> <p>DGK 315</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen vielfältig gegliederten Landschaftsraum nord-westlich Paschenburg.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 22,5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Südosten durch den Siedlungsrand von Horn, - ansonsten von landwirtschaftlichen Flächen und untergeordneten landwirtschaftlichen Wegen. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen von kleinen Waldflächen, Hecken und Heckenresten, Kopfbäumen, Obstbäumen, Einzelbäumen und Baumgruppen charakterisierten strukturreichen Landschaftsraum. Durch extensive Nutzung, verbunden vor allem mit Unterlassung von Düngung, haben sich in Teilbereichen des Grünlandes Magerrasen entwickelt. Die Laubholz-Feldgehölze lassen noch Spuren der niederwaldartigen Nutzung erkennen.</p> <p>Das Gebiet wird mäßig beeinträchtigt durch die Fichten in den Kleinwaldflächen und durch den gefaßten und von Weidevieh zusätzlich zertretenen Quellbereich.</p>
2.2-16	<p>Oberes Wiembecketal</p> <p>DGK 316</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den oberen Talraum der Wiembecke zwischen der Kernstadt und dem Naturschutzgebiet "Wiembecketal".</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 5,5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden durch den Hessenring, - im Süden und Osten durch den Siedlungsrand von Horn, - im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen noch weitgehend als Grünland genutzten Talraum der Wiembecke unmittelbar am Siedlungsrand. Das Gebiet stellt eine wichtige Pufferzone zum Gewässer sowie ein Verbindungselement zum angrenzenden Naturschutzgebiet "Wiembecketal" dar.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-17	Heckenlandschaft Bellenberg-Nord DGK 295/317/318	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Nord- und Westhang des Bellenberges mit seinem ausgeprägten Hecken-Grünlandkomplex.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 81,0 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none">- im Norden und Süden von landwirtschaftlichen Wegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen,- im Westen und Osten durch untergeordnete Wege,- im Südosten reicht das Schutzgebiet bis an die Siedlung Bellenberg und an den Staatsforst Schieder. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um eine noch dichte Heckenlandschaft mit zahlreichen zumeist höhenlinienparallel verlaufenden Strauchhecken, Baumgruppen und Feldgehölzen. Einen weiteren besonderen Lebensraum stellt der aufgelassene Kalksteinbruch am Nordwestrand als Sekundärbiotop mit seiner wärmeliebenden Kalkflora dar.</p> <p>Die Gehölzstrukturen und ihre Säume tragen wesentlich zur Vernetzung der Landschaft bei und bewirken eine hohe strukturelle Vielfalt.</p>
2.2-18	Kerbtal südwestlich Bellenberg DGK 317/318/337/338	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt ein prägendes Kerbsohlental am Südwesthang des Bellenberges.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 5,5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none">- im Norden durch die K 94 und den Wald bei Bellenberg,- im Nordosten und Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen,- im Südosten durch das NSG "Silverbachtal mit Ziegenberg",- im Nordwesten und Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein Kerbsohlental. Im oberen Talraum des kleinen Nebenbaches des Silberbaches</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-18		<p>liegt eine Fischteichanlage. Die 3 Teiche werden von einem älteren Erlenbestand gut eingebunden. Örtlich ist eine Wasser- und Sumpflvegetation mit Röhrichtelementen ausgebildet. Die schmale Talsohle unterhalb der Teichanlage ist brachgefallen.</p>
2.2-19	<p>Mergelkuhle östlich Billerbeck DGK 319/320</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt eine alte Mergelkuhle mit angrenzendem Gehölzbestand.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 1,8 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden durch die L 823, - im Osten, Süden und Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen weitgehend isoliert liegenden Biotopkomplex aus Kleingewässern mit verschiedenen Röhrichtgesellschaften und Weidengebüsch. Der gut ausgebildete Komplex hat Bedeutung als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten. Beeinträchtigungen werden durch den angrenzenden Fichtenbestand und Schuttablagerungen verursacht.</p>
2.2-20	<p>Krebsbachtal DGK 315/334/335</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt das Quellgebiet des Krebsbaches und Quellbäche die zur Wiembecke hin verlaufen am Nordostabfall von Kl. Rigi und Kartoffelberg im Teutoburger Wald.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 43,0 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Nordosten durch das Naturschutzgebiet "Externsteine", - ansonsten von Waldflächen bzw. Waldwegen. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um eine überwiegend mit Nadelhölzern bestockte Teilfläche des Teutoburger Waldes, die von zahlreichen kleineren und größeren Kerbtälchen durchzogen wird. In den Quellzonen sind oftmals intakte Quellfluren ausgebildet, die Quellrinnsale werden von schmalen Streifen des Hainmieren-Erlenwaldes begleitet.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-20		<p>Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um einen Biotopkomplex mit hohem Entwicklungspotential.</p>
2.2-21	<p>Zangenbachtal DGK 335/352</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt das Tal des Zangenbaches mit quelligen Seitentälchen bzw. Nebenrinnalen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 58,0 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Osten durch die Altenbekener Straße, - im Norden, Westen und Süden durch Wald. <p>Bei dem Zangenbach handelt es sich um einen schwach mäandrierenden, unverbauten und sauberen Bachlauf. Die Talsohle wird vorherrschend von Fichten bestockt. Entlang des Bachlaufes und auf sickerquelligen Standorten sind örtlich naturnahe Feuchtwald-Fragmente vom Typ des Bach-Erlen-Eschenwaldes ausgebildet.</p>
2.2-22	<p>Heckenlandschaft südlich Horn DGK 294/335/336</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen durch Hecken, Baumgruppen und sonstige Gehölzelemente reichhaltig gegliederten Landschaftsraum südlich des Schulzentrums von Horn.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 11,0 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Westen und Osten durch Kleinwaldflächen bzw. Wald, - im Norden und Südwesten durch einen untergeordneten Weg, - im Südosten durch eine kleine Aufforstungsfläche und durch eine landwirtschaftliche Fläche, <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen Hecken-Grünlandkomplex mit geradlinig und parallel verlaufenden Schnitthecken, die von alten Stieleichen überragt werden. Die Grünlandflächen sind mit Obstbäumen und Baumgruppen bestanden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-23	<p>Hecken-Grünlandkomplex südöstlich Horn</p> <p>DGK 316/336</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt ein kleinflächig parzelliertes Grünland-Hecken-gebiet.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 12,0 ha groß. Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Südosten durch die B 1 n, - im Südwesten durch die L 945, - im Nordwesten, Norden und Nordosten durch randliche Heckenzüge. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um eine ausgeprägte Heckenlandschaft mit breiten, zumeist parallel angeordneten Hecken, ergänzt durch Kopfbäume, Baumgruppen, Einzelbäume, Obstbäume und stark verlandete Naßzonen.</p>
2.2-24	<p>Silberbachtal</p> <p>DGK 336/352/353/362/363</p> <p>Gemarkung Leopoldstal Flur 5 Flurstücke 2 tw., 3 tw., 9 tw., 10 tw., 11 tw.,</p> <p>Gemarkung Kempenfeldrom Flur 1 Flurstück 76 tw Flur 3 Flurstücke 3 tw., 91 tw.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet in diesem Bereich an der Silbermühle verläuft westlich des Silberbaches entlang eines nach Westen führenden Weges, grenzt dabei ein kleineres Gebäude aus, knickt nach 70 m scharf in Richtung Süden und verläuft in einem Abstand von 50 m westlich parallel zum Hermannsweg, der durch das Silberbachtal führt.</p> <p>60 m nach der letzten Querung des Baches durch den Hermannsweg mündet die Grenze auf den Weg und schwenkt von dort nach Westen auf eine Böschungsoberkante, weiter in südwestlicher Richtung entlang mehrerer Böschungsoberkanten, von dort zurück auf den Fußweg am Silberbach bis zum asphaltierten Weg zur Kattenmühle. Die Grenze schwenkt dann nach Osten und verläuft entlang der Westseite des Silberbaches Richtung Norden bis westlich das Flurstück 16, Flur 5, Gemarkung Veldrom angrenzt. Die Grenze schwenkt nach Osten entlang der Flurstücksgrenze und knickt am Eckpunkt</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Silberbach von seinem Quellbereich südlich Veldrom bis nach Leopoldstal.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 66,0 ha groß.</p> <p>Das inhomogene Gebiet wird begrenzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Quell- und Grünlandgebiet südlich und nördlich Veldrom: <ul style="list-style-type: none"> - im Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen, einen Weg und den Siedlungsflächen von Veldrom, - im Süden durch eine Ackerfläche, - im Osten durch Wege, landwirtschaftliche Nutzflächen und Siedlungsflächen, - im Norden durch einen Weg; 2. Eggegebirge: <ul style="list-style-type: none"> - von den Gaststätten Silbermühle im Norden und Kattenmühle im Süden, - im Westen und Osten von den Fichtenwäldern des Buchenberges bzw. der Velmerstot, - im Südosten durch die landwirtschaftlichen Nutzflächen unterhalb der "Schnat",

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-24	<p>zwischen Wald und Grünland nach Norden ab und verläuft entlang der Waldgrenze. Mit Rückkehr in das Waldgebiet verläuft die Grenze in einem Abstand von 50 m zum Silberbach, bis sie auf die Grünlandfläche an der Silbermühle trifft. Unter Einschluß der Grünlandfläche und des Teiches wendet sich die Grenze entlang des Weges nach Westen und mündet auf den Weg durch das Silberbachtal. Die übrigen Bereiche des Landschaftsschutzgebietes sind in den beigefügten Detailkarten dargestellt.</p>	<p>3. Talabschnitt bei Leopoldstal:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Nordwesten und Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen, - im Osten im wesentlichen durch den Weg "Wedderlage" und einen neu gebauten Weg südlich der B 1n, - im Süden durch die Straße zur Silbermühle bzw. durch den Siedlungsrand von Leopoldstal <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um das Quellgebiet des Silberbaches, daß in ein Weidegebiet eingesenkt ist und sich als ein stark vernäßter Bereich darstellt. Der nach Norden anschließende Bach ist ebenfalls in ein Weidegebiet eingesenkt, daß durch eine typische Weidegras-Weißklee-Weide gekennzeichnet ist.</p> <p>Bei dem Talabschnitt des oberen Silberbaches zwischen Kattenmühle und Silbermühle handelt es sich um ein markantes Kerbtal, daß durch den naturnahen Bachlauf mit ausgeprägtem Mittelgebirgscharakter durchflossen wird. Das Bachbett ist steinig mit vielen über den Wasserspiegel hinausragenden Felsblöcken. Die steilen Talhänge tragen Fichtenwälder, die örtlich von einzelnen alten, verfallenen Buchenstämmen durchsetzt werden.</p> <p>Bei dem Talabschnitt bei Leopoldstal handelt es sich um Feuchtwaldflächen des sickerquelligen linken Hangfußes des Silberbaches westlich von Leopoldstal und um einen von Norden kommenden Nebenbach mit Quellmulde und Teichanlage. Die Ufer des Teiches werden von einem dichten Röhrichtgürtel bewachsen. Der Hangbereich zwischen Silberbach und seinem Nebenbach trägt ein dichtes Heckennetz mit parallel verlaufenden langgestreckten Heckenzügen, durchsetzt von Baumgruppen.</p>
2.2-25	<p>Forsthaus Nassesand DGK 335/350</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen Grünlandbereich am Forsthaus Nassesand.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 3,5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden und Osten durch Forstwege, - im Süden und Westen durch Waldflächen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-25		<p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen hängigen Grünlandbereich mit Einzelgehölzen und Obstweide inmitten von Waldflächen.</p>
2.2-26	<p>Hecken-Grünlandkomplex nördlich Kohlstädt</p> <p>DGK 350</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt Grünlandflächen, die von hochwüchsigen Baumhecken durchsetzt und umgeben werden.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 6,0 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden von Wald, - im Nordwesten, Osten, Süden und Westen von landwirtschaftlichen Flächen unter Ein-schluß eines kleinen Reitplatzes. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen von Hecken, Einzelbäumen und einem Wäldchen vielfältig gegliederten Landschaftsraum. Die Wuchsform der hochgewachsenen Baumhecken zeigen noch typische Markierungen der früheren Stock- und Kopfschneitelung.</p>
2.2-27	<p>Hecken-Grünlandkomplex nordöstlich Kohlstädt</p> <p>DGK 350/360</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen vielfältig strukturierten Landschaftsraum zwischen dem Siedlungsrand von Kohlstädt und dem geschlossenen Waldgebiet des Teutoburger Waldes.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 13,0 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden von Wald, - im Nordwesten von landwirtschaftlichen Nutzflächen, - im Süden, Südosten und Südwesten vom Siedlungsrand von Kohlstädt. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen Hecken-Grünlandkomplex auf süd- und westexponierten Hängen. Das Grünland wird stellenweise extensiv genutzt. Die Hecken sind zumeist als stark verwachsene Baumhecken ausgebildet. Am Nordostrand des Schutzgebietes ist eine offene Sanddüne zu finden, die mit einer mittlerweile selten gewordenen Silbergrasflur bewachsen ist.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-28	<p>Oberes Strothetal</p> <p>DGK 351/352</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die langgestreckte schmale Bachniederung der Strothe mit dem naturnahen Bachlauf und angrenzenden Hangbereichen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 25,0 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden von der B 1 bzw. der im Bau befindlichen B 1 n, - im Süden durch Forstwege. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um eine typische Talraumsituation (Kerb-sohlental) im Kalkgebirge. Die Strothe weist in Abhängigkeit von den Niederschlägen einen stark schwankenden Wasserstand auf, in Trockenperioden fällt sie zeitweilig trocken. Stellenweise hat das Gewässer eine tiefe Bachrinne ausgebildet. Begleitet wird es von einem schmalen Bach-Erlen-Eschenwald, dem sich nach Süden häufig buchenreiche Wälder mit örtlich dichter und farnreicher Krautschicht anschließen.</p> <p>Durch den Bau der B 1 n wird das natürliche Talrelief örtlich stark nachteilig verändert.</p>
2.2-29	<p>Hellebecke-Niederung</p> <p>DGK 354</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt eine überwiegend als Grünland genutzte, mit Gehölzelementen kleingliedrig durchsetzte Bachniederung.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 19,5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden durch landwirtschaftliche Nutzflächen, - im Osten im wesentlichen durch den Waldrandweg des Triftenberges, - im Süden durch einen untergeordneten Weg, - im Westen durch Erschließungswege und Einzelbebauung. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um eine Niederungslandschaft mit einem noch naturnahen Bachlauf, Ufergehölzen, Kopfweiden und Obstbäumen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-30	<p>Unteres Strothetal</p> <p>DGK 359/360</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den landwirtschaftlich genutzten Talraum der unteren Strothe.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 16,0 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden von einem Gehöft und von landwirtschaftlichen Nutzflächen, - im Osten und Nordosten von der K 95, - im Süden und Südosten durch die B 1, - im Westen von Gartenland. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um eine von Grünlandnutzung geprägte Talau. Der naturnahe Bachlauf wird von einem dichten Ufergehölz aus Kopfweiden, Pappeln und Eschen begleitet.</p>
2.2-31	<p>Bachniederung nordöstlich Schlangen</p> <p>DGK 359/366</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Bachniederung nordöstlich von Schlangen zwischen Siedlungsflächen und dem Naturschutzgebiet "Strotheniederung".</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 12,0 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden durch den Knickweg, - im Süden, Westen und Osten durch Siedlungsflächen und Straßen. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um eine siedlungsnahen Bachniederung, die durchgängig als Grünland genutzt wird. Es überwiegt die Wiesennutzung. Die Niederung wird durch Gehölzstreifen, Baumgruppen und Kopfweiden gegliedert.</p>
2.2-32	<p>Heckenlandschaft südlich Kohlstädt</p> <p>DGK 360/361</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen vielfältig strukturierten Landschaftsraum mit hoher Reliefenergie. Es wird durch die im Bau befindliche B 1 n zerschnitten.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 92,0 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden vom Rotbuchenweg, - im Nordwesten vom südlichen Ortsrand von Kohlstädt,

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-32		<p>- im Süden von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wald und Feldwegen.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein Viehweidegebiet auf Ausläufern des Teutoburger Waldes, daß durch viele Einzelbäume, Baumreihen, Feldgehölze, dichte Hecken und ausgedehnte Gebüschzonen reich gegliedert ist. Zur Ortslage Kohlstädt hin liegen mehrere alte, aufgelassene Kalksteinbrüche. Das Gesamtgebiet ist Lebensraum einer artenreichen Fauna und Flora.</p>
2.2-33	<p>Unteres Emkental</p> <p>DGK 360</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt das untere Emkental mit Feldgehölzen, Hecken und Grünlandflächen auf hängigen Standorten.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 29,0 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Nordwesten und Westen durch einen landwirtschaftlichen Weg, - im Nordosten durch landwirtschaftliche Nutzflächen, - im Osten durch das Naturschutzgebiet "Emkental", - im Süden durch den Schafkampweg und durch landwirtschaftliche Nutzflächen. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein nach Westen ausgerichtetes Trockental mit Hecken, Obstgehölzen, Baumreihen und Baumgruppen sowie einem Fichtenwäldchen. Die landwirtschaftlichen Flächen werden vorherrschend als Grünland genutzt. Auf den Plänerkalkschichten des Turon sind bei mäßiger Düngung magere Grünlandgesellschaften ausgebildet.</p>
2.2-34	<p>Schlänger Bachtal</p> <p>DGK 366</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt eine durchgängig als Grünland genutzte, durch Kopfweiden und Baumgruppen vielfältig gegliederte flach reliefierte Niederung südöstlich von Schlangen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 21,0 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden durch die innerörtliche Zone von Schlangen,

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-34		<ul style="list-style-type: none"> - im Osten durch den Dedinghauser Weg, Bebauung und durch landwirtschaftliche Nutzflächen, - im Süden durch die Gemeindegrenze, - im Westen durch Straßen, Wege und randliche Siedlungsbereiche von Schlangen. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein weitgehend ebenes Bachtal mit vorherrschender Weidenutzung. Örtlich werden jedoch auch Flächen beackert. Das Grünland ist zumeist als feuchte bis nasse Weidegras-Weißklee-Weide ausgebildet. Im Gebiet befinden sich zahlreiche Kopfweiden und Baumgruppen.</p>
2.2-35	<p>Langes Tal</p> <p>DGK 367</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen Grünland-Heckenkomplex im unteren Langes Tal.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 27,0 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden durch den Langentalsweg bzw. auf kleiner Strecke durch den Hühnerbergweg, - im Nordwesten durch einen aktuell als Bodendeponie genutzten Steinbruch, - im Osten durch einen Weg, - im Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen und die K 98. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um Viehweiden der Talhänge, die durch Einzelsträucher, dichte Weißdornhecken, Einzelbäume und Baumreihen vielfältig gegliedert sind. Insgesamt stellt es einen strukturreichen Biotopkomplex dar.</p>
2.2-36	<p>Durbeketal</p> <p>DGK 269/270</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen Grünland-Heckenkomplex an der Durbeke.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 24,0 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Nordosten durch landwirtschaftliche Nutzflächen,

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-36		<ul style="list-style-type: none"> - im Nordwesten durch Wald- und Weideflächen des NSG "Egge-Nord", - im Osten durch einen Weg, - im Süden durch einen Weg und die Kreisgrenze. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um den als Grünland genutzten Niederungsbereich der Durbeke. Die Durbeke weist in Abhängigkeit von den Niederschlägen einen stark schwankenden Wasserstand auf und fällt in Trockenperioden zeitweilig trocken. Die Niederung und insbesondere der angrenzende Hangbereich sind durch Hecken, Einzelsträucher, Einzelbäume und Baumreihen vielfältig gegliedert.</p>
2.2-37	<p>Tal- und Hangbereich nördlich Kempen DGK 370</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen Grünlandbereich mit angrenzendem Gehölzstreifen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 11,0 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden durch den Zollstockweg, - im Osten durch den Roßkampweg, - im Süden durch den Siedlungsbereich von Kempen, - im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen schwach hängigen Grünlandbereich, der als Weide genutzt wird. Entlang des Roßkampweges verläuft ein Graben in einem Gehölzstreifen aus Erlen, vereinzelt Pappeln und Fichten. Stellenweise sind Naßbereiche ausgebildet.</p>
2.2-38	<p>Grünlandbereich südlich Kempen DGK 370</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen teilweise quelligen, feuchten Grünlandbereich.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 12,0 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden und Nordwesten durch die Kempener Straße und Siedlungsbereich von Kempen,

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-38		<p>- im Osten durch die Altenbekener Straße und Grünland,</p> <p>- im Süden und Südwesten durch die Kreisgrenze.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein bewegtes Gelände, daß als Weide genutzt wird. Das Gebiet ist durch Quellmulden, Feuchtbereiche, Obstweide, Einzelgehölze und Hecken vielfältig strukturiert. Im Süden liegt das Quellgebiet des Sagebaches. Die Sohle und Hangkanten des Kerbtals sind mit Gehölzen bestanden.</p>
2.2-40	<p>Buschenberg</p> <p>DGK 318</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen Kalkbuchenwald mit angrenzenden Grünlandflächen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 4,5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden durch landwirtschaftliche Nutzflächen und einen Weg, - im Osten durch einen Wirtschaftsweg und Fußweg - im Süden durch wald und landwirtschaftliche Nutzflächen, - im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen artenreichen Buchenwaldbestand auf dem steilen Westhang des Buschenberges. Die östlich auf der Kuppe sowie die westlich im Talbereich angrenzenden - Grünlandflächen werden extensiv bewirtschaftet. Entlang der westlichen Grünlandfläche wird das Gebiet durch einen gut ausgebildeten Heckenbereich begrenzt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-38 und 2.2-40	<p data-bbox="292 309 531 338">II. SCHUTZZWECK</p> <p data-bbox="292 371 831 432">Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere</p> <ul data-bbox="292 465 831 1310" style="list-style-type: none"><li data-bbox="292 465 831 616">- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in ökologisch besonders wertvoll strukturierten Bereichen mit Wasser-, Klima- und Biotopschutzfunktionen, <li data-bbox="292 712 831 884">- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern, Grünland und naturnahen Waldbereichen unterschiedlicher Feuchtestufen, Feldgehölzen, Hecken und Obstwiesen, <li data-bbox="292 918 831 1041">- zur Erhaltung morphologisch ausgeprägter Bereiche zur Sicherung der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt für die Erholung, <li data-bbox="292 1075 831 1198">- zur Erhaltung wertvoller Biotopkomplexe aus Wald-Grünlandbereichen, Fließgewässern und Quellen mit wichtigen Trittstein- und Vernetzungsfunktionen, <li data-bbox="292 1232 831 1310">- zur Erhaltung und Wiederherstellung wichtiger Rückzugsräume für die bedrohte Tier- und Pflanzenwelt.	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-38 und 2.2-40</p>	<p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.2 III Ziff. 1 bis 3 ist es verboten:</p> <p>a) Gehölze und wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung von Gehölzen, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - die Entnahme von Obstbäumen aus Obstwiesen und von Einzelbäumen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, sofern dieses vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde und entsprechender Ersatz geleistet wird, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege von Straßengehölzen, - die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen sowie der Bundesbahnstrecke, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen, 	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze, Kopfbäume sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-38 und 2.2-40	<p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>b) wildelebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie der Jagdschutz,- die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,- Pflege- und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung,- Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung in Hof- und Gartenräumen, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>c) Außerhalb der Hof- und Gartenbereiche Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, der Fischbesatz im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei im bisherigen Umfang,	<p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständig, einheimisch, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-38 und 2.2-40</p>	<p>- das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>d) Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p> <p>- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich des Hof- und Gartenbereiches,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>e) Wald-, Gehölz- oder Brachflächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Biozide anzuwenden,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <p>- Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft durch Zulassung oder Anordnung der Forstbehörde</p> <p>- Kompensationskalkung auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p>- Maßnahmen im Hof- und Gartenbereich,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>f) Grün- und Brachflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>g) Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</p>	<p>Hierbei ist der Erlaß des MURL vom 18.04.1986, Az.: IV A 1 31-03-00.00, zur "Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW" zu beachten.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-38 und 2.2-40</p>	<p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten des Gebietes sowie das Führen sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, jagd-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten, - das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, der Bundesbahnstrecke sowie innerhalb von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung, <p>das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>h) nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd, - das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung, - das Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>i) Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>j) im Gebiet zu reiten,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Im Landschaftsschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-38 und 2.2-40	<p>- das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Walde nichts anderes vorsieht,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>k) zu lagern oder Feuer zu machen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <p>- das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung,</p> <p>- Maßnahmen in Hof- und Gartenbereichen</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>l) Wasserflächen zu befahren, in ihnen zu baden oder die Eisflächen zu betreten oder zu befahren,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <p>- das Befahren von Wasserflächen und das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei,</p> <p>- Maßnahmen in Hof- und Gartenbereichen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>m) Hunde frei laufen zu lassen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <p>- die ordnungsgemäße Jagd,</p> <p>- Hof- und Gartenbereiche,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Aufgrund der §§ 50 ff LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Waldgebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 52 LG definierten Umfang freigestellt.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-38 und 2.2-40	<p>n) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,- das Aufstellen von Ansitzleitern und notwendigen Hochsitzen innerhalb des Waldes in landschaftsangepasster Holzbauweise im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt Ausnahme.</p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 C zulässig für</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorhaben gem. § 35 (1), Nr. 1 - 3 BauGB, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt ist und der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>o) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,	<p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,c) Dauercamping- und Zeltplätze,d) Sport- und Spielplätze,e) Lager- und Ausstellungsplätze,f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-38 und 2.2-40	<p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>p) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen, auf Parkplätzen und innerhalb von Hofräumen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte,-- das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten,- das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei,- das zeitweilige Aufstellen eigengenutzter Wohnwagen, -mobile und Zelte innerhalb der Hof- und Gartenräume durch den Eigentümer, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>q) oberirdische und unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtung außerhalb von Hof- und Gartenräumen zu verlegen oder wesentlich zu ändern,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die zeitweise Verlegung von Leitungen für die Anlage und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung,- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen,	<p>Als wesentliche Änderungen gelten nicht Maßnahmen wie Fundamentsanierungen im Rahmen bestehender Fundamente, Isolatorauswechslung, Auswechslung einzelner Eisenteile und gleichartiger Masten, Seilauswechslungen sowie Anstriche.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-38 und 2.2-40	<p>- das Verlegen von Leitungen im Hofverband, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>r) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen außerhalb von Hof- und Gartenräumen vorzunehmen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen,- Maßnahmen im Rahmen von Wartung und Instandhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,- Maßnahmen im Fahrbahnbereich im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen,- die Ausbesserung von Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>s) Boden, Stoffe oder Gegenstände außerhalb von Hof- und Gartenräumen zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftliche Aufschlüsse.</p> <p>Die Veränderungen der Oberflächengestalt in Hof- und Gartenräumen müssen sich jedoch unterhalb der Eingriffsschwelle gem. § 4 (1) LG bewegen. Hierunter sind z.B. die Pflasterung von Wegen und Zufahrten, das Aufbringen von Kompost usw. im Rahmen der gärtnerischen Nutzung zu verstehen.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-38 und 2.2-40	<p>t) Fischeiche herzustellen sowie außerhalb von Hof- und Gartenräumen Wasserflächen anzulegen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit- Anlage von Drainagen in Hof- und Gartenräumen, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>u) Anlagen zur Wildfütterung zu errichten, entsprechende Futterstoffe direkt auf den Boden auszubringen oder Wildäsungsflächen anzulegen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>v) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes oder Baumschulen anzulegen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>w) sonstige Tätigkeiten auszuüben, die den Charakter des Gebietes verändern könnten oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen,</p>	<p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfaßt. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p> <p>Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die bei Satzungsbeschluß nicht erkennbar waren.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-38 und 2.2-40</p>	<p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederungs-Nr. 2.2-IV Ziff. 1 folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>A) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.</p> <p>B) Extensivierung von Grünlandbereichen,</p> <p>C) Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland,</p> <p>D) Verzicht auf die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche, Beseitigung der vorhandenen Fischteiche, Umgestaltung in Artenschutzgewässer bzw. Extensivierung der fischereilichen Nutzung.</p>	<p>Die genannten Maßnahmen können einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr. 57 vom 05.10.1989) "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" zu beachten. Die Unterhaltung von Gräben und Rinnsalen im Wald fällt nicht unter die hier angesprochenen Maßnahmen.</p> <p>Das Gebot gilt insbesondere zur Erhaltung der jetzigen Feuchtgrünlandbereiche sowie zur Entwicklung weiterer extensiver Grünlandstandorte. Es beinhaltet z. B. den Verzicht oder die Einschränkung der Beweidung, Düngung, Kalkung oder Biozidausbringung.</p> <p>Das Gebot umfaßt auch die Einstellung aller den natürlichen Wasserchemismus nachteilig verändernden Maßnahmen wie Düngung, Kalkung, Fütterung von Fischen oder Wasservögeln sowie Biozidanwendung.</p> <p>Für die Umsetzung der Gebote B, C und D sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-39	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Landschaftsschutzgebiet Südholz</p> <p>DGK 335/336</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 21 LG wird die unter Gliederungs-Nr. 2.2-45 bezeichnete und in die Festsetzungskarte eingetragene Fläche als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. In ihr gilt die innere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Waldbereiches mit unterschiedlichen Feuchtestufen, - zur Erhaltung eines Waldkomplexes in der Zerfallphase, - wegen der Eigenart und Schönheit des alten Hudewaldes, - zur Sicherung der das Landschaftsbild prägenden Alt- und Totholzbestände. 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt eine Waldfläche des Forstamtes Horn südlich der B 1 n.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 25,0 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden durch die B 1 n, - im Osten durch Waldflächen, - im Süden durch Waldflächen und einen Forstweg, - im Westen durch den Hermannsweg. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen Waldkomplex der mit z.T. über 250 Jahre alten Eichen und Buchen bestockt ist. Die markanten Baumgestalten sind Zeugen der ehemaligen Hudewaldwirtschaft.</p> <p>Der Waldkomplex ist ein selten gewordener Lebensraum für eine spezialisierte Altholz-, Totholz- und Zersetzer-Lebensgemeinschaft. Er ist weiterhin eindrucksvoller Zeuge der früher weit verbreiteten Waldhude.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-39	<p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.2 III Ziff. 1 bis 3 ist es verboten:</p> <p>a) Gehölze und wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen, unberührt von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der forstwirtschaftlichen Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - Unterhaltsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>b) wildelebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der forstwirtschaftlichen Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - die ordnungsgemäße Jagd sowie der Jagdschutz, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,- 	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert:</p> <p>Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze, Kopfbäume sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-39	<p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>c) Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der forstwirtschaftlichen Flächen in bisheriger Art und im bisherigen Umfang,- das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>d) Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>e) Wald-, Gehölz- oder Brachflächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Biozide auszuwenden,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Wald im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft durch Zulassung oder Anordnung der unteren Forstbehörde,- Kompensationsdüngung auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>f) Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</p>	<p>Hierbei ist der Erlaß des MURL vom 18.04.1986, Az.: IV A 1 31-03-00.00, zur "Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW" zu beachten.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege,</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-39	<p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten des Gebietes sowie das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher und jagdlicher Tätigkeiten, - das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung,- - das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>g) nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd, - das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung, - das Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>h) Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>i) im Gebiet zu reiten,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, 	<p>deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-39	<p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>g) zu lagern oder Feuer zu machen, unberührt von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>k) Wasserflächen zu befahren, in ihnen zu baden oder die Eisflächen zu betreten oder zu befahren,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>l) Hunde frei laufen zu lassen, unberührt von diesem Verbot bleibt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Jagd, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>m) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p>	<p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boots- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-39	<p>n) jagdliche Anlagen wie Wildfütterungsanlagen und Hochsitze zu errichten, entsprechend Futterstoffe direkt auf den Boden auszubringen oder Wildäsungsflächen anzulegen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Aufstellen von Ansitzleitern, Errichten von Hochsitzen in landschaftsangepaßter Holzbauweise im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>o) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>p) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer o.ä. dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das zeitweise Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-39	<p>q) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder wesentlich zu ändern,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>r) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen,- Maßnahmen im Rahmen von Wartung und Instandhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,- die Ausbesserung von Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>s) Boden, Stoffe oder Gegenstände außerhalb der Hof- und Gartenräume zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können -</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Lagerung von Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhandenen Plätzen und längs von Forstwegen, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Als wesentliche Änderungen gelten nicht Maßnahmen wie Fundamentsanierungen im Rahmen bestehender Fundamente, Isolatorenauswechslung, Auswechslung einzelner Eisenteile und gleichartiger Masten, Seilauswechslungen sowie Anstriche.,</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechtes sind zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-39	<p>t) Fischeiche herzustellen, Wasserflächen anzulegen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufere zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>u) Forstwege neu anzulegen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>v) Die Laubholztbestände in bestimmten, in der Detailkarte festgelegten Bereichen forstlich zu nutzen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>w) Mehr als 50 % der Alteichen in der Forstabteilung 145 c forstlich zu nutzen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>x) Sonstige Tätigkeiten auszuüben, die den Charakter des Gebietes verändern könnten oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>- entfällt -</p>	<p>Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die bei Satzungsbeschluß nicht erkennbar waren.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3	<p>NATURDENKMALE</p> <p>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 22 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-1 bis 2.3-31 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt.</p> <p>Für alle Naturdenkmale, die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-1 bis 2.3-31 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind, gelten die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3 III und 2.3 IV genannten Festsetzungen.</p> <p>Für die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-1 bis 2.3-23 als Naturdenkmal festgesetzten Gehölze wird der Wurzelbereich als Schutzfläche ausgewiesen.</p> <p>Für die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-24 bis 2.3-31 als Naturdenkmal festgesetzten geomorphologischen Einzelemente und Flächenobjekte ist der jeweilige Schutzbereich in der Festsetzungskarte und der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt.</p> <p>Der Schutzzweck wird jeweils unter Gliederungspunkt II festgesetzt, für die Naturdenkmale mit den Gliederungs-Nrn. 2.3-1 bis 2.3-23 (Gehölze) zusammengefaßt sowie einzeln für die Naturdenkmale mit den Gliederungs-Nrn. 2.3-24 bis 2.3-31.</p>	<p>Nach § 22 LG werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt soweit ihr besonderer Schutz</p> <p>a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder</p> <p>b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.</p> <p>Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.</p> <p>Als Naturdenkmal können z.B. festgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gehölze wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen oder Alleen, - geomorphologische Elemente wie Wälle, Hohlwege, Wehranlagen, Hügelgräber oder Findlinge, - flächenbezogene Objekte wie Mergelkuhlen, Steinbrüche, geologische Aufschlüsse oder Teiche. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3	<p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen im Schutzbereich zu errichten, zu ändern oder deren Nutzungen zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <p>- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p>	<p>Zum Schutz der Naturdenkmale sind nach § 34 Abs. 3 LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <p>a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken</p> <p>b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen</p> <p>c) Dauercamping- und Zeltplätze,</p> <p>d) Sport- und Spielplätze,</p> <p>e) Lager- und Ausstellungsplätze,</p> <p>f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,</p> <p>g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz.</p> <p>Die ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäune dürfen jedoch nicht am Naturdenkmal befestigt werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3	<p>- die der amtlichen Kennzeichnung des Naturdenkmals dienende Beschilderungen sowie eine Tafel mit Angabe zur Entstehung und Bedeutung des Naturdenkmals</p> <p>ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>4. ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestaltung des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <p>- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>6. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Fortbestand des Naturdenkmals beeinträchtigen oder gefährden können,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>7. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Das Verbot schließt auch die Verlegung oberirdischer Stromleitungen im Kronentraufbereich von Bäumen ein.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3	<p>8. Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirkende Stoffe anzuwenden oder zu lagern,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>9. Im Schutzbereich zu lagern oder Feuer zu machen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>10. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturdenkmal stören oder schädigen können.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>- entfällt -</p>	<p>Die Bestimmungen des Abfallrechtes sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p> <p>Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die bei Satzungsbeschluß nicht erkennbar waren.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3	BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR NATURDENKMALE Der genaue Standort eines Naturdenkmals ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich. I. SCHUTZGEGENSTAND Gehölze Einzelbäume, Baumgruppen (2.3-1 bis 2.3-23)	
2.3-1	1 Eiche an der Straße Schnittgerberg Gemarkung Wehren Flur 4, Flurstück 143 tw. DGK 273	
2.3-2	1 Eiche am Ende des Weges Junkernhof in Fromhausen Gemarkung Fromhausen Flur 2 Flurstück 15 tw. DGK 292	
2.3-3	1 Eiche am Osterbergweg im NSG Wiembecketal Gemarkung Fromhausen Flur 3 Flurstück 52 tw. DGK 293	
2.3-4	1 Buche am Eickernberg Gemarkung Schmedissen Flur 2 Flurstück 40 tw. DGK 293	
2.3-5	1 Eiche in einem Heckenweg am kleinen Eickernberg Gemarkung Schmedissen Flur 2 Flurstück 41 tw. DGK 293	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3-6	5 Eichen westlich der Fromhauser Straße an der Abzweigung von der K 93 Gemarkung Horn Flur 2 Flurstück 329 tw. DGK 293/315	
2.3-7	1 Eiche im Beller Holz sog. "Schlagetereiche" Gemarkung Belle Flur 9 Flurstück 1 tw. DGK 296	
2.3-8	7 Eichen nördlich des Entenkruges am Norderteich Gemarkung Billerbeck Flur 6 Flurstück 3 tw. DGK 297	
2.3-9	1 Eiche westlich der Höxterstraße am Hof Altrogge Gemarkung Belle Flur 6 Flurstück 39 tw. DGK 298	
2.3-10	1 Eiche nordöstlich der Kläranlage am Niederbeller Bach Gemarkung Belle Flur 4 Flurstück 4 tw. DGK 298	
2.3-11	1 Eiche nördlich des Niederbeller Baches nahe der L 712 Gemarkung Belle Flur 4 Flurstück 41 tw. DGK 299	
2.3-12	4 Eichen südlich des Wiesenweges im Naptetal Gemarkung Horn Flur 4 Flurstück 500 tw. DGK 316	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3-13	2 Eichen an der Bergheimer Straße gegenüber der Einmündung Bellenberg Straße Gemarkung Horn Flur 7 Flurstück 83 tw. DGK 316	
2.3-14	1 Holzbirne südlich der K 94 am Bellenberg Gemarkung Bellenberg Flur 1 Flurstück 76 tw. DGK 317	
2.3-15	12 Eichen am Hof Nierhoff in Niederheesten Gemarkung Heesten Flur 1 Flurstück 55 tw. DGK 317	
2.3-16	1 Rotbuche nördlich der Freilichtbühne Bellenberg Gemarkung Bellenberg Flur 3 Flurstück 43 tw. DGK 317	
2.3-17	1 Eiche nördlich der Steinheimer Straße an der Kreisgrenze Gemarkung Billerbeck Flur 6 Flurstück 34 DGK 320	
2.3-18	1 Linde auf dem Goldbrink westlich der Leopoldstaler Straße Gemarkung Horn Flur 9 Flurstück 109 tw. DGK 336	
2.3-19	1 Linde östlich der Leopoldstaler Straße südlich der B 1 n Gemarkung Horn Flur 8 Flurstück 29 tw. DGK 336	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3-20	<p>2 Eichen südwestlich der Leopoldstaler Straße</p> <p>Gemarkung Horn Flur 9 Flurstück 45 tw. DGK 336</p>	
2.3-21	<p>4 Eichen und 1 Linde am Rande einer Wiese südlich des Weges Wedderlage</p> <p>Gemarkung Leopoldstal Flur 4 Flurstück 56 tw. DGK 336</p>	
2.3-22	<p>21 Eichen am Eichenweg in Leopoldstal</p> <p>Gemarkung Leopoldstal Flur 1 Flurstücke 36 tw., 191 tw., 195 tw. DGK 336</p>	
2.3-23	<p>2 Linden am Eingang zum Ehrenfriedhof im Silbergrund</p> <p>Gemarkung Leopoldstal Flur 2 Flurstück 421 tw. DGK 353</p>	
	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung der Gehölze unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-1 bis 2.3-23 als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 LG wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit als in besonderem Maße die Landschaft gliedernde Elemente.</p>	<p>Hierzu gehört auch die das Erscheinungsbild der Landschaft prägende Funktion.</p>
2.3-1 bis 2.3-23	<p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.3 III. Ziff.1 bis 10 ist es innerhalb des Schutzbereiches verboten:</p> <p>a) das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder es auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen,</p>	<p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes - Rinden- und Stammverletzungen

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3-1 bis 2.3-23	<p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung des Naturdenkmals, soweit diese fachgerecht durchgeführt werden und vorab mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt wurden,- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen im Wurzelbereich der Gehölze in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit die vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, <p>ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>b) den Grundwasserspiegel durch Entwässerung, Drainagen, Stauungen oder Maßnahmen, die dies zur Folge haben, zu verändern,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, <p>ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>c) den Wurzelbereich des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verfestigen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, <p>ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>- Verwendung von Herbiziden im Wurzelbereich</p> <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Das Verbot umfaßt auch das Ausasten, Auslichten oder Beschneiden von Bäumen.</p> <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Zum Be- oder Verfestigen des Wurzelbereiches gehören u.a. alle Maßnahmen, die den Bodenwasser- bzw. den Bodenluftaustausch beeinträchtigen oder unterbinden wie</p> <ul style="list-style-type: none">- die Versiegelung mit Beton, Asphalt, <p>Kunststoff oder sonstiges Aufbringen einer Steindecke oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke,</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3-1 bis 2.3-23	<p>IV. GEBOTE</p> <p>A) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat Schäden an Naturdenkmälern oder Gefahren, die von ihnen ausgehen, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.</p> <p>B) Zur Pflege der Naturdenkmale sind - soweit erforderlich - folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausschneiden und Behandeln der morschen und beschädigten Stellen im Stammbereich, 2. Entfernen der befestigten Deckschicht im Wurzelbereich, Auflockerung des Bodens und Aufbringung von Oberboden. <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Flächenbezogene Objekte (2.3-24 bis 2.3-31)</p> <p>Die genannten Grenzen sind in der Festsetzungskarte und in den dazugehörigen Detailkarten festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich. In ihr gilt die innere Karte der Abgrenzungslinie als Grenze.</p>	<p>- die Verdichtung durch ständiges Befahren, Parken oder durch Überdecken, Anfüllen oder Abgraben.</p> <p>Nach § 34 Abs. 5 LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 3 LG der unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p>
2.3-24	- entfällt -	
2.3-25	<p>Die bewachsene Steinkuhle</p> <p>Gemarkung Horn Flur 6 Flurstück 32 tw. DGK 317</p>	<p>Das Naturdenkmal umfaßt eine kleine Mergelgrube im Kornbruch zwischen Horn und Vahlhausen südlich der Steinheimer Straße.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 0,6 ha groß. Es besteht aus einem Gebüschkomplex auf den wallartigen Abgrabungshängen und einem fragmentarisch ausgebildeten Großseggenried und Röhricht auf der Abgrabungssohle.</p>
2.3-26	<p>Altbuchengruppe mit Felsspalte</p> <p>Gemarkung Horn Flur 20 Flurstück 1 tw. DGK 334</p>	<p>Das Naturdenkmal umfaßt eine Altbaumgruppe auf der bewaldeten Großen Egge südlich Holzhausen-Externsteine.</p> <p>Das Schutzobjekt ist ca. 1,2 ha groß. Es besteht aus einer alten, teilweise tief beasteten</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3-26		Rotbuchengruppe im Umfeld einer bis 3 m tiefen, senkrechten Felsspalte.
2.3-27	Hohlsteinhöhle Gemarkung Kohlstädt Flur 5 Flurstück 16 tw. DGK 351	Das Naturdenkmal umfaßt eine Höhle östlich von Kohlstädt unter Einschluß der unmittelbaren Umgebung mit den markant geformten Altbuchen. Das Schutzgebiet ist ca. 0,8 ha groß. Die Höhle stellt ein geowissenschaftliches Objekt dar.
2.3-28	Buchenallee Gemarkung Kohlstädt Flur 5 Flurstücke 16 tw., 17 tw., 21 tw., 22 tw., 23 tw., 24 tw., 62 tw. Gemarkung Veldrom Flur 1 Flurstück 2 tw. DGK 351/352	Das Naturdenkmal umfaßt eine Buchenallee auf dem Hohlstein mit seitlichen Ausläufern. Das Schutzgebiet ist ca. 5 ha groß. Es besteht aus einer zumeist beidseitig eines unbefestigten Weges verlaufenden Baumhecke aus dominierenden Rotbuchen. Die noch deutlich erkennbaren Astschneitelungen mit Seitentriebförderung weisen auf die traditionelle Nutzung als "lebendes Heckenflechtwerk" hin. Bei der Buchenallee handelt es sich um ein kulturhistorisches Dokument.
2.3-29	Schwedenschanze Gemarkung Kohlstädt Flur 2 Flurstück 69 DGK 359	Das Naturdenkmal ist Teil einer Strotheranddüne mit prähistorischen Hügelgräbern. Neben dem aufwachsenden Eichenwald sind kleinflächig Heide-, Magerrasen und Sandtrockenrasen ausgebildet. Das Schutzgebiet ist ca. 1,5 ha groß.
2.3-30	Rotbuchenweg Gemarkung Kohlstädt Flur 4 Flurstücke 54 tw., 55 te., 56 tw., 57 tw., 58 tw., 60 tw., 63/1 tw., 64 tw., 66 tw., 67 tw., 68 tw., 70 tw., 71 tw., 72 tw., 73 tw., 117 tw., 118 tw., 124 tw., 239 tw. DGK 360/361	Das Naturdenkmal umfaßt den Gehözbestand beidseitig des unbefestigten teilweise hohlwegartig vertieften Triftweges von Kohlstädt in Richtung Hohlsteinhöhle auf einer Länge von ca. 1,5 km. Das Schutzobjekt ist ca. 6 ha groß. Es besteht aus einer Baumhecke mit zumeist dominierenden Rotbuchen. Durch die frühere Funktion als lebende Hecke sind die Baumindividuen noch heute bizarr verwachsen und charakteristisch verformt. Bei der Buchenallee handelt es sich um ein kulturhistorisches Dokument.
2.3-31	Immigscher Steinbruch Gemarkung Schlangen Flur 13 Flurstücke 36 tw., 37 tw. DGK 367	Das Naturdenkmal umfaßt einen aufgelassenen Steinbruch östlich von Schlangen. Das Schutzgebiet ist ca. 2,4 ha groß. Es handelt sich um einen strukturreichen Sekundärbiotop mit Gebüschelementen, Trockensäumen und Kalk-Halbtrockenrasen. Es stellt weiterhin ein geowissenschaftlich wertvolles Bodendenkmal dar.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>2.3-24 bis 2.3-31</p>	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherung landeskundlich, natur- und erdgeschichtlich bedeutsamer Bereiche, - zur Erhaltung von geologischen Aufschlüssen und kulturhistorischen Elementen aus wissenschaftlichen Gründen, - zum Schutz von erhaltenswerten typischen Lebensgemeinschaften. <p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.3 III Ziff. 1 bis 10 ist es verboten:</p> <p>a) Gehölze und wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Gehölzen, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.,</p>	<p>Zum Schutz der als Naturdenkmal festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind nach § 34 (3) LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>2.3-24 bis 2.3-31</p>	<p>b) Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald, - die ordnungsgemäße Jagd und der Jagdschutz - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.,</p> <p>c) Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.,</p> <p>d) Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.,</p> <p>e) zu düngen, zu kälken oder Biozide anzuwenden,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Biozide sind z.B. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Unkrautvernichtungsmittel.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>2.3-24 bis 2.3-31</p>	<p>- Maßnahmen im Falle der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p>f) den Schutzbereich außerhalb der befestigten Wege zu betreten, in ihm zu fahren oder zu reiten,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten des Gebietes zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd, - das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, - das Betreten im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung von Wald, - das Reiten auf rechtsverbindlich ausgewiesenen Reitwegen, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.,</p> <p>g) Motorsport zu betreiben oder Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.,</p> <p>h) Flugmodelle, motorisierte Flugsportgeräte oder Modellboote und -fahrzeuge jeglicher Art zu betreiben, Einrichtungen hierfür zu schaffen oder bereitzustellen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.,</p> <p>i) Hunde frei laufen zu lassen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Jagd, 	<p>Das Betreten, Befahren und Reiten ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>2.3-24 bis 2.3-31</p>	<p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.,</p> <p>j) Wasserflächen einschließlich Fischteiche herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.,</p> <p>k) Wildäcker anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.,</p> <p>l) Gesteine, insbesondere Mineralien oder Fossilien zu entnehmen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.,</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>A) die Wiederaufnahme der früheren Schneitelung an noch regenerationsfähigen Bäumen von "Rotbuchenweg" und "Buchenallee" auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes,</p> <p>B) die Zurücknahme des in der Hecke verlaufenden Weidezaunes bis auf einen Abstand von 1,0 m vom äußeren Gehölzrand beim "Rotbuchenweg",</p> <p>C) die Zurücknahme der Fichten aus dem Kronentraufbereich der "Buchenallee" um mindestens 10 m beidseitig des Außenrandes der Baumhecke,</p> <p>D) die Offenhaltung von Flächen der Sohle, der kleinen Kalkschotterhalden und Abbruchkanten durch Entkusselungsmaßnahmen im ND "Immigscher Steinbruch".</p>	<p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.4	<p>GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBE- STANDTEILE</p> <p>Die Schutzkategorie entfällt in diesem Landschaftsplan.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
3.	<p>ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN</p> <p>Aufgrund des § 24 LG wird für die unter den Gliederungs-Nrn. 3.1-1 bis 3.1-5 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Brachflächen die Zweckbestimmung festgesetzt.</p> <p>Die Grenzen der einzelnen Brachflächen sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.</p> <p>Als Grenze gilt jeweils die innere Kante der Abgrenzungslinie.</p>	<p>Nach § 24 LG kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18 LG) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, daß diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zu berücksichtigen.</p> <p>Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.</p> <p>Nach § 34 (6) LG sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes gem. § 24 LG "Zweckbestimmung für Brachflächen" widersprechen, verboten.</p> <p>Im Landschaftsplan "Horn-Bad Meinberg / Schlangen-Ost" werden Festsetzungen nur mit Zweckbestimmung "natürliche Entwicklung" getroffen.</p>
3.1	<p>Natürliche Entwicklung</p> <p>Die unter den Gliederungs-Nrn. 3.1-1 bis 3.1-5 aufgeführten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 3 LG handelt, wer auf den festgesetzten Brachflächen eine dieser Festsetzung widersprechende Nutzung ausübt.</p>	<p>Die Festsetzungen dienen bei den aufgeführten Flächen der Erhaltung bzw. Entwicklung von naturnahen Biotopen mit Trittstein- bzw. Vernetzungsfunktion.</p> <p>Ferner dienen diese Flächen der Erhöhung der biotischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p>
3.1.1	<p>Brachfläche im Bereich Gretenberg nördlich Wehren Gemarkung Wehren, Flur 1, Flurstück 24 tw. DGK 250</p>	<p>Die Brachfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 "Bachniederungen und Talrandzonen nördlich Wehren". Hierbei handelt es sich um eine bachnahe Brachfläche mit Hochstaudenfluren. Ziel der Landschaftsentwicklung ist hier die Sukzession zu einem naturnahen Waldbestand.</p>
3.1-2	<p>Brachfläche westlich Wehren Gemarkung Wehren Flur 2 Flurstück 16 tw. DGK 272</p>	<p>Hierbei handelt es sich um eine seggenreiche Feuchtbrache. Ziel der Landschaftsentwicklung ist hier ein naturnaher Waldbestand.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
3.1-3	Brachfläche im Werretal Gemarkung Bad Meinberg Flur 1 Flurstück 71 tw. DGK 294	Hierbei handelt es sich um eine hochstaudenreiche, bachnahe Feucht- und Naßbrache im Landschaftsschutzgebiet 2.2-8 "Werretal westlich Bad Meinberg". Ziel der Landschaftsentwicklung ist hier ein naturnaher Waldbestand.
3.1-4	Brachfläche nördlich des Niederbeller Baches Gemarkung Belle Flur 8 Flurstücke 6 tw., 10 tw., 11 tw., 12 tw., 94 tw., 128 tw. DGK 297	Hierbei handelt es sich um eine hochstaudenreiche Naßbrache im Landschaftsschutzgebiet 2.2-10 "Beller Holz und Niederbeller Bachtal." Ziel der Landschaftsentwicklung ist hier die Sukzession zu einem naturnahen Waldbestand.
3.1-5	Brachfläche im Waldbereich nördlich Holzhausen Gemarkung Holzhausen-Externsteine Flur 1 Flurstück 4 DGK 314	Hierbei handelt es sich um eine von Wald umgebene von Gräsern dominierte Brachfläche. Ziel der Landschaftsentwicklung ist hier die Sukzession zu einem naturnahen Waldbestand.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.	<p>BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG</p> <p>Aufgrund des § 25 LG werden für die unter der Gliederungs-Nr. 4 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung getroffen.</p> <p>Die Grenzen der einzelnen Gebiete mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.</p> <p>Als Grenze gilt jeweils die äußere Kante der Abgrenzungslinie.</p>	<p>Der Landschaftsplan kann gem. § 25 LG in Naturschutzgebieten nach § 20 LG und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde</p> <ul style="list-style-type: none">- für Erstaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten vorschreiben oder ausschließen,- für Wiederaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie- eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, <p>soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.</p> <p>Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind die Festsetzungen nach § 25 LG in diese aufzunehmen.</p> <p>Die Durchführung forstlicher Maßnahmen wird den Forstbehörden einvernehmlich gem. § 36 LG übertragen.</p> <p>Nach § 35 (2) LG überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Vorgaben dieser forstlichen Ge- und Verbote. Sie trifft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Anordnungen.</p> <p>Gemäß § 35 (1) LG sind die Festsetzungen für die forstliche Nutzung bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1	<p>Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten</p> <p>Für die unter Gliederungs-Nrn. 4.1-1 bis 4.1-14 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Forstflächen ist festgesetzt, dass die Wiederaufforstung mit Laubwald bzw. mit den der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechenden Baumarten erfolgen muss.</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG diese Festsetzung des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.</p>	<p>Die Festsetzung der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten dient der Erhöhung bzw. Beibehaltung des Laubwaldanteils im Plangebiet, der Erhaltung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere und der Erhöhung der visuellen Vielfalt der Landschaft.</p> <p>Es bestehen folgende Möglichkeiten der Wiederaufforstung:</p> <p>a) Wiederaufforstung mit Laubwald mit maximal 20% Einbringung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen (im FFH-Gebiet allgemein),</p> <p>b) Wiederaufforstung mit Laubwald der natürlichen Waldgesellschaft (Pot.Nat.) mit Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen von maximal 20% (in den Lebensraumtypen der FFH-Gebieten),</p> <p>c) Wiederaufforstung mit den der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechenden Baumarten</p>
4.1-1	<p>Waldflächen im NSG "Sannenbruch"</p> <p>c) Wiederaufforstung mit den der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechenden Baumarten</p> <p>Gemarkung Wehren Flur 4 Flurstücke 154 tw., 204 tw., 205 tw.</p>	<p>DGK 273</p>
4.1-2	<p>Waldflächen im NSG "Wiembecketal"</p> <p>c) Wiederaufforstung mit den der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechenden Baumarten</p> <p>Gemarkung Fromhausen Flur 3 Flurstücke 39 tw., 46, 48</p> <p>Gemarkung Horn Flur 3 Flurstücke 11, 12, 14</p>	<p>DGK 293</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-3	<p>Waldflächen im NSG "Norderteich mit Napetal"</p> <p>c) Wiederaufforstung mit den der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechenden Baumarten</p> <p>Gemarkung Billerbeck Flur 1 Flurstücke 10 tw., 11 tw., 45 tw., 46 tw., 139 tw., 142 tw., 157 tw.</p> <p>Flur 3 Flurstücke 30, 31, 32, 35 tw., 36 tw., 39, 57</p> <p>Flur 4 Flurstücke 34 tw., 67 tw.</p> <p>Flur 5 Flurstücke 188 tw., 210 tw., 336 tw., 337 tw.</p> <p>Gemarkung Horn Flur 5 Flurstücke 14 tw., 47 tw., 50, 55 tw., 57, 58, 66, 67, 82</p> <p>Gemarkung Vahlhausen Flur 1 Flurstücke 2 tw., 3 tw., 49, 50, 51, 54 tw., 58</p> <p>Gemarkung Bad Meinberg Flur 3 Flurstücke 291 tw., 294 tw., 584 tw., 644 tw.</p> <p>Flur 8 Flurstücke 69 tw., 262, 267 tw., 347 tw.</p> <p>Gemarkung Belle Flur 5 Flurstück 40</p>	<p>DGK 295/296/297/316/317/318/319/320</p>
4.1-4	<p>Waldflächen im NSG "Externsteine"</p> <p>a) Wiederaufforstung mit Laubwald mit maximal 20% Einbringung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen (im FFH-Gebiet allgemein),</p> <p>Abteilung 327 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 328 Unterabteilung B Unterfläche 1</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-4	<p>Abteilung 331 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 4 tw.</p> <p>Abteilung 332 Unterabteilung A Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 335 Unterabteilung A Unterflächen 1 und 2</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 1, 2 und 3</p> <p>Abteilung 337 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 338 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.</p> <p>b) Wiederaufforstung mit Laubwald der natürlichen Waldgesellschaft (Pot. Nat.) mit Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen von maximal 20% (in den Lebensraumtypen der FFH-Gebiete).</p> <p>Abteilung 333 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 2 tw. und 3 tw.</p> <p>Abteilung 337 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 2</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-4	<p>Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.</p> <p>Abteilung 338 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 2 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 1 tw.</p>	
4.1-5	<p>Waldflächen im NSG Silberbachtal mit Ziegenberg</p> <p>a) Wiederaufforstung mit Laubwald mit maximal 20% Einbringung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen (im FFH-Gebiet allgemein),</p> <p>Abteilung 147 Unterabteilung A Unterflächen 2 tw. und 3 tw.</p> <p>Unterabteilung Unterflächen 3 und 4</p> <p>Unterabteilung Unterflächen 2 tw., 3 tw., 4, 6 und 7 tw.</p> <p>Unterabteilung Unterflächen 2, 3 und 4</p> <p>Gemarkung Heesten Flur 1 Flurstücke 5 und 80</p> <p>Gemarkung Horn Flur 7 Flurstücke 95, 105 tw. und 106 tw.</p> <p>Gemarkung Leopoldstal Flur 1 Flurstück 365 tw.</p> <p>b) Wiederaufforstung mit Laubwald der natürlichen Waldgesellschaft (Pot. Nat.) mit Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen von maximal 20% (in den Lebensraumtypen der FFH-Gebiete).</p> <p>Abteilung 147 Unterabteilung A Unterfläche 4</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-5	<p>Unterabteilung B Unterflächen 1 und 2</p> <p>Unterabteilung C Unterflächen 1, 2, 3 tw. und 5</p> <p>Gemarkung Heesten Flur 1 Flurstücke 31, 33, 35 und 36 tw.</p> <p>Gemarkung Horn Flur 7 Flurstücke 98 tw., 106 tw., 109 tw. und 111</p> <p>Gemarkung Leopoldstal Flur 1 Flurstück 365 tw.</p>	
4.1-6	<p>Waldflächen im NSG Eggeosthang mit Lippischer Velmerstot</p> <p>a) Wiederaufforstung mit Laubwald mit maximal 20% Einbringung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen (im FFH-Gebiet allgemein),</p> <p>Abteilung 119 Unterabteilung A Unterfläche 2 tw.</p> <p>b) Wiederaufforstung mit Laubwald der natürlichen Waldgesellschaft (Pot. Nat.) mit Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen von maximal 20% (in den Lebensraumtypen der FFH-Gebiete).</p> <p>Abteilung 118 Unterabteilung A Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung C Unterflächen 1 und 2</p> <p>Unterabteilung D Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 119 Unterabteilung A Unterflächen 1 und 2 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-6	<p>Unterabteilung C Unterfläche 2</p> <p>Abteilung 123 Unterabteilung A Unterflächen 1 und 2</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 1 und 2</p> <p>Abteilung 124 Unterabteilung A Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 2</p> <p>Abteilung Unterabteilung A Unterflächen 1 und 3</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 2</p> <p>Abteilung 132 Unterabteilung A Unterflächen 1, 2, 3 und 4</p> <p>Abteilung 133 Unterabteilung A Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 1 und 2</p>	
4.1-7	<p>Waldflächen im NSG Strothe-Niederung</p> <p>a) Wiederaufforstung mit Laubwald mit maximal 20% Einbringung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen (im FFH-Gebiet allgemein),</p> <p>Gemarkung Schlangen Flur 4 Flurstück 288</p> <p>Flur 16 Flurstücke 202, 211 und 213 tw.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-7	<p>Flur 17 Flurstücke 124, 128, 129, 130, 131 und 132</p> <p>b) Wiederaufforstung mit Laubwald der natürlichen Waldgesellschaft (Pot. Nat.) mit Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen von maximal 20% (in den Lebensraumtypen der FFH-Gebiete)</p> <p>- keine Flächen betroffen -</p>	
4.1-8	<p>Waldflächen im NSG "Emkental"</p> <p>c) Wiederaufforstung mit den der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechenden Baumarten</p> <p>Gemarkung Schlangen Flur 9 Flurstück 23</p>	DGK 360
4.1-9	<p>Waldflächen im NSG Bielsteinhöhle</p> <p>a) Wiederaufforstung mit Laubwald mit maximal 20% Einbringung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen (im FFH-Gebiet allgemein),</p> <p>Abteilung 301 Unterabteilung B Unterflächen 4 und 5</p> <p>b) Wiederaufforstung mit Laubwald der natürlichen Waldgesellschaft (Pot. Nat.) mit Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen von maximal 20% (in den Lebensraumtypen der FFH-Gebiete)).</p> <p>Abteilung 301 Unterabteilung B Unterflächen 1, 2, 3 und 6</p>	
4.1-10	<p>Waldflächen im NSG Beller Holz</p> <p>a) Wiederaufforstung mit Laubwald mit maximal 20% Einbringung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen (im FFH-Gebiet allgemein),</p> <p>Abteilung 501 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-10	<p>Abteilung 503 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 3</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung C Unterflächen 1 tw., 3 tw. und 4</p> <p>Abteilung 504 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 2 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung C Unterflächen 1 tw. und 2 tw.</p> <p>Abteilung 505 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw., 2 tw. und 5</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 1 und 2</p> <p>Abteilung 506 Unterabteilung A Unterfläche 8</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 1 tw. und 4 tw.</p> <p>Unterabteilung C Unterflächen 5, 6 und 8</p> <p>Unterabteilung D Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung E Unterflächen 2 tw. und 4</p> <p>Abteilung 507 Unterabteilung B Unterflächen 1 tw. und 2 tw.</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 2</p> <p>Abteilung 508 Unterabteilung B Unterflächen 3, 5 und 7</p> <p>Abteilung 509 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-10	<p>Unterabteilung B Unterflächen</p> <p>Abteilung 510 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 2 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 1 tw., 2 und 3</p> <p>Unterabteilung C Unterflächen</p> <p>Abteilung 511 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 4 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung C Unterflächen 1 tw., 2 tw., 3 und 4</p> <p>Unterabteilung D Unterfläche 1 tw.</p> <p>Abteilung 512 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 2</p> <p>Abteilung 514 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 2 tw. und 3 tw.</p> <p>Abteilung 516 Unterabteilung A Unterfläche 2 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 2 tw.</p> <p>Abteilung 518 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw., 2 tw. und 3</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 3</p> <p>Unterabteilung C Unterflächen 1 tw. und 3 tw.</p> <p>Abteilung 520 Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-10	<p>Gemarkung Belle Flur 8 Flurstück 131</p> <p>Gemarkung Billerbeck Flur 1 Flurstücke 9 tw., 11 tw., 13 tw. und 142 tw.</p> <p>Gemarkung Vahlhausen Flur 1 Flurstück 2 tw.</p> <p>Gemarkung Wehren Flur 4 Flurstücke 18 tw. und 206</p> <p>b) Wiederaufforstung mit Laubwald der natürlichen Waldgesellschaft (Pot. Nat.) mit Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen von maximal 20% (in den Lebensraumtypen der FFH-Gebiete).</p> <p>Abteilung 501 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 2</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 1 und 2</p> <p>Abteilung Unterabteilung A Unterflächen 1 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 1 tw.</p> <p>Unterabteilung C Unterflächen 1 tw., 2, 3 tw. und 5</p> <p>Abteilung 504 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw., 2 tw. und 3</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung C Unterflächen 1 tw. und 2 tw.</p> <p>Abteilung 505 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw., 2 tw., 3 und 4</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-10	<p>Abteilung 506 Unterabteilung A Unterflächen 2, 3 und 7</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 1 tw., 2, 3 und 4 tw.</p> <p>Unterabteilung C Unterflächen 2 und 4</p> <p>Unterabteilung D Unterflächen 1 tw. und 2</p> <p>Unterabteilung E Unterflächen 2 tw. und 5.</p> <p>Abteilung 507 Unterabteilung B Unterflächen 1 tw. und 2 tw.</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 508 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 4 und 6</p> <p>Abteilung 509 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 2 und 4 tw.</p> <p>Abteilung 510 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 2 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung C Unterflächen 1 tw. und 2 tw.</p> <p>Abteilung 511 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw., 2, 3 und 4 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 2 tw., 3, 4 und 5</p> <p>Unterabteilung C Unterflächen 1 tw., 2 tw. und 5</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-10	<p>Unterabteilung D Unterflächen 1 tw. und 2</p> <p>Unterabteilung E Unterflächen 1, 2 und 3</p> <p>Abteilung 512 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.</p> <p>Abteilung 514 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 1, 2 tw. und 3 tw.</p> <p>Abteilung 516 Unterabteilung A Unterflächen 1, 2 tw. und 3</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 1 und 2 tw.</p> <p>Abteilung 518 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 2 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 1 und 2</p> <p>Unterabteilung C Unterflächen 1 tw., 2 und 3 tw.</p> <p>Abteilung 520 Unterabteilung B Unterflächen 1 tw. und 2</p> <p>Gemarkung Billerbeck Flur 1 Flurstücke 9 tw., 11 tw., 13 tw. und 142 tw.</p> <p>Gemarkung Vahlhausen Flur 1 Flurstück 2 tw.</p> <p>Gemarkung Wehren Flur 4 Flurstücke 18 tw., 19 tw. und 198</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-11	<p>Waldflächen im NSG Buchenberg bei Bellenberg</p> <p>a) Wiederaufforstung mit Laubwald mit maximal 20% Einbringung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen (im FFH-Gebiet allgemein)</p> <p>Abteilung 148 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw., 2, 3 und 4</p> <p>Abteilung 149 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.</p> <p>Gemarkung Bellenberg Flur 4 Flurstück 28</p> <p>b) Wiederaufforstung mit Laubwald der natürlichen Waldgesellschaft (Pot. Nat.) mit Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen von maximal 20 % (in den Lebensraumtypen der FFH-Gebiete).</p> <p>Abteilung 148 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 149 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 1 tw. und 2</p> <p>Unterabteilung C Unterflächen 1 und 2</p> <p>Abteilung 150 Unterabteilung A Unterflächen 1 und 2</p> <p>Abteilung 151 Unterabteilung A Unterflächen 1, 2, 3 und 4</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-11	<p>Gemarkung Bellenberg Flur 3 Flurstücke 10 und 53</p> <p>Flur 4 Flurstücke 8, 9, 10 und 25</p>	
4.1-13	<p>Waldflächen im NSG Schwedenschanze</p> <p>c) Wiederaufforstung mit den der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechenden Baumarten</p> <p>Gemarkung Kohlstadt Flur 2 Flurstücke 69 tw.</p>	
4.1-14	<p>Waldflächen im NSG Egge-Nord</p> <p>a) Wiederaufforstung mit Laubwald mit maximal 20% Einbringung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen (im FFH-Gebiet allgemein)</p> <p>Abteilung 143 Unterabteilung F Unterflächen 1 und 2 tw.</p> <p>Abteilung 144 Unterabteilung A Unterflächen 3</p> <p>Abteilung 166 Unterabteilung A Unterfläche</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 3</p> <p>Abteilung 266 Unterabteilung B Unterflächen 7 und 8</p> <p>Abteilung 268 Unterabteilung B Unterflächen 3 und 5</p> <p>Abteilung 269 Unterabteilung A Unterfläche</p> <p>Abteilung 275 Unterabteilung A Unterflächen 3 und 7</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-14	<p>Unterabteilung B Unterfläche 2</p> <p>Abteilung 279 Unterabteilung A Unterflächen 1, 2, 5 und 6</p> <p>Abteilung 283 Unterabteilung A Unterflächen 1, 3 und 7</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche</p> <p>Abteilung 284 Unterabteilung B Unterflächen 1 und 2</p> <p>Abteilung 293 Unterabteilung B Unterfläche 2</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 3</p> <p>b) Wiederaufforstung mit Laubwald der natürlichen Waldgesellschaft (Pot.Nat.) mit Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen von maximal 20% (in den Lebensraumtypen der FFH-Gebiete).</p> <p>Abteilung 143 Unterabteilung D Unterflächen 1, 2, 3 und 4</p> <p>Unterabteilung F Unterfläche 1 und 2 tw.</p> <p>Abteilung 144 Unterabteilung B Unterflächen 1, 2, 3, 4 und 5</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>4.2</p>	<p>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</p> <p>Für die unter Gliederungs-Nrn. 4.2-1, 4.2-2, 4.2-3 und 4.2-8, bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Forstflächen ist es verboten,</p> <p>Kahlhiebe über 0,3 ha pro 2 Jahre vorzunehmen,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG diese Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet,</p>	<p>Die Festsetzung dient dazu, den Fortbestand hiebsreifer Bestände in ihrem äußeren Erscheinungsbild sowie hinsichtlich ihrer Leistungen für den Naturhaushalt nachhaltig sicherzustellen.</p>
<p>4.2-1</p>	<p>Waldflächen im NSG "Sannenbruch"</p> <p>Gemarkung Wehren Flur 4 Flurstücke 154 tw., 204 tw., 205 tw.</p>	<p>DGK 273</p>
<p>4.2-2</p>	<p>Waldflächen im NSG "Wiembecketal"</p> <p>Gemarkung Fromhausen Flur 3 Flurstücke 39 tw., 46, 48</p> <p>Gemarkung Horn Flur 3 Flurstücke 11, 12, 14</p>	<p>DGK 293</p>
<p>4.2-3</p>	<p>Waldflächen im NSG "Norderteich mit Napetal"</p> <p>Gemarkung Billerbeck Flur 1 Flurstücke 10 tw., 11 tw., 45 tw., 46 tw., 57 tw., 139 tw., 142 tw., 157 tw.</p> <p>Flur 3 Flurstücke 30, 31, 32, 35 tw., 36 tw., 39, 57</p> <p>Flur 4 Flurstücke 34 tw., 67 tw.</p> <p>Flur 5 Flurstücke 188 tw., 210 tw., 336 tw., 337 tw.</p>	<p>DGK 295/296/297/316/317/318/319/320</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.2-3	<p>Gemarkung Horn Flur 5 Flurstücke 14 tw., 47 tw., 50 tw., 55 tw., 57, 58, 66, 67, 82</p> <p>Gemarkung Vahlhausen Flur 1 Flurstücke 2 tw., 3 tw., 49, 50, 51 tw., 54 tw., 58</p> <p>Gemarkung Bad Meinberg Flur 3 Flurstücke 291 tw., 294 tw., 584 tw., 644 tw.</p> <p>Flur 8 Flurstücke 69 tw., 262, 267 tw., 347 tw.</p> <p>Gemarkung Belle Flur 5 Flurstück 40</p>	
4.2-8	<p>Waldflächen im NSG „Emkental“</p> <p>Gemarkung Schlangen Flur 9 Flurstück 23</p> <p>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</p> <p>Für die unter Glied.-Nr. 4.2-4, 4.2-5, 4.2-6, 4.2-9, 4.2-10, 4.2-11 und 4.2-14 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Forstflächen ist es verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kahlhiebe über 0,3 ha innerhalb von 3 Jahren vorzunehmen, - Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG diese Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.</p>	DGK 360
4.2-4	<p>Waldflächen im NSG Externsteine</p> <p style="text-align: center;"><u>Abteilung</u></p> <hr/> <p>Unterabteilung A Unterfläche</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen</p> <p style="text-align: center;"><u>Abteilung</u></p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Unterabteilung A Unterflächen Unterabteilung B Unterfläche <u>Abteilung</u> Unterabteilung A Unterflächen Unterabteilung B Unterfläche 1 tw. Unterabteilung C Unterfläche	
4.2-5	Waldflächen im NSG Silberbachtal mit Ziegenberg Abteilung 147 Unterabteilung A Unterfläche 4 Unterabteilung B Unterflächen 1 und 2 Unterabteilung C Unterflächen 1, 2, 3 tw. und 5 Gemarkung Heesten Flur 1 Flurstücke 31, 33, 35 und 36 Gemarkung Horn Flur 7 Flurstücke 98 tw., 106 tw., 109 tw. und 111 Gemarkung Leopoldstal Flur 1 Flurstück 365 tw.	
4.2-6	Waldflächen im NSG Eggeosthang mit Lippischer Velmerstot Abteilung 118 Unterabteilung A Unterfläche 1 Unterabteilung B Unterfläche 1 Unterabteilung C Unterflächen 1 und 2 Unterabteilung D Unterfläche 1	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.2-6	<p>Abteilung 119 Unterabteilung A Unterflächen 1 und 2 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 2</p> <p>Abteilung 123 Unterabteilung A Unterflächen 1 und 2</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 1 und 2</p> <p>Abteilung Unterabteilung A Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 2</p> <p>Abteilung 128 Unterabteilung A Unterflächen 1 und 3</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 2</p> <p>Abteilung 132 Unterabteilung A Unterflächen 1, 2, 3 und 4</p> <p>Abteilung 133 Unterabteilung A Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung C Unterflächen 1 und 2</p>	
4.2-9	<p>Waldflächen im NSG Bielsteinhöhle</p> <p>Abteilung 301 Unterabteilung B Unterflächen 1, 2, 3 und 6</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.2-10	<p>Waldflächen im NSG Beller Holz</p> <p>Abteilung 501 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 2</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 1 und 2</p> <p>Abteilung 503 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung C Unterflächen 1 tw., 2, 3 tw. und 5</p> <p>Abteilung 504 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw., 2 tw. und 3</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung C Unterflächen 1 tw. und 2 tw.</p> <p>Abteilung 505 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw., 2 tw., 3 und 4</p> <p>Abteilung 506 Unterabteilung A Unterflächen 2, 3 und 7</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 1 tw., 2, 3 und 4 tw.</p> <p>Unterabteilung C Unterflächen 2 und 4</p> <p>Unterabteilung D Unterflächen 1 tw. und 2</p> <p>Unterabteilung E Unterflächen 2 tw. und 5</p> <p>Abteilung 507 Unterabteilung B Unterflächen 1 tw. und 2 tw.</p> <p>Unterabteilung C Unterfläche 1</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.2-6	<p>Abteilung 508 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 4 und 6</p> <p>Abteilung 509 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 2 und 4 tw.</p> <p>Abteilung 510 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 2 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung C Unterflächen 1 tw. und 2 tw.</p> <p>Abteilung 511 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw., 2, 3 und 4 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 2 tw., 3, 4 und 5</p> <p>Unterabteilung C Unterflächen 1 tw., 2 tw. und 5</p> <p>Unterabteilung D Unterflächen 1 tw. und 2</p> <p>Unterabteilung E Unterflächen 1, 2 und 3</p> <p>Abteilung 512 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.</p> <p>Abteilung 514 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 1, 2 tw. und 3 tw.</p> <p>Abteilung 516 Unterabteilung A Unterflächen 1, 2 tw. und 3</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 1 und 2 tw.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.2-6	<p>Abteilung 518 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 2 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 1 und 2</p> <p>Unterabteilung C Unterflächen 1 tw., 2 und 3 tw.</p> <p>Abteilung 520 Unterabteilung B Unterflächen 1 tw. und 2</p> <p>Gemarkung Billerbeck Flur 1 Flurstücke 9 tw., 10 tw., 11 tw., 13 tw. und 142 tw.</p> <p>Gemarkung Vahlhausen Flur Flurstück 2 tw.</p> <p>Gemarkung Wehren Flur Flurstücke 18 tw., 19 tw. und 198</p>	
4.2-11	<p>Waldflächen im NSG Buchenwald bei Bellenberg</p> <p>Abteilung 148 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1</p> <p>Abteilung Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 1 tw. und 2</p> <p>Unterabteilung C Unterflächen 1 und 2</p> <p>Abteilung Unterabteilung A Unterflächen 1 und 2</p> <p>Abteilung Unterabteilung A Unterflächen 1, 2, 3 und 4</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.2-11	Gemarkung Bellenberg Flur 3 Flurstücke 10 und 53 Flur 4 Flurstücke 8, 9, 10 und 25	
4.2-14	Waldflächen im NSG Egge-Nord Abteilung 143 Unterabteilung D Unterflächen 1, 2, 3 und 4 Unterabteilung F Unterfläche 1 und 2 tw. Abteilung 144 Unterabteilung B Unterflächen 1, 2, 3, 4 und 5	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.	<p>ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ER-SCHLIEßUNGSMAßNAHMEN</p> <p>Aufgrund des § 26 werden die unter den Gliederungs-Nrn.: 5.1 - 5.5 bezeichneten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt.</p> <p>Für die Naturschutzgebiete sind diese in Detailkarten verbindlich festgesetzt.</p> <p>In den übrigen Gebieten ist die Festsetzung in der Festsetzungskarte M 1 : 10.000 maßgeblich.</p>	<p>Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind.</p> <p>Hierunter fallen insbesondere die</p> <ol style="list-style-type: none">1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen. <p>Für die Umsetzung der Maßnahmen sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen werden.</p> <p>Die Festsetzung von Maßnahmen erfolgt unabhängig von anderen Gesetzen, Rechtsvorschriften, einzuhaltenden Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Bestimmungen oder notwendigen Anzeigen.</p> <p>Die Berücksichtigung von Anlagen der Ver- und Entsorgung einschließlich der Versorgungsleitungen, Drainleitungen, Sichtdreiecken sowie der Vorflut usw. erfolgt bei der Realisierung der Festsetzungen.</p> <p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 26 LG sollen insbesondere dienen:</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.	<p data-bbox="217 1093 708 1122">5.1 Anlage naturnaher Lebensräume</p> <p data-bbox="290 1155 831 1361">Aufgrund des § 26 Nr. 1 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 5.1-1 bis 5.1-11 bezeichneten und in die Festsetzungskarte bzw. in die für die Naturschutzgebiete unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-9 beigefügten Detailkarten eingetragenen Anlagen naturnaher Lebensräume festgesetzt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="858 309 1390 394">- zur Erhaltung und Schaffung geeigneter Raumstrukturen mit Bedeutung für Naturerlebnis und Erholung, <li data-bbox="858 427 1342 512">- zur Minderung gegenwärtiger und zu erwartender Beeinträchtigungen und Gefährdungen, <li data-bbox="858 546 1410 631">- zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der ausgewiesenen Vorrangflächen für den Biotop- und Artenschutz, <li data-bbox="858 665 1410 750">- zur Erhaltung der Standorte mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit bzw. zum Schutz erosionsgefährdeter Flächen, <li data-bbox="858 784 1362 909">- zur Erhaltung, Pflege und weiteren Schaffung gliedernder und belebender Elemente sowie von Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen, <li data-bbox="858 943 1401 1068">- zur Behebung örtlich begrenzter Beeinträchtigungen und Gefährdungen bzw. zur Eingliederung störender Anlagen in das Landschaftsbild. <p data-bbox="858 1155 1410 1391">Die Anlage naturnaher Lebensräume dient der Schaffung und Verbesserung von Lebensstätten gefährdeter oder empfindlicher Tier- und Pflanzenarten. Die neu geschaffenen Bereiche erfüllen darüber hinaus Trittstein- bzw. Vernetzungsfunktionen. Sie dienen der Erhöhung der biotischen Leistungsfähigkeit des Naturschutzes.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="858 1458 1331 1514">- Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume sind: <li data-bbox="858 1547 1394 1603">- die Anlage von Uferrandstreifen oder anderen unbewirtschafteten Saumzonen, <li data-bbox="858 1637 1362 1727">- die Anlage unterrepräsentierter Biotoptypen wie z. B. Obstwiesen oder Röhrichte, <li data-bbox="858 1760 1283 1794">- die Anlage von Kleingewässern, <li data-bbox="858 1827 1386 1861">- die Anlage von Waldmantelpflanzungen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.1-1	<p>Anlage eines Artenschutzgewässers im LSG 2.2-7 "Heckenlandschaft am Galgenberg"</p> <p>Gemarkung Schmedissen Flur 1 Flurstück 58 tw. DGK 293</p>	
5.1-2	<p>Anlage eines Artenschutzgewässers am Rande einer Brachfläche im NSG 2.1-2 "Wiembecketal"</p> <p>Gemarkung Horn Flur 3 Flurstück 20 tw. DGK 293</p>	
5.1-3	<p>Anlage bachnaher Artenschutzgewässer im LSG 2.2-3 "Werretal östlich Bad Meiningen"</p> <p>Gemarkung Wehren Flur 4 Flurstücke 33 tw., 158 tw. DGK 296</p>	
5.1-4	<p>Anlage von Artenschutzgewässern nördlich des Norderteiches im NSG 2.1-3 "Norderteich mit Naptetal"</p> <p>Gemarkung Billerbeck Flur 1 Flurstücke 22 tw., 29 tw. DGK 296/297</p>	
5.1-5	<p>Anlage von Artenschutzgewässern im LSG 2.2-10 "Beller Holz und Niederbeller Bachtal"</p> <p>Gemarkung Belle Flur 8 Flurstück 6 tw. DGK 297</p>	
5.1-6	<p>Anlage von Uferstreifen entlang der Napte im NSG 2.1-3 "Norderteich mit Naptetal"</p> <p>Gemarkung Belle Flur 4 Flurstücke 59 tw., 60 tw., 61 tw., 62 tw., 63 tw., 126 tw.</p>	<p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel bis 15 m beidseitig.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.1-6	<p>Flur 5 Flurstücke 18 tw., 19 tw., 20 tw., 21 tw., 22 tw., 23 tw., 24 tw., 25 tw., 26/1 tw., 26/2 tw., 27 tw., 28 tw., 29 tw., 31 tw., 32 tw. DGK 298/299/320</p>	
5.1-7	<p>Anlage eines Artenschutzgewässers am Rande einer Brachfläche</p> <p>Gemarkung Holzhausen-Externsteine Flur 1 Flurstück 4 DGK 314</p>	
5.1-8	<p>Anlage von Uferstreifen entlang des Bachlaufes im NSG 2.1-5 "Silberbachtal mit Ziegenberg"</p> <p>Gemarkung Horn Flur 6 Flurstücke 52 tw., 53 tw., 67, 74 tw., 113 tw., 115 tw., 116 tw., 120 tw.</p> <p>Flur 7 Flurstücke 88 tw., 102 tw., 105 tw., 106 tw., 108 tw., 109 tw., 112 tw., 151 tw., 160 tw., 224 tw.</p> <p>Flur 1 Flurstücke 1 tw., 5 tw., 55 tw., 80 tw.</p> <p>Gemarkung Heesten Flur 4 Flurstücke 1 tw., 4 tw., 6 tw., 8 tw., 9 tw., 10 tw., 12 tw., 18 tw., 20 tw., 27 tw., 31 tw., 32 tw., 33 tw., 34 tw., 35 tw., 39 tw., 52 tw., 61 tw., 62 tw., 63 tw.</p> <p>Gemarkung Leopoldstal Flur 1 Flurstücke 121 tw., 128 tw., 129 tw., 375 tw., 376 tw., 377 tw. DGK 316/317/336/337/338</p>	<p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel bis 15 m beidseitig.</p>
5.1-9	<p>Anlage eines Artenschutzgewässers oberhalb einer stark verlandeten Naßsenke im NSG 2.1-3 "Norderteich mit Naptetal"</p> <p>Gemarkung Horn Flur 5 Flurstück 56 tw. DGK 317</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.1-10	<p>Extensivierung intensiv ackerbaulich genutzter Flächen bzw. Entwicklung zu Brachflächen; Schaffung Nutzungsfreier Waldsäume im NSG 2.1-5 "Silberbachtal mit Ziegenberg"</p> <p>Gemarkung Leopoldstal Flur 1 Flurstücke 179 tw., 362 DGK 337</p>	
5.1-11	<p>Anlage von Uferstreifen im NSG 2.1-7 "Strothe-Niederung"</p> <p>Gemarkung Schlangen Flur 5 Flurstücke 34 tw., 36 tw., 37 tw., 38 tw., 39 tw., 40 tw., 41 tw., 42 tw., 43 tw., 239 tw., 240 tw., 504 tw. DGK 359</p> <p>Flur 4 Flurstücke 15 tw., 16. tw., 17 tw., 18 tw., 19 tw., 22 tw., 114 tw., 117 tw., 218 tw., 219 tw., 288 tw., 661 tw., 696 tw., 697 tw., 698 tw., 699 tw.,</p> <p>Flur 16 Flurstücke 14 tw., 19. tw., 21 tw., 22 tw., 24 tw., 25 tw., 26 tw., 27 tw., 28 tw., 29 tw., 30 tw., 31 tw., 32. tw., 34 tw., 35 tw., 40 tw., 41 tw., 43 tw., 44 tw., 50 tw., 51. tw., 52 tw., 53 tw., 75 tw., 77 tw., 78 tw., 80 tw., 81 tw., 82 tw., 83 tw., 85 tw., 86 tw., 87 tw., 88 tw., 90 tw., 91 tw., 93 tw., 94 tw., 178 tw., 179 tw., 204, 205 tw., 206, 207, 209 tw., 210 tw., 211 tw.</p>	<p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel 15 m beidseitig.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2	<p>Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume</p> <p>Aufgrund des § 26 Nr. 1 und 2 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 5.2-1 bis 5.2-68 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte bzw. in die für die Naturschutzgebiete unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-9 beigefügten Detailkarten eingetragenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume festgesetzt.</p>	<p>Die Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume dient der Sicherung, Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen und Lebensstätten seltener, gefährdeter, empfindlicher Tier- und Pflanzenarten sowie der Sicherung und Erhaltung gliedernder und belebender Landschaftselemente.</p>
5.2-1	<p>Entfernung einer grabenbegleitenden Pappelreihe nach Hiebsreife im LSG 2.2-2 "Bachniederungen und Talrandzonen nördlich Wehren" und Ersatz durch Eschen</p> <p>Gemarkung Wehren Flur 1 Flurstücke 25 tw., 26 tw. DGK 250</p>	
5.2-2	<p>Einzäunung eines durchweideten Waldrandes und Baches im LSG 2.2-2 "Bachniederungen und Talrandzonen nördlich Wehren"</p> <p>Gemarkung Wehren Flur 3 Flurstücke 49 tw., 51 tw. DGK 272</p>	
5.2-3	<p>Entwicklung eines Waldmantels durch Auslichtung der Randbereiche und Förderung aufkommender Laubgehölze am Südhang des Drostenberges</p> <p>Gemarkung Belle Flur 1 Flurstücke 19 tw., 20 tw., 142 tw. DGK 274</p>	
5.2-4	<p>Entwicklung eines Waldmantels durch Auslichtung der Randbereiche und Förderung aufkommender Laubgehölze an der Ostseite eines Fichtenbestandes nördlich Molkenberg</p> <p>Gemarkung Belle Flur 1 Flurstück 144 tw. DGK 275</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-5	<p>Entfernung von Pappeln nach Hiebsreife aus Siepen nördlich des Lakeweges</p> <p>Gemarkung Belle Flur 2 Flurstück 153 tw. DGK 275/298</p>	
5.2-6	<p>Pflege von Kopfweiden</p> <p>Gemarkung Belle Flur 3 Flurstücke 9 tw., 11 tw., 56 tw. DGK 275</p>	
5.2-7	<p>Entnahme von Pappeln aus dem Ufergehölz der Wiembecke im NSG 2.1-2 "Wiembecketal"</p> <p>Gemarkung Fromhausen Flur 3 Flurstücke 2 tw., 4 tw., 5 tw., 6 tw., 40 tw., 47 tw., 50 tw., 52 DGK 292/293</p>	
5.2-8	<p>Pflege von Obstwiesen und Obstgehölzen sowie Erneuerung durch Nachpflanzung abgängiger Einzelbäume</p> <p>Gemarkung Fromhausen Flur 6 Flurstücke 15 tw., 57 tw. DGK 292</p>	
5.2-9	<p>Pflege einer Kopfweidengruppe im LSG 2.2-7 "Heckenlandschaft am Galgenberg"</p> <p>Gemarkung Schmedissen Flur 1 Flurstück 58 tw. DGK 293</p>	
5.2-10	<p>Pflege einer Kopfweidenreihe im NSG 2.1-2 "Wiembecketal"</p> <p>Gemarkung Fromhausen Flur 3 Flurstücke 32 tw., 36 tw. DGK 293</p>	
5.2-11	<p>Pflege einer Kopfweidenreihe</p> <p>Gemarkung Fromhausen Flur 4 Flurstück 40 tw. DGK 293</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-12	Pflege von Kopfweiden Gemarkung Fromhausen Flur 4 Flurstück 20 tw. DGK 293	
5.2-13	Entfernung der Fichten auf Oberkante der Straßenböschung an der Fromhauser Straße und Anpflanzung eines naturnahen Gehölzstreifens Gemarkung Horn Flur 2 Flurstück 334 tw. DGK 293/315	
5.2-14	Pflege von Kopfweiden im NSG 2.1-2 "Wiembecketal" Gemarkung Horn Flur 4 Flurstücke 196 tw., 202 tw., 701 tw., 702 tw., 703 tw., 782 tw., 783 tw. DGK 294/316	
5.2-15	Einzäunung eines durchweideten Waldrandes im NSG 2.1-3 "Norderteich mit Naptetal" Gemarkung Bad Meinberg Flur 3 Flurstück 584 tw. Flur 8 Flurstück 309 tw. DGK 295	
5.2-16	Einzäunung eines vom Weidevieh stark zertretenen Quellraumes im NSG 2.1-3 "Norderteich mit Naptetal" Gemarkung Bad Meinberg Flur 8 Flurstücke 309 tw., 310 tw. DGK 295	
5.2-17	Einzäunung eines durchweideten Siepens mit Quellmulde und Feldgehölz im LSG 2.2-9 "Talzug mit Hecken-Grünlandkomplex nördlich Vahlhausen" Gemarkung Bad Meinberg Flur 9 Flurstücke 34 tw., 38 tw., 43 tw., 240 tw. DGK 296	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-18	<p>Freistellen der Quell- und Auenstandorte von Fichte im LSG 2.2-11 "Hagensiek"</p> <p>Gemarkung Billerbeck Flur 1 Flurstücke 142 tw., 143 tw.</p> <p>Flur 6 Flurstück 4 tw. DGK 296</p>	<p>Im Rahmen der Vertragsverhandlungen werden die konkreten waldbaulichen Möglichkeiten mit der Forstbehörde erörtert und festgelegt.</p>
5.2-19	<p>Pflege von Kopfweiden nördlich und westlich des Norderteiches im NSG 2.1-3 "Norderteich mit Naptetal"</p> <p>Gemarkung Billerbeck Flur 1 Flurstücke 18 tw., 25 tw., 26 tw., 27 tw., 157 tw. DGK 296/297</p>	
5.2-20	<p>Wiesennutzung einer Fläche im NSG 2.1-3 "Norderteich mit Naptetal" mit einschüriger Mahd frühestens ab dem 31. Juli eines jeden Jahres</p> <p>Gemarkung Billerbeck Flur 1 Flurstücke 18 tw., 157 tw. DGK 296/297/318/319</p>	
5.2-21	<p>Pflege von Kopfweiden im LSG 2.2-4 "Bachtal nordwestlich Belle"</p> <p>Gemarkung Belle Flur 1 Flurstück 367 tw. DGK 297</p>	
5.2-22	<p>Pflege von Kopfweiden und Entfernung von Pappeln aus dem Ufergehölz im LSG 2.2-10 "Beller Holz und Niederbeller Bachtal"</p> <p>Gemarkung Belle Flur 6 Flurstücke 30 tw., 39 tw., 79 tw., 165 tw., 180 tw. DGK 297/298</p>	
5.2-23	<p>Pflege von Kopfweiden südlich des Beller Sportplatzes im LSG 2.2-10 "Beller Holz und Niederbeller Bachtal"</p> <p>Gemarkung Belle Flur 8 Flurstück 121 tw. DGK 297</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-24	<p>Pflege von Kopfweiden und Entfernung von Pappeln entlang eines Grabens</p> <p>Gemarkung Belle Flur 8 Flurstücke 73 tw., 192 tw.</p> <p>Flur 9 Flurstücke 43 tw., 44 tw., 53 tw., 54 tw. DGK 297</p>	
5.2-25	<p>Entwicklung eines 20 m breiten nutzungs-freien Streifens mit jährlicher Pflegemahd am Norderteich im NSG 2.1-3 "Norderteich mit Naptetal"</p> <p>Gemarkung Billerbeck Flur 1 Flurstücke 22 tw., 23 tw., 24 tw., 25 tw., 27 tw., 29 tw., 30 tw., 32 tw., 33 tw., 189 tw., DGK 297/319</p>	
5.2-26	<p>Pflege von Kopfweiden im LSG 2.2-10 "Beller Holz und Niederbeller Bachtal"</p> <p>Gemarkung Belle Flur 4 Flurstücke 4 tw., 87 tw. DGK 298</p>	
5.2-27	<p>Pflege von Kopfweiden und Entfernung der Pappeln im LSG 2.2-10 "Beller Holz und Niederbeller Bachtal" und im NSG 2.1-3 "Norderteich mit Naptetal"</p> <p>Gemarkung Belle Flur 4 Flurstücke 41 tw., 54/2 tw., 57 tw., 63 tw., 75 tw., 126 tw. DGK 298/299</p>	
5.2-28	<p>Entnahme von Pappeln aus dem Ufergehölz der Napte im NSG 2.1-3 "Norderteich mit Naptetal"</p> <p>Gemarkung Belle Flur 4 Flurstücke 59 tw., 60 tw., 61 tw., 62 tw., 63 tw., 126 tw.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-28	Flur 5 Flurstücke 18 tw., 19 tw., 20 tw., 21 tw., 25 tw., 26/1 tw., 26/2 tw., 27 tw., 28 tw., 29 tw., 31 tw., 32 tw. DGK 298/299/320	
5.2-29	Pflege von 2 alten Kopfweiden, Pflege einer kleinen Obstweide im LSG 2.2-12 "Bachniederung südlich Belle" durch Erneuerung abgängiger Einzelbäume, Gemarkung Belle Flur 5 Flurstück 128 tw. DGK 298	
5.2-30	Pflege einer kleinen Kopfweidenreihe im LSG 2.2-12 "Bachniederung südlich Belle" Gemarkung Belle Flur 5 Flurstücke 64 tw., 67 tw., 68 tw., 69 tw. DGK 298	
5.2-31	Erhaltung eines Bergrückens mit heideähnlichem Landschaftscharakter durch geeignete Pflegemaßnahmen im LSG 2.2-14 "Bergheide auf der Vogeltaufe" Gemarkung Holzhausen-Externsteine Flur 5 Flurstücke 90, 171, 172, 246 DGK 314 Gemarkung Holzhausen-Externsteine Flur 8 Flurstück 26 tw. DGK 314/315	
5.2-32	Pflege einzelner Kopfweiden Gemarkung Horn Flur 1 Flurstück 182 tw. Flur 2 Flurstücke 18 tw., 329 tw. DGK 315	
5.2-33	Entlandung und Vergrößerung eines Kleingewässers sowie Einzäunung des Gewässers zum Schutz vor Viehtritt Gemarkung Horn Flur 1 Flurstück 182 tw. DGK 315	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-34	<p>Pflege einer grabenbegleitenden Kopfweidenreihe</p> <p>Gemarkung Horn Flur 2 Flurstück 149 tw. DGK 315</p>	
5.2-35	<p>Einzäunung einer zertretenen Quellregion im LSG 2.2-15 "Grünland-Gebüsch-Waldkomplex nordwestlich von Horn"</p> <p>Gemarkung Horn Flur 1 Flurstücke 17 tw., 28 tw., 29 tw., 183 tw. DGK 315</p>	
5.2-36	<p>Pflege eines Halbtrockenrasens und trockener Säume durch gelegentliches Entfernen des Gehölzbewuchses sowie kleinflächige Mahd bzw. Beweidung</p> <p>Gemarkung Holzhausen-Externsteine Flur 3 Flurstücke 23, 24, 25, 26 DGK 315</p>	
5.2-37	<p>Freistellung der Quell- und Auenstandorte von Fichte im LSG 2.2-20 "Krebsbachtal",</p> <p>Gemarkung Horn Flur 20 Flurstücke 1 tw., 3 tw., 4 tw., 6 tw., 23 tw., 25 tw., 28 tw., 123 tw. DGK 315/334/335</p>	<p>Im Rahmen der Vertragsverhandlungen werden die konkreten waldbaulichen Möglichkeiten mit der Forstbehörde erörtert und festgelegt.</p>
5.2-38	<p>Pflege von 2 Kopfweiden-Gruppen</p> <p>Gemarkung Horn Flur 2 Flurstücke 111 tw., 116 tw. DGK 316</p>	
5.2-39	<p>Entnahme von Pappeln aus dem Ufergehölz des Silberbaches im NSG 2.1-5 "Silverbachtal mit Ziegenberg"</p> <p>Gemarkung Heesten Flur 1 Flurstücke 1 tw., 5 tw., 55 tw., 80 tw.</p> <p>Flur 4 Flurstücke 1 tw., 4 tw., 6 tw., 8 tw., 9 tw., 10 tw., 12 tw., 18 tw., 20 tw., 27 tw., 31 tw., 32 tw., 33 tw., 34 tw., 35 tw., 39 tw., 52 tw., 61 tw., 62 tw., 63 tw.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-39	<p>Gemarkung Leopoldstal Flur 1 Flurstücke 121 tw., 128 tw., 129 tw., 375 tw., 376 tw., 377 tw.</p> <p>Gemarkung Horn Flur 6 Flurstücke 52 tw., 53 tw., 67, 74 tw., 113 tw., 115 tw., 116 tw., 120 tw.</p> <p>Flur 7 Flurstücke 88 tw., 102 tw., 105 tw., 106 tw., 108 tw., 109 tw., 112 tw., 151 tw., 160 tw., 224 tw.</p> <p>DGK 316/317/336/337/338</p>	
5.2-40	<p>Mahd einer brachgefallenen Grünland- fläche im Turnus von 3 - 5 Jahren, Entfer- nung aufkommender Gehölze sowie abschnittsweises Auf-den-Stock-setzen der umgebenden Hecken im Turnus von 8 - 12 Jahren im NSG 2.1-3 "Norderteich mit Naptetal"</p> <p>Gemarkung Horn- Flur 5 Flurstück 55 tw. DGK 317</p>	
5.2-41	<p>Freihalten der südlich gelegenen Fels- partien und Steinplatten insbesondere von Bewuchs mit Birken und Salweiden</p> <p>Gemarkung Vahlhausen Flur 2 Flurstück 90 tw. DGK 317</p>	
5.2-42	<p>Pflege einer Kopfweidenreihe</p> <p>Gemarkung Vahlhausen Flur 1 Flurstücke 32 tw., 33 tw. DGK 318</p>	
5.2-43	<p>Pflege von bachbegleitenden Kopfweiden im NSG 2.1-3 "Norderteich mit Naptetal"</p> <p>Gemarkung Billerbeck Flur 4 Flurstücke 35 tw., 38 tw., 42 tw., 43 tw., 53 tw.</p> <p>DGK 319</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-44	<p>Gelegentliche zeitlich und räumlich versetzte Herbstmahd von großflächigen Seggen- und Röhrichtbeständen auf der Grundlage von Vegetationskontrollen an der Napte im NSG 2.1-3 "Norderteich mit Naptetal"</p> <p>Gemarkung Belle Flur 5 Flurstücke 37, 38/1 DGK 320</p>	
5.2-45	<p>Heidepflege und Vegetationskontrolle, gelegentliches Entfernen aufkommender Gehölze</p> <p>Gemarkung Oesterholz Flur 6 Flurstück 5 tw. DGK 333</p>	
5.2-46	<p>Heidepflege und Vegetationskontrolle, gelegentliches Entfernen aufkommender Gehölze</p> <p>Gemarkung Oesterholz Flur 6 Flurstück 6 tw. DGK 333</p>	
5.2-47	<p>Erhaltung und Entwicklung von Calluna-Heiden mit Wachholdern auf der Bergheidefläche am Knickenhagen im NSG 2.1-4 "Externsteine"</p> <p>Gemarkung Horn Flur 20 Flurstück 149 tw. DGK 335</p>	
5.2-48	<p>Freistellung der Quell- und Auenstandorte von standortfremder Vegetation im LSG 2.2-21 "Zangenbachtal",</p> <p>Gemarkung Horn Flur 20 Flurstücke 58 tw., 59 tw., 60 tw., 61 tw., 63 tw., 64, 153 DGK 335/352</p>	<p>Im Rahmen der Vertragsverhandlungen werden die konkreten waldbaulichen Möglichkeiten mit der Forstbehörde erörtert und festgelegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-49	<p>Pflege einer Kopfweidengruppe im LSG 2.2-23 "Hecken-Grünlandkomplex südöstlich Horn"</p> <p>Gemarkung Horn Flur 8 Flurstück 108 tw. DGK 336</p>	
5.2-50	<p>Entwicklung eines Waldmantels durch Auslichtung der Randbereiche und Förderung aufkommender Laubgehölze</p> <p>Gemarkung Horn Flur 5 Flurstücke 22 tw., 24 tw., 132 tw., 133 tw. DGK 336</p>	
5.2-51	<p>Pflege des Charakters eines Hudewaldbestandes durch geeignete waldbauliche Maßnahmen im LSG 2.2-39 "Südholz"</p> <p>Gemarkung Horn Flur 20 Flurstücke 160 tw., 166 tw. DGK 336</p>	
5.2-52	<p>Umbau eines breiten Pappelstreifens durch Entnahme der hiebsreifen Pappeln nordwestlich Gut Rothensiek</p> <p>Gemarkung Leopoldstal Flur 1 Flurstücke 324 tw., 361 tw. DGK 336/337</p>	
5.2-53	<p>Einzäunung einer vom Weidevieh zertretenen Quellmulde nördlich Leopoldstal im LSG 2.2-24 "Silberbachtal"</p> <p>Gemarkung Horn Flur 8 Flurstück 158 tw. DGK 336</p>	
5.2-54	<p>Pflege bachbegleitender Kopfweiden in Heesten</p> <p>Gemarkung Heesten Flur 5 Flurstücke 57 tw. DGK 337</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-55	<p>Entfernung von Pappeln und Freistellung einzelner alter Eichen südlich von Gut Küterbrok</p> <p>Gemarkung Heesten Flur 6 Flurstücke 10 tw., 12 tw., 14 tw. DGK 337</p>	
5.2-56	<p>Pflege des Charakters eines Hudewaldbestandes durch geeignete waldbauliche Maßnahmen</p> <p>Gemarkung Kohlstädt Flur 10 Flurstück 2 tw. DGK 350</p>	
5.2-57	<p>Entfernung von Pappeln aus einem Heckenzug</p> <p>Gemarkung Heesten Flur 6 Flurstücke 14 tw., 16 tw. DGK 354</p>	
5.2-58	<p>Pflege bachbegleitender Kopfweiden im LSG 2.2-29 "Hellebecke-Niederung"</p> <p>Gemarkung Leopoldstal Flur 3 Flurstücke 664 tw., 665 tw. DGK 354</p>	
5.2-59	<p>Pflege einer Kopfweidengruppe südöstlich von Leopoldstal</p> <p>Gemarkung Leopoldstal Flur 3 Flurstück 122 tw. DGK 354</p>	
5.2-60	<p>Pflege bachbegleitender Kopfweiden, Entfernung von Pappeln aus dem Ufergehölz der Strothe im LSG 2.2-30 "Unteres Strothetal"</p> <p>Gemarkung Schlangen Flur 5 Flurstück 460 tw.</p> <p>Gemarkung Kohlstädt Flur 2 Flurstücke 22 tw., 25 tw., 29 tw., 32 tw., 33 tw., 64 tw., 86 tw. DGK 359/360</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-61	<p>Entwicklung eines Waldmantels im Rahmen der natürlichen Sukzession im NSG 2.1-8 "Emkental"</p> <p>Gemarkung Schlangen Flur 9 Flurstück 23 tw. DGK 360</p>	
5.2-62	<p>Entwicklung eines Waldmantels durch Auslichtung der Randbereiche und Förderung aufkommender Laubgehölze</p> <p>Gemarkung Veldrom Flur 4 Flurstücke 8 tw., 19 tw., 31 tw., 37 tw., 44 tw.</p> <p>Gemarkung Kempenfeldrom Flur 6 Flurstücke 1 tw., 52 tw.</p> <p>Flur 7 Flurstücke 3 tw., 10 tw. DGK 362/369</p>	
5.2-63	<p>Pflege gewässerbegleitender alter Kopfweiden im LSG 2.2-24 "Silberbachtal"</p> <p>Gemarkung Kempenfeldrom Flur 4 Flurstücke 35 tw., 104 tw., 140 tw. DGK 362/363</p>	
5.2-64	<p>- entfällt -</p>	
5.2-65	<p>Pflege von Kopfbaumreihen und Kopfweidengruppen im LSG 2.2-34 "Schlänger Bachtal"</p> <p>Gemarkung Schlangen Flur 14 Flurstücke 205, 207 DGK 366</p>	
5.2-66	<p>Pflege bachbegleitender Kopfweiden im LSG 2.2-34 "Schlänger Bachtal"</p> <p>Gemarkung Schlangen Flur 14 Flurstücke 62 tw., 64 tw., 65 tw. 66 tw., 67 tw., 68 tw., 81 tw., 201 tw., 323 tw. DGK 366</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-67	<p>Pflege einer Kopfbaumgruppe südlich des Immigschen Steinbruches</p> <p>Gemarkung Schlangen Flur 13 Flurstück 55 tw. DGK 367</p>	
5.2-68	- entfällt -	
5.3	<p>Wiederherstellung naturnaher Lebensräume</p> <p>Aufgrund des § 26 Nr. 1 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 5.3-1 bis 5.3-3 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume festgesetzt.</p>	<p>Die Wiederherstellung naturnaher Lebensräume dient der Beseitigung von Beeinträchtigungen und Schädigungen von Flächen mit dem Ziel der Wiederbegründung der als Nutzungsfolge verlorengegangenen Funktionen zur Sicherung des Naturhaushaltes, zur Gestaltung des Landschaftsbildes und als Lebensstätte seltener, gefährdeter oder empfindlicher Tier- und Pflanzenarten.</p>
5.3-1	<p>Renaturierung eines Quellrinnsales im Bereich "Meinberger Schweiz" durch Entfernung der Aufstauvorrichtung und Beseitigung der Hütte</p> <p>Gemarkung Bad Meinberg Flur 8 Flurstück 69 tw. DGK 295</p>	
5.3-2	<p>Korrektur der unsachgemäß ausgeführten Verrohrung des Bachlaufes im NSG 2.1-10 „Beller Holz“</p> <p>Zur Schaffung eines durchgängigen Gewässers wird der Durchlass unter dem Wirtschaftsweg auf das Niveau der Bachsohle abgesenkt und verbreitert.</p> <p>Gemarkung Billerbeck Flur 6 Flurstück 4 tw. DGK 296</p>	
5.3.3	<p>Renaturierung einer Teichanlage im LSG 2.2.29 "Hellebecke-Niederung", Entfernen der Betonwände, Beseitigung der Hütte und Entnahme der randlichen Pappeln</p> <p>Gemarkung Leopoldstal Flur 3 Flurstück 415 tw. DGK 354</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>5.4</p>	<p>Anpflanzungen</p> <p>Aufgrund des § 26 Nr. 2 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 5.4-1 bis 5.4-92 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte und in die für die Naturschutzgebiete unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-9 beigefügten Detailkarten eingetragenen Anpflanzungen festgesetzt.</p> <p>Bei den Anpflanzungen sind in der Regel bodenständig, heimisch, standortgerechte Gehölzarten zu verwenden. Bei Obstbaumpflanzungen sollen regionaltypische Obstsorten gewählt werden.</p> <p>Die Regelbreite einer mehrschichtig aufgebauten Gehölzpflanzung in der Flur beträgt zwei oder drei Pflanzreihen mit Reihenabständen von 1 m, der Pflanzabstand in der Reihe 0,75 m (auf Lücke gesetzt). An Gewässern wird die 1. Pflanzreihe an der Mittelwasserlinie bzw. am Gewässerrand mit 1,50 m Pflanzabstand in der Reihe ausgeführt. Bei beengten Platzverhältnissen können die Pflanzungen auch einreihig durchgeführt werden.</p> <p>Die Pflanzgrößen sind in der Regel als Jungpflanzen oder Forstpflanzen der Pflanzgröße 2 x verpflanzt, 80 - 100 cm Höhe zu wählen.</p> <p>Die Bepflanzung von Straßenrändern soll in der Regel als geschlossene Baumreihe oder -gruppe durchgeführt werden. Der Pflanzabstand beträgt bei Bäumen 1. Ordnung 20 m, bei kleinkronigen Bäumen (Hainbuchen) 10 m.</p> <p>Als Regelqualität für die zu verwendenden Bäume sind Hochstämme mit durchgehendem Leittrieb 2 x v, 12/14 anzunehmen.</p>	<p>Die Anpflanzungen dienen der Schaffung von Lebensstätten, dem Schutz und der Vernetzung von Biotopen, dem Bodenschutz, dem Ufer- und Gewässerschutz, der Anreicherung von Waldbeständen, der Verbesserung des Kleinklimas und des Bodenwasserhaushaltes, dem Immissions- und Emissionsschutz, der Eingliederung von Gebäuden, Siedlungen, Verkehrswegen und sonstigen Anlagen in das Landschaftsbild sowie der Gliederung, Belebung und Bereicherung des Landschaftsbildes.</p> <p>Zu den Anpflanzungen rechnen nicht Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen (einschl. Voranbau, Unterbau und Nachbau) im forstfachlichen Sinne.</p> <p>Bei Pflanzungen auf Waldflächen erfolgt die Festlegung der Baumarten im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.</p> <p>Im Plangebiet sollen insbesondere folgende Pflanzenarten verwendet werden:</p> <p>a) Zum Aufbau naturnaher Feldgehölze und Gehölzstreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Acer pseudoplatanus Bergahorn Acer campestre Feldahorn Carpinus betulus Hainbuche Cornus sanguinea Hartriegel Corylus avellana Hasel Crataegus spec. Weißdorn Fagus sylvatica Buche Fraxinus excelsior Esche Euonymus europaeus Pfaffenhütchen

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4	<p>Um ein Anwachsen der Neuanpflanzungen nachhaltig sicherzustellen, müssen über einen Zeitraum bis zu 5 Jahren nach der Anlage der Pflanzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflanzen gegen Wildverbiss geschützt werden, - sich in der Neuanpflanzung entwickelnder Krautwuchs mit mechanischen Mitteln niedrig gehalten werden. <p>Ausgefallene Pflanzen sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.</p> <p>Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen werden so umgesetzt, dass sie in den folgenden 5 Jahren die Grenze der Nachbarflächen nicht überschreiten. Für eine ordnungsgemäße Pflege in der Zukunft wird Gewähr getragen.</p>	<p>Ilex aquifolium Stechpalme</p> <p>Quercus petraea Traubeneiche</p> <p>Quercus robur Stieleiche</p> <p>Prunus avium Vogelkirsche</p> <p>Prunus spinosa Schlehe</p> <p>Rosa canina Hundsrose</p> <p>Salix caprea Salweide</p> <p>Sambucus nigra Holunder</p> <p>Sambucus racemosa Traubenholunder</p> <p>Sorbus aucuparia Eberesche</p> <p>b) Zum Aufbau naturnaher Ufergehölze</p> <p>Alnus glutinosa Erle</p> <p>Carpinus betulus Hainbuche</p> <p>Corylus avellana Hasel</p> <p>Fraxinus excelsior Esche</p> <p>Prunus padus Traubenkirsche</p> <p>Quercus robur Eiche</p> <p>Salix alba Silberweide</p> <p>Salix aurita Öhrchenweide</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4		<p>Salix cinerea Aschweide</p> <p>Salix fragilis Bruchweide</p> <p>Salix purpurea Purpurweide</p> <p>Salix viminalis Korbweide</p> <p>Ulmus glabra Bergulme</p> <p>Viburnum opulus Wasserschneeball</p> <p>c) Für Pflanzungen zur Gliederung des Landschaftsbildes an Straßen zusätzlich zu den unter a) genannten Arten:</p> <p>Betula pendula Birke</p> <p>Tilia cordata Winterlinde</p> <p>Tilia platyhyllus Sommerlinde</p> <p>d) Regionaltypische Obstsorten:</p> <p>Entlang von Straßen und landwirtschaftlichen Wegen:</p> <p><u>Äpfel:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Rote Sternrenette- Rheinischer Bohnapfel- Landsberger Renette- Boskoop (für breite Straßenbankette)- Dülmener Rosenapfel (für breite Straßenbankette)- Biesterberger Renette (für gute Anbau-lagen)- Gelber Edelapfel- Ontarioapfel- Kaiser Wilhelm <p><u>Birnen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Köstliche von Charneu- Westfälische Speckbirne (auch Westf. Glockenbirne oder Kuhfuß)

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4		<p><u>Pflaumen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Hauszwetsche <p>Für die Anlage von Obstweiden ergänzend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tannkrüger - Jakob Lebel - Weißer Klarapfel - Extertaler - Westfälischer Gülderling
5.4-1	<p>Anpflanzung einer straßenbegleitenden Baumreihe entlang der L 943 westlich Hollhöfen, Ergänzung der bereits vorhandenen Baumreihe zu einer Allee</p> <p>Gemarkung Wehren Flur 1 Flurstücke 8 tw., 40 tw. DGK 249</p>	
5.4-2	<p>Anpflanzung einer wegbegleitenden Obstbaumreihe am Grabbeweg südwestlich Fissenknick</p> <p>Gemarkung Bad Meinberg Flur 12 Flurstücke 45 tw., 47 tw. DGK 271</p>	
5.4-3	<p>Anpflanzung einer Obstbaumreihe entlang der Wehrener Straße</p> <p>Gemarkung Wehren Flur 2 Flurstücke 13 tw., 14 tw., 16 tw., 19 tw., 59 tw.</p> <p>Flur 3 Flurstücke 35 tw., 50 tw. DGK 272</p>	
5.4-4	<p>Anpflanzung einer wegbegleitenden Obstbaumreihe südlich Fissenknick</p> <p>Gemarkung Bad Meinberg Flur 1 Flurstück 274 tw. DGK 272</p>	
5.4-5	<p>Anpflanzung einer einreihigen Hecke auf niedriger Geländekante südlich des Eichendorffweges</p> <p>Gemarkung Wehren Flur 2 Flurstück 36 tw. DGK 272</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-6	<p>Bepflanzung eines kleinen Grabens an der Hamelner Straße</p> <p>Gemarkung Wehren Flur 2 Flurstücke 23 tw., 24 tw., 50 tw., 51 tw., 52 tw., 54 tw., 56 tw.</p> <p>Flur 4 Flurstück 152 tw.</p> <p>Gemarkung Bad Meinberg Flur 7 Flurstück 661 DGK 272</p>	
5.4-7	<p>Anpflanzung von Gehölzstreifen auf Straßenböschungen entlang der Hamelner Straße nordöstlich Bad Meinberg</p> <p>Gemarkung Wehren Flur 2 Flurstücke 56 tw., 57 tw.</p> <p>Flur 4 Flurstücke 145 tw., 147 tw., 150 tw., 151 tw., 188 tw. DGK 272/273</p>	
5.4-8	<p>Anpflanzung einer Baumreihe östlich der Hamelner Straße als Ergänzung der vorhandenen Bepflanzung</p> <p>Gemarkung Bad Meinberg Flur 7 Flurstücke 506 tw., 509 tw. DGK 272/295</p>	
5.4-9	<p>Anpflanzung einer Obstbaumreihe entlang eines kleinen Fußweges zum Kurzentrum Bad Meinberg</p> <p>Gemarkung Bad Meinberg Flur 7 Flurstück 460 tw.</p> <p>Gemarkung Wehren Flur 4 Flurstücke 53 tw., 54 tw., 60 tw., 62/1 tw., 62/2 tw. DGK 272/295</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-10	<p>Anpflanzung einer Hecke in Ergänzung eines bestehenden Heckenzuges</p> <p>Gemarkung Wehren Flur 3 Flurstück 11 tw. DGK 273</p>	
5.4-11	<p>Anpflanzung einer wegbegleitenden Obstbaumreihe westlich des Wällenweges bei Wälle in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten (Freileitung/Ausweichbuchten)</p> <p>Gemarkung Wehren Flur 4 Flurstücke 3 tw., 4 tw., 51 tw., 53 tw., 55 tw., 56 tw. 150 tw. DGK 273/296</p>	
5.4-12	<p>Anpflanzung einer Hecke auf niedriger Talrandkante im LSG 2.2-3 "Werretal östlich Bad Meinberg"</p> <p>Gemarkung Wehren Flur 4 Flurstücke 36 tw., 37 tw. DGK 273</p>	
5.4-13	<p>Anpflanzung einer wegbegleitenden Obstbaumreihe nördlich Oberbelle</p> <p>Gemarkung Belle Flur 1 Flurstücke 33 tw., 44 tw., 72 tw. DGK 274/297</p>	
5.4-14	<p>Anpflanzung einer Baumgruppe</p> <p>Gemarkung Belle Flur 1 Flurstück 72 tw. DGK 274</p>	
5.4-15	<p>Anpflanzung einer wegbegleitenden Obstbaumreihe südlich des Fahrweges</p> <p>Gemarkung Belle Flur 3 Flurstücke 15/2 tw., 16/1 tw., 16/2 tw., 50 tw., 97 tw. DGK 275/298</p>	
5.4-16	<p>Anpflanzung einer Hecke auf niedriger Geländekante</p> <p>Gemarkung Belle Flur 1 Flurstück 100 tw.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-16	Flur 3 Flurstück 50 tw. DGK 275/298	
5.4-17	Anpflanzung einer grabenbegleitenden Kopfbaumreihe Gemarkung Belle Flur 3 Flurstücke 56 tw., 57 tw. DGK 275/298	
5.4-18	Anpflanzung einer Hecke entlang eines Weges südwestlich Fromhausen Gemarkung Fromhausen Flur 1 Flurstücke 103 tw. DGK 292	
5.4-19	Anpflanzung einer straßenbegleitenden Baumreihe/Baumallee entlang der L 828 südlich Fromhausen Gemarkung Fromhausen Flur 1 Flurstücke 60 tw., 70 tw., 71 tw. Flur 2 Flurstück 49 tw. DGK 292	
5.4-20	Anpflanzung einer wegbegleitenden Baumreihe Gemarkung Fromhausen Flur 1 Flurstück 73 tw. DGK 292/293	
5.4-21	Bepflanzung eines schmalen Grabens inmitten ausgedehnter Ackerflächen südlich der Fromhauser Straße Gemarkung Fromhausen Flur 4 Flurstücke 10 tw., 11 tw., 12 tw., 16 tw. DGK 293	
5.4-22	Anpflanzung einer straßenbegleitenden Baumreihe entlang der K 93 nordwestlich Horn in Ergänzung der vorhandenen Baumreihen und Einzelbäume aus Hainbuchen und Sandbirken	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-22	<p>Gemarkung Fromhausen Flur 3 Flurstücke 23 tw., 24 tw., 25 tw., 26 tw., 27 tw., 28 tw., 29 tw.</p> <p>Gemarkung Horn Flur 3 Flurstücke 15 tw., 17 tw., 21 tw., 22 tw., 23 tw., 24 tw., 120 tw. DGK 293</p>	
5.4-23	<p>Bepflanzung eines kleinen Grabens inmit- ten von Ackerflächen südlich des NSG 2.1-2 "Wiembecketal"</p> <p>Gemarkung Fromhausen Flur 3 Flurstück 23 tw.</p> <p>Gemarkung Horn Flur 3 Flurstück 15 tw. DGK 293</p>	
5.4-24	<p>Anpflanzung wegbegleitender Hecken im Landschaftsraum nordwestlich Horn</p> <p>Gemarkung Fromhausen Flur 4 Flurstücke 26 tw., 27 tw., 33 tw., 55 tw.</p> <p>Gemarkung Holzhausen-Externsteine Flur 1 Flurstück 47 tw.</p> <p>Flur 3 Flurstück 13 tw.</p> <p>Gemarkung Horn Flur 1 Flurstücke 144 tw., 146 tw., 148 tw., 156 tw., 158 tw., 159 tw., 160 tw., 161 tw., 184 tw. DGK 293/314/315</p>	
5.4-25	<p>Anlage einer Gehölzpflanzung an der Süd- seite eines Weges südlich der Fromhauser Straße</p> <p>Gemarkung Fromhausen Flur 4 Flurstücke 14 tw., 15 tw., 16 tw., 19 tw., 20 tw. DGK 293</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-26	<p>Bepflanzung eines schmalen Grabens</p> <p>Gemarkung Fromhausen Flur 4 Flurstücke 20 tw., 21 tw. DGK 293</p>	
5.4-27	<p>Anpflanzung von Obstbaumreihen entlang von Feldwegen südlich der Fromhauser Straße</p> <p>Gemarkung Fromhausen Flur 4 Flurstücke 8 tw., 23 tw., 25 tw. DGK 293/315</p>	
5.4-28	<p>Anpflanzung einer Baumallee entlang des Hessenrings östlich der Nordstraße bei Horn</p> <p>Gemarkung Horn Flur 2 Flurstücke 169 tw., 356 tw., 358 tw., 359 tw., 360 tw., 361 tw., 362 tw., 363 tw., 364 tw., 365 tw., 366 tw., 367 tw., 392 tw., 394 tw., 395 tw., 396 tw., 397 tw. DGK 293/315</p>	
5.4-29	<p>Anpflanzung einer straßenbegleitenden Baumreihe südlich der B 239 westlich Bad Meinberg</p> <p>Gemarkung Bad Meinberg Flur 2 Flurstücke 355 tw., 359 tw., 648 tw. DGK 294</p>	
5.4-30	<p>Anpflanzung einer straßenbegleitenden Baumreihe entlang der B 239 östlich Bad Meinberg in Anpassung an die vorhandene Bepflanzung</p> <p>Gemarkung Bad Meinberg Flur 8 Flurstücke 29 tw., 30 tw., 31 tw., 32 tw., 33 tw., 34 tw., 35 tw., 36 tw., 308 tw.</p> <p>Flur 9 Flurstück 120 tw. DGK 295</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-31	<p>Anpflanzung einer Baumgruppe zur Eingrünung des Zweckbaus eines Versorgungsunternehmens</p> <p>Gemarkung Bad Meinberg Flur 9 Flurstück 204 DGK 295</p>	
5.4-32	<p>Anpflanzung einer Baumreihe/-allee entlang der L 823 westlich Vahlhausen in Anpassung an bestehende Gehölzstrukturen</p> <p>Gemarkung Vahlhausen Flur 2 Flurstücke 77 tw., 85 tw., 89 tw., 92 tw., 170 tw., 171 tw., 195 tw., 197 tw.</p> <p>Gemarkung Horn Flur 5 Flurstücke 29 tw., 30 tw., 129 tw.</p> <p>Flur 6 Flurstücke 4 tw., 8 tw., 187 tw. DGK 295/317</p>	
5.4-33	<p>Anpflanzung von weg- und straßenbegleitenden Obstbaumreihen in Vahlhausen</p> <p>Gemarkung Vahlhausen Flur 2 Flurstücke 35 tw., 75 tw., 78 tw. DGK 296/318</p>	
5.4-34	<p>Anpflanzung einer Obstbaumgruppe auf einer Wiese in Vahlhausen</p> <p>Gemarkung Vahlhausen Flur 2 Flurstück 132 tw. DGK 296</p>	
5.4-35	<p>Anpflanzung einer Baumreihe/-allee entlang der L823 östlich und westlich von Bilerbeck in Anpassung an bestehende Gehölzstrukturen</p> <p>Gemarkung Vahlhausen Flur 1 Flurstücke 1 tw., 11 tw., 14 tw., 18 tw., 24 tw., 136 tw.</p> <p>Flur 2 Flurstücke 7 tw., 136 tw.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-35	Gemarkung Billerbeck Flur 3 Flurstücke 43 tw., 49 tw. Flur 4 Flurstücke 45 tw., 46 tw., 47 tw., 72 tw., 73 tw., 79 tw., 80 tw., 81 tw., 83 tw., 97 tw., 252 tw., 266 tw. DGK 296/219	
5.4-36	Anpflanzung einer wegbegleitenden Obstbaumreihe südöstlich Vahlhausen Gemarkung Vahlhausen Flur 1 Flurstücke 14 tw., 15 tw. DGK 296	
5.4-37	Anpflanzung wegbegleitender Hecken südöstlich Vahlhausen teilweise auf breitem Feldrain Gemarkung Vahlhausen Flur 1 Flurstücke 18 tw., 21 tw., 23 tw., 24 tw. DGK 296/318	
5.4-38	Anpflanzung eines schmalen, grabenbegleitenden Ufergehölzes südwestlich Vahlhausen Gemarkung Vahlhausen Flur 2 Flurstücke 72 tw., 73 tw., 75 tw. DGK 296/318	
5.4-39	Anpflanzung einer straßenbegleitenden Baumreihe entlang der K76 zwischen Belle und Billerbeck in Ergänzung bestehender Einzelbäume Gemarkung Belle Flur 5 Flurstücke 117 tw., 118/1 tw., 152 tw., 153 tw. Gemarkung Billerbeck Flur 2 Flurstücke 22 tw., 23 tw. DGK 297	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-40	Anpflanzung einer wegbegleitenden Obstbaumreihe südlich Niederbelle Gemarkung Belle Flur 5 Flurstücke 117 tw., 119 tw., 121 tw., 122 tw., 123 tw., 124 tw., 125 tw., 154 tw., 155 tw., 156 tw. DGK 297/298	
5.4-41	Anpflanzung von Hecken am Norderteich im NSG 2.1-3 "Norderteich mit Naptetal" Gemarkung Billerbeck Flur 1 Flurstücke 32 tw., 39 tw., 189 tw. DGK 297/319	
5.4-42	Anpflanzung einer wegbegleitenden Obstbaumreihe südlich Molkenberg Gemarkung Belle Flur 1 Flurstück 404 tw. DGK 298	
5.4-43	Anlage einer wegbegleitenden Gehölzpflanzung nordöstlich von Belle Gemarkung Belle Flur 3 Flurstück 92 tw. DGK 298	
5.4-44	Anlage von wegbegleitenden Hecken im landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaftsraum südöstlich von Belle Gemarkung Belle Flur 2 Flurstücke 145 tw., 146 tw., 235 tw., 240 tw. Flur 4 Flurstücke 73 tw., 77 tw. DGK 298	
5.4-45	Anpflanzung einer straßenbegleitenden Baumreihe an der K 715 zwischen Niederbelle und Kreisgrenze Gemarkung Belle Flur 5 Flurstücke 44 tw., 74 tw., 76 tw., 77 tw., 80 tw., 90 tw. DGK 298/320	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-46	<p>Anlage von wegbegleitenden Hecken in dem landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaftsraum südöstlich von Niederbelle</p> <p>Gemarkung Belle Flur 5 Flurstücke 48 tw., 49 tw., 52 tw., 53 tw., 55 tw., 85 tw., 86 tw., 87 tw., 88 tw., 89 tw., 90 tw., 125 tw., 127 tw., 147 tw., 148 tw., 149 tw., 150 tw., 151 tw.</p> <p>Gemarkung Billerbeck Flur 3 Flurstücke 19 tw., 20 tw., 21 tw., 22 tw., 24 tw., 25 tw., 26 tw., 27 tw., 62 tw. DGK 298/319/320</p>	
5.4-47	<p>Anpflanzung einer gewässerbegleitenden Kopfweidenreihe im LSG 2.2-10 "Beller Holz und Niederbeller Bachtal"</p> <p>Gemarkung Belle Flur 4 Flurstücke 41 tw., 75 tw. DGK 298</p>	
5.4-48	<p>Anpflanzung einer Hecke auf einer Böschungskante südlich des Niederbeller Baches</p> <p>Gemarkung Belle Flur 4 Flurstücke 54/2 tw., 75 tw., 76 tw. DGK 298/299</p>	
5.4-49	<p>Anpflanzung einer gewässerbegleitenden Kopfweidenreihe östlich der K 75 im LSG 2.2-12 "Bachniederung südlich Belle"</p> <p>Gemarkung Belle Flur 4 Flurstücke 73 tw., 77 tw.</p> <p>Flur 5 Flurstücke 6 tw., 14 tw., 15 tw., 16 tw. DGK 298</p>	
5.4-50	<p>Anpflanzung einer gewässerbegleitenden Kopfweidenreihe westlich der K 75 im LSG 2.2-12 "Bachniederung südlich Belle"</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-50	<p>Gemarkung Belle Flur 5 Flurstücke 63 tw., 64 tw., 65 tw., 66 tw., 67 tw., 68 tw., 69 tw., 70 tw., 71 tw., 72 tw., 74 tw., 127 tw., 128 tw.</p> <p>Gemarkung Billerbeck Flur 3 Flurstücke 2 tw., 5 tw., 6 tw., 7 tw., 10 tw. DGK 298/319/320</p>	
5.4-51	<p>Anlage einer Gehölzpflanzung auf einer Böschungskante im LSG 2.2-12- "Bachniederung südlich Belle"</p> <p>Gemarkung Belle Flur 4 Flurstück 13 tw. DGK 298</p>	
5.4-52	<p>Bepflanzung eines kleinen Grabens inmitten landwirtschaftlicher Flächen nordwestlich des LSG 2.2-15 "Grünland-Gebüsch-Waldkomplex nordwestlich Horn"</p> <p>Gemarkung Horn Flur 1 Flurstücke 3 tw., 4 tw., 8 tw., 9 tw., 168 tw., 170 tw. DGK 315</p>	
5.4-53	<p>Anlage einer wegbegleitenden Gehölzpflanzung</p> <p>Gemarkung Horn Flur 1 Flurstücke 19 tw., 21 tw., 22 tw. DGK 315</p>	
5.4-54	<p>Anpflanzung einer Obstbaumreihe südlich der Straße Zum Rosenbusch</p> <p>Gemarkung Horn Flur 2 Flurstücke 45 tw., 52 tw., 53 tw., 54 tw. DGK 315</p>	
5.4-55	<p>Anpflanzung einer Obstbaumreihe entlang der Grenze des LSG 2.2-16 "Oberes Wiembecketal"</p> <p>Gemarkung Horn Flur 19 Flurstücke 7 tw., 9 tw., 265 tw. DGK 316</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-56	<p>Anpflanzung von Kopfweiden beidseitig einer talartigen Feuchtsenke im NSG 2.1-3 "Norderteich mit Naptetal"</p> <p>Gemarkung Horn Flur 5 Flurstück 56 tw. DGK 317</p>	
5.4-57	<p>Anpflanzung wegbegleitender Hecken in Ergänzung bereits bestehender Gebüschstrukturen auf der Nordseite des Bellenberges</p> <p>Gemarkung Vahlhausen Flur 1 Flurstücke 37 tw., 43 tw., 44 tw.</p> <p>Flur 2 Flurstücke 56 tw., 58 tw., 59 tw., 63 tw., 64 tw., 65 tw., 81 tw., 136 tw. DGK 317/318</p>	
5.4-58	<p>Anpflanzung einer wegbegleitenden Hecke am Südrand des Quellgebietes der Napte</p> <p>Gemarkung Horn Flur 5 Flurstücke 69 tw., 70 tw. DGK 317</p>	
5.4-59	<p>Anpflanzung einer wegbegleitenden Obstbaumreihe an der Westseite des Bellenberges</p> <p>Gemarkung Horn Flur 6 Flurstücke 8 tw., 10 tw., 11 tw., 110 tw. DGK 317</p>	
5.4-60	<p>Anpflanzung einer straßenbegleitenden Baumreihe/-allee entlang der K 94 zwischen Horn und Bellenberg in Ergänzung bereits vorhandener Bäume</p> <p>Gemarkung Horn Flur 6 Flurstücke 110 tw., 116 tw., 117 tw., 170 tw., 176 tw. DGK 317</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-61	<p>Anpflanzung einer Obstbaumreihe entlang der K 94 nördlich Niederheesten in Ergänzung bereits vorhandener Bäume zu einer Obstbaumallee</p> <p>Gemarkung Heesten Flur 2 Flurstück 24 tw. DGK 317</p>	
5.4-62	<p>Ergänzende Anpflanzung einer vorhandenen jungen straßenbegleitenden Baumreihe entlang der K 94 bei Niederheesten</p> <p>Gemarkung Heesten Flur 2 Flurstücke 7 tw., 24 tw. DGK 317</p>	
5.4-63	<p>Anpflanzung einer Hecke südlich eines Feldweges am Westrand des NSG 2.1-3 "Norderteich mit Naptetal"</p> <p>Gemarkung Billerbeck Flur 1 Flurstücke 106 tw., 107 tw. DGK 318</p>	
5.4-64	<p>Anpflanzung einer Kopfweidengruppe in einer kleinen Brachfläche inmitten ausgedehnter Ackerflächen</p> <p>Gemarkung Vahlhausen Flur 1 Flurstück 18 tw. DGK 318</p>	
5.4-65	<p>Anpflanzung einer grabenbegleitenden Kopfweidengruppe inmitten ausgedehnter Ackerflächen</p> <p>Gemarkung Vahlhausen Flur 1 Flurstücke 18 tw., 21 tw. DGK 318</p>	
5.4-66	<p>Anlage einer wegbegleitenden Obstbaumreihe an der Nordseite des Bellenberges im LSG 2.2-17 "Heckenlandschaft Bellenberg-Nord"</p> <p>Gemarkung Vahlhausen Flur 2 Flurstück 63 tw. DGK 318</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-67	<p>Anpflanzung grabenbegleitender Ufergehölze inmitten ausgedehnter Ackerflächen</p> <p>Gemarkung Vahlhausen Flur 1 Flurstücke 24 tw., 26 tw., 33 tw., 34 tw. DGK 318</p>	
5.4-68	<p>Anlage eines wegbegleitenden Gehölzstreifens östlich von Billerbeck</p> <p>Gemarkung Billerbeck Flur 2 Flurstück 53 tw.</p> <p>Flur 3 Flurstücke 14 tw., 55 tw. DGK 319</p>	
5.4-69	<p>Anpflanzung einer straßenbegleitenden Baumreihe an der K 76 südlich Billerbeck</p> <p>Gemarkung Billerbeck Flur 4 Flurstück 303 tw. DGK 319</p>	
5.4-70	<p>Anpflanzung einer straßenbegleitenden Baumreihe/-allee entlang der L 616 westlich und östlich von Heesten bis zur Kreisgrenze</p> <p>Gemarkung Horn Flur 6 Flurstück 83 tw.</p> <p>Gemarkung Heesten Flur 1 Flurstücke 17 tw., 19 tw., 20 tw., 70 tw., 71 tw., 95 tw., 97 tw., 104 tw.</p> <p>Flur 4 Flurstücke 20 tw., 31 tw., 38 tw., 39 tw., 45 tw., 48 tw., 52 tw., 55 tw., 59 tw., 61 tw., 62 tw., 63 tw.</p>	
5.4-70	<p>Flur 5 Flurstücke 52 tw., 53 tw.</p> <p>Flur 6 Flurstücke 1 tw., 43 tw., 55 tw., 59 tw., 69 tw., 71 tw. DGK 337/338</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-71	<p>Anlage von wegbegleitenden Gehölzpflanzungen nördlich Heesten überwiegend im NSG 2.1-5 "Silberbachtal mit Ziegenberg"</p> <p>Gemarkung Heesten Flur 4 Flurstücke 4 tw., 6 tw., 8 tw., 39 tw. DGK 337</p>	
5.4-72	<p>Anpflanzung einer straßenbegleitenden Obstbaumreihe in Heesten</p> <p>Gemarkung Heesten Flur 6 Flurstücke 39 tw., 72 tw. DGK 337</p>	
5.4-73	<p>Anlage von Hecken westlich von Küterbrok</p> <p>Gemarkung Heesten Flur 7 Flurstücke 6 tw., 14 tw., 79 tw., 80 tw., 81 tw. DGK 337/354</p>	
5.4-74	<p>Anpflanzung wegbegleitender Hecken, Verdichtung des bestehenden Hecken-netzes östlich Oesterholz</p> <p>Flur 1 Flurstücke 23 tw., 24 tw., 25 tw., 26 tw., 27 tw., 28 tw., 29 tw., 30 tw., 31 tw., 32 tw., 67 tw., 68 tw., 70 tw., 71 tw.</p> <p>Flur 9 Flurstücke 27 tw., 78 tw., 79 tw., 87 tw., 88 tw.</p> <p>Gemarkung Oesterholz Flur 4 Flurstücke 15 tw., 44 tw., 85 tw. DGK 349/350/359/360</p>	
5.4-75	<p>Anlage einer wegbegleitenden Hecken westlich Veldrom</p> <p>Gemarkung Veldrom Flur 1 Flurstücke 22 tw., 24 tw., 25 tw.,</p>	
5.4-76	<p>Anpflanzung einer wegbegleitenden Baumreihe</p> <p>Gemarkung Kohlstädt Flur 2 Flurstücke 13 tw., 66 tw. DGK 359</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-77	<p>Anpflanzung einer Obstbaumreihe entlang eines Wirtschaftsweges und einer Hofzufahrt</p> <p>Gemarkung Kohlstädt Flur 2 Flurstücke 54 tw., 56 tw., 57 tw., 58 tw., 59 tw., 60 tw., 61 tw. DGK 359/360</p>	
5.4-78	<p>Anpflanzung wegbegleitender Hecken, Verdichtung des bestehenden Heckennetzes südlich Kohlstädt</p> <p>Gemarkung Kohlstädt Flur 2 Flurstück 45 tw.</p> <p>Flur 3 Flurstücke 25 tw., 29 tw., 70 tw.</p> <p>Gemarkung Schlangen Flur 8 Flurstück 14 tw.</p> <p>Flur 9 Flurstücke 24 tw., 27 tw., 28 tw., 29 tw., 65 tw., 67 tw., 68 tw., 69 tw., 70 tw. DGK 360</p>	
5.4-79	<p>Anpflanzung einer Hecke auf Geländekante inmitten einer hängigen Grünlandfläche</p> <p>Gemarkung Kohlstädt Flur 3 Flurstück 25 tw. DGK 360</p>	
5.4-80	<p>Anpflanzung von Baumgruppen zur Eingrünung eines 2-geschossigen Aussiedlerhofes</p> <p>Gemarkung Kohlstädt Flur 2 Flurstück 45 tw. DGK 360</p>	
5.4-81	<p>Anpflanzung von Hecken, Verdichtung des bestehenden Heckennetzes südlich des Emkentaales</p> <p>Gemarkung Schlangen Flur 8 Flurstück 25 tw.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-81	Flur 9 Flurstücke 53 tw., 59 tw., 60 tw., 61 tw. DGK 360/367	
5.4-82	Anlage einer wegbegleitenden Gehölz-pflanzung südlich der Bauernkampstraße bei Veldrom Gemarkung Veldrom Flur 4 Flurstücke 68 tw., 69 tw., 71 tw., 75 tw., 76 tw., 77 tw., 78 tw. DGK 362	
5.4-83	Anpflanzung einer wegbegleitenden Hecke, Ergänzung des bestehenden Heckennetzes Gemarkung Veldrom Flur 3 Flurstücke 26 tw., 27 tw., 30 tw. DGK 362/369	
5.4-84	Anpflanzung einer straßenbegleitenden Obstbaumreihe an der Langentalstraße in Ergänzung vorhandener Bäume Gemarkung Schlangen Flur 14 Flurstück 336 tw. DGK 366/367	
5.4-85	Anpflanzung einer straßenbegleitenden Obstbaumreihe an der L 937 östlich Schlangen Gemarkung Schlangen Flur 14 Flurstücke 106 tw., 109 tw., 373 tw., 374 tw. DGK 366	
5.4-86	Anpflanzung straßenbegleitender Hecken an der K 98 zwischen Schlangen und Bauerkamp Gemarkung Schlangen Flur 10 Flurstücke 65 tw., 68 tw., 70 tw., 73 tw., 92 tw., 97 tw.	
5.4-86	Flur 11 Flurstücke 56 tw., 62 tw., 63 tw., 65 tw. Flur 13 Flurstücke 112 tw., 113 tw. DGK 367/368	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-87	<p>Anpflanzung einer wegbegleitenden Obstbaumreihe östlich Schlangen</p> <p>Gemarkung Schlangen Flur 13 Flurstücke 21 tw., 136 tw. DGK 367</p>	
5.4-88	<p>Anpflanzung wegbegleitender Hecken, Ergänzung des bestehenden Heckennetzes südlich der K 98 zwischen Schlangen und Bauerkamp</p> <p>Gemarkung Schlangen Flur 12 Flurstücke 10 tw., 30 tw., 31 tw. DGK 367/368</p>	
5.4-89	<p>Anpflanzung einer wegbegleitenden Hecke östlich Schlangen</p> <p>Gemarkung Schlangen Flur 13 Flurstücke 65 tw., 66 tw. DGK 367</p>	
5.4-90	<p>Anpflanzung einer wegbegleitenden Obstbaumreihe am Bohmsweg in Ergänzung bereits vorhandener Bäume</p> <p>Gemarkung Schlangen Flur 13 Flurstück 57 tw. DGK 367</p>	
5.4-91	<p>Anlage einer Hecke südlich des Zollstockweges</p> <p>Gemarkung Kempenfeldrom Flur 5 Flurstücke 59 tw., 60 tw., 62 tw., 63 tw., 71 tw., 83 tw., 84 tw., 85 tw. DGK 369/370</p>	
5.4-92	<p>Anpflanzung einer wegbegleitenden Hecke südöstlich Kempen</p> <p>Gemarkung Kempenfeldrom Flur 7 Flurstücke 65 tw., 71 tw. DGK 369</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.5	<p>Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen</p> <p>Aufgrund des § 26 Nr. 3 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 5.5-1 bis 5.5-10 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte bzw. in die für die Naturschutzgebiete unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-9 beigefügten Detailkarten eingetragenen Maßnahmen zur Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen festgesetzt.</p>	<p>Die Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen dient der Beseitigung von Gefahren, Störungen, Beeinträchtigungen oder Schäden des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes.</p>
5.5-1	<p>Beseitigung von Holzhütte, Boot und Bootssteg an einem Fischteich im LSG 2.2-4 "Bachtal nordwestlich Belle", Entwicklung des Teiches zum Artenschutzgewässer</p> <p>Gemarkung Belle Flur 1 Flurstück 366 DGK 274</p>	
5.5-2	<p>Beseitigung von Freizeithütten an einer Fischteichanlage südlich der Detmolder Straße in Wilberg</p> <p>Gemarkung Bad Meinberg Flur 2 Flurstück 721 DGK 294</p>	
5.5-3	<p>Rekultivierung/Renaturierung des Schutt- abladeplatzes der Hornitex-Werke an der Bahnlinie nördlich Bad Meinberg</p> <p>Gemarkung Schmedissen Flur 2 Flurstücke 57, 19</p> <p>Gemarkung Bad Meinberg Flur 2 Flurstück 754 DGK 294</p>	
5.5-4	<p>Beseitigung einer Holzhütte an einer Fischteichanlage im LSG 2.2-4 "Bachtal nordwestlich Belle", Entwicklung des Teiches zum Artenschutzgewässer</p> <p>Gemarkung Belle Flur 1 Flurstück 312 DGK 297</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.5-5	Beseitigung einer Hütte an einer Böschung südlich des Niederbeller Baches Gemarkung Belle Flur 4 Flurstück 75 DGK 298	
5.5-6	Aufhebung eines unbefestigten Weges und Errichtung einer dauerhaften Absperrung sowie Entfernung von Freizeiteinrichtungen (Bänke und Tische) Gemarkung Holzhausen-Externsteine Flur 3 Flurstück 23 DGK 315	
5.5-7	Beseitigung baulicher Anlagen im NSG 2.1-3 "Norderteich mit Naptetal" auf dem Gelände der ehemaligen Pelztierfarm Gemarkung Belle Flur 5 Flurstück 39 DGK 320	
5.5-8	Entfernung von Freizeit-Baulichkeiten an einem naturnahen Stillgewässer im LSG 2.2-24 "Silberbachtal" Gemarkung Leopoldstal Flur 4 Flurstück 43 DGK 336	
5.5-9	Beseitigung von Bauschutt inmitten einer Weidefläche östlich Oesterholz Gemarkung Kohlstädt Flur 9 Flurstück 2 DGK 350	
5.5-10	Rekultivierung/Renaturierung einer Bauschutt-Deponie nach Abschluß der Verfüllung östlich Schlangen Gemarkung Schlangen Flur 14 Flurstück 378 DGK 366	

6. GENEHMIGUNGSVERMERK

Planbestandteile (Original und 1.Änderung)

Der Landschaftsplan besteht aus folgenden satzungsgemäß festgelegten Teilen:

- der Entwicklungskarte (aufgeteilt in 6 Blätter)
- den textlichen Darstellungen und Erläuterungen der Entwicklungsziele
- der Festsetzungskarte (aufgeteilt in 6 Blätter)
- den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen
- den folgenden Detailkarten:

- 2.1-1 NSG Sannenbruch
(1 Blatt) M 1 : 5000
- 2.1-2 NSG Wiembecketal
(aufgeteilt in 8 Blätter) M 1 : 2500 und 1 : 5000
- 2.1-3 NSG Norderteich mit Naptetal
(aufgeteilt in 19 Blätter) M 1: 2500 und 1 :5000
- 2.1-4 NSG Externsteine
(FFH-Gebiet DE-4119-301, s. Text)
(aufgeteilt in 3 Blätter) M 1 : 2000
- 2.1-5 NSG Silberbachtal mit Ziegenberg
(FFH-Gebiet DE-4119-303, s. Text)
(aufgeteilt in 6 Blätter) M 1 : 2000
- 2.1-6 NSG Eggeosthang mit Lippischer Velmerstot
(FFH-Gebiet DE-4119-302, s. Text)
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1 : 2000
- 2.1-7 NSG Strothe-Niederung
(FFH-Gebiet DE-4118-303, s. Text)
(aufgeteilt in 3 Blätter) M 1 : 2000
- 2.1-8 NSG Emkental
(1 Blatt) M 1 : 5000
- 2.1-9 NSG Bielsteinhöhle
(FFH-Gebiet DE 4119-306, s. Text)
(1 Blatt) M 1 : 5000
- 2.1-10 NSG Beller Holz
(FFH-Gebiet DE-4120-303, s. Text)
(aufgeteilt in 6 Blätter) M 1 : 2000
- 2.1-11 NSG Buchenwald bei Bellenberg
(FFH-Gebiet DE-4120-305, s. Text)
(aufgeteilt in 3 Blätter) M 1 : 2000
- 2.1-12 NSG Hohlsteinhöhle
(FFH-Gebiet DE-4119-305, s. Text)
(1 Blatt) M 1 : 2000
- 2.1-13 NSG Schwedenschanze
(Bestandteil des FFH-Gebiets DE-4118-301
„Senne mit Stapelager Senne, s. Text)
(1 Blatt) M 1 : 2000

- 2.1-14 NSG Egge-Nord
(FFH-Gebiet DE-4219-301, s. Text)
(aufgeteilt in 6 Blätter) M 1 : 2000
- den Detailkarten „Jagd“ zu den Flächen, auf denen die Anlage von Kirtungen verboten ist
(aufgeteilt in 20 Blätter) M 1:5000
- 2.2-2 LSG Bachniederung und Talrandzonen nördlich Wehren
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1 : 5000
- 2.2-3 LSG Werretal östlich Bad Meinberg
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1 : 5000
- 2.2-4 LSG Bachtal nordwestlich Belle
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1 : 5000
- 2.2-5 LSG Steinbruch am Drostenberg M 1 : 5000
- 2.2-6 LSG Ellernbach M 1 : 5000
- 2.2-7 LSG Heckenlandschaft am Galgenberg
(aufgeteilt in 3 Blätter) M 1 : 2500 und 1 : 5000
- 2.2-8 LSG Werretal westlich Bad Meinberg
(aufgeteilt in 5 Blätter) M 1 : 5000
- 2.2-9 LSG Talzug mit Hecken-Grünlandkomplex nördlich Vahlhausen
(aufgeteilt in 3 Blätter) M 1 : 5000
- 2.2-10 LSG Beller Holz und Niederbeller Bachtal
(aufgeteilt in 5 Blätter) M 1 : 5000
- 2.2-12 LSG Bachniederung südlich Belle
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1 : 5000
- 2.2-13 LSG Napte bei Wöbbel M 1 : 5000
- 2.2-14 LSG Bergheide auf der Vogeltaufe
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1 : 2500 und 1 : 5000
- 2.2-15 LSG Grünland-Gebüsch-Waldkomplex nordwestlich Horn
(aufgeteilt in 5 Blätter) M 1 : 2500
- 2.2-16 LSG Oberes Wiembecketal
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1 : 2500
- 2.2-17 LSG Heckenlandschaft Bellenberg-Nord
(aufgeteilt in 5 Blätter) M 1 : 2500 und 1 : 5000
- 2.2-18 LSG Kerbtal südwestlich Bellenberg
(aufgeteilt in 5 Blätter) M 1 : 5000
- 2.2-19 LSG Mergelkuhle östlich Billerbeck M 1 : 5000
- 2.2-20 LSG Krebsbachtal
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1 : 5000 im Original
- 2.2-21 LSG Zangenbachtal
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1 : 5000 im Original

- 2.2-22 LSG Heckenlandschaft südlich Horn
(aufgeteilt in 3 Blätter) M 1 : 2500
- 2.2-23 LSG Hecken-Grünlandkomplex südöstlich Horn
(aufgeteilt in 3 Blätter) M 1 : 2500
- 2.2-24 LSG Silberbachtal
(aufgeteilt in 9 Blätter) M 1 : 2500/1 : 5000 und 1 : 5000 im Original
- 2.2-25 LSG Forsthaus Nassesand
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1 : 5000 im Original
- 2.2-26 LSG Hecken-Grünlandkomplex nördlich Kohlstädt M 1 : 5000
- 2.2-27 LSG Hecken-Grünlandkomplex nordöstlich Kohlstädt
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1 : 5000
- 2.2-28 LSG Oberes Strothetal
(aufgeteilt in 3 Blätter) M 1 : 5000 und 1 : 5000 im Original
- 2.2-29 LSG Hellebecke-Niederung M 1 : 5000
- 2.2-30 LSG Unteres Strothetal
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1 : 5000
- 2.2-31 LSG Bachniederung nordöstlich Schlangen
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1 : 2500 und 1 : 5000
- 2.2-32 LSG Heckenlandschaft südlich Kohlstädt
(aufgeteilt in 6 Blätter) M 1 : 2500 und 1 : 5000
- 2.2-33 LSG Unteres Emkental
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1 : 5000
- 2.2-34 LSG Schlänger Bachtal
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1 : 2500 und 1 : 5000
- 2.2-35 LSG Langes Tal
(aufgeteilt in 3 Blätter) M 1 : 5000
- 2.2-36 LSG Durbeketal
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1 : 5000
- 2.2-37 LSG Tal- und Hangbereich nördlich Kempen M 1 : 5000
- 2.2-38 LSG Grünlandbereich südlich Kempen
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1 : 5000 und 1 : 5000 im Original
- 2.2-39 LSG Südholz M 1 : 5000 im Original
- 2.2-40 LSG Buschenberg M 1 : 5000

- 2.3-1 ND 1 Eiche an der Straße Schnittgerberg M 1 : 5000
- 2.3-2 ND 1 Eiche am Ende des Weges Junkernhof in Fromhausen M 1 : 2500
- 2.3-3 ND 1 Eiche am Osterbergweg im NSG Wiembecketal M 1 : 5000
- 2.3-4 ND 1 Buche am Eickernberg M 1 : 5000
- 2.3-5 ND 1 Eiche in einem Heckenweg am kleinen Eickernberg M 1 : 5000

- 2.3-6 ND 5 Eichen westlich der Fromhauser Straße an der Abzweigung von der K 93 (aufgeteilt in 2 Blätter) M 1 : 2500
- 2.3-7 ND 1 Eiche im Beller Holz sog. "Schlagetereiche" M 1 : 5000
- 2.3-8 ND 7 Eichen nördlich des Entenkruges am Norderteich M 1 : 5000
- 2.3-9 ND 1 Eiche westlich der Höxterstraße am Hof Altrogge M 1 : 5000
- 2.3-10 ND 1 Eiche nordöstlich der Kläranlage am Niederbeller Bach M 1 : 5000
- 2.3-11 ND 1 Eiche nördlich des Niederbeller Baches nahe der L 712 M 1 : 5000
- 2.3-12 ND 4 Eichen südlich des Wiesenweges im Naptetal M 1 : 2500
- 2.3-13 ND 2 Eichen an der Bergheimer Straße gegenüber der Einmündung Bellenberger Straße M 1 : 2500
- 2.3-14 ND 1 Holzbirne südlich der K 94 am Bellenberg M 1 : 5000
- 2.3-15 ND 12 Eichen am Hof Nierhoff in Niederheesten M 1 : 5000
- 2.3-16 ND 1 Rotbuche nordöstlich der Freilichtbühne Bellenberg M 1 : 5000
- 2.3-17 ND 1 Eiche nördlich der Steinheimer Straße an der Kreisgrenze M 1 : 5000
- 2.3-18 ND 1 Linde auf dem Goldbrink westlich der Leopoldstaler Straße M 1 : 2500
- 2.3-19 ND 1 Linde östlich der Leopoldstaler Straße südlich der B 1n M 1 : 2500
- 2.3-20 ND 2 Eichen südwestlich der Leopoldstaler Straße M 1 : 2500
- 2.3-21 ND 4 Eichen und 1 Linde am Rande einer Wiese südlich des Weges Wedderlage M 1 : 5000
- 2.3-22 ND 21 Eichen am Eichenweg in Leopoldstal M 1 : 5000
- 2.3-23 ND 2 Linden am Eingang zum Ehrenfriedhof im Silbergrund M 1 : 5000
- 2.3-24 - entfällt -
- 2.3-25 ND Die bewachsene Steinkuhle M 1 : 2500
- 2.3-26 ND Altbuchengruppe mit Felsspalte M 1 : 5000 im Original
- 2.3-27 ND Hohlsteinhöhle M 1 : 5000
- 2.3-28 ND Buchenallee (aufgeteilt in 2 Blätter) M 1 : 5000
- 2.3-29 ND Schwedenschanze M 1 : 5000
- 2.3-30 ND Rotbuchenweg (aufgeteilt in 2 Blätter) M 1 : 5000
- 2.3-31 ND Immigscher Steinbruch M 1 : 5000

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 18.02.1991 gem. § 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes beschlossen, den Landschaftsplan Nr. 10 "Horn-Bad Meinberg / Schlangen-Ost" aufzustellen. Der Beschluss wurde am 05.03.1991 ortsüblich bekanntgemacht.

Detmold, den 06.03.1991

Der Landrat
gez. Pohl

Mitglied des Kreistages
gez. Schaper

Schriftführer
gez. Vathke

F.d.R.: Der Oberkreisdirektor
I.A.
gez. Diekmann

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gem. § 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes in Verbindung mit § 2 a Abs. 2 des Bundesbaugesetzes wurde in der Zeit vom 11. März 1991 bis 25. März 1991 durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 5. März 1991.

Detmold, den 26.03.1991

Der Oberkreisdirektor
I.A.
gez. Diekmann

Öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 22.05.1995 gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes diesen Entwurf gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Detmold, den 22.05.1995

Der Landrat
gez. Pohl

Schriftführer
gez. Arend

F.d.R.: Der Oberkreisdirektor
I. A.
gez. Diekmann

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 27 c des Landschaftsgesetzes nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 01.06.1995 in der Zeit vom 12.06.1995 bis 14.07.1995 einschl. öffentlich ausgelegen.

Detmold, den 15.07.1995

Der Oberkreisdirektor
I.A.
gez. Diekmann

Erneute öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Lippe hat in seiner Sitzung am 30.09.1996 gem. § 27 c des Landschaftsgesetzes die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Landschaftsplanes beschlossen. Bei der erneuten Auslegung können Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Detmold, den 30.09.1996

Der Landrat
gez. Pohl

Schriftführer
gez. Arend

Der Oberkreisdirektor
I.A.
gez. Diekmann

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 27 c des Landschaftsgesetzes nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 10.10.1996 in der Zeit vom 21.10.1996 bis 22.11.1996 einschl. öffentlich ausgelegen.

Detmold, den 25.11.1996

Der Oberkreisdirektor
I.A.
gez. Diekmann

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Lippe hat in seiner Sitzung am 16.12.1996 gem. § 16 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land NW in der zurzeit geltenden Fassung den Landschaftsplan in dieser Fassung als Satzung beschlossen.

Detmold, den 16.12.1996

Der Landrat
gez. Pohl

Schriftführer
gez. Arend

F.d.R.: Der Oberkreisdirektor
I. A.
gez. Diekmann

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz mit Verfügung vom heutigen Tage - mit Auflagen - genehmigt worden.

Detmold, den 04.06.1997, Az.: 51.31-5-3

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde
I.A.
gez. Bremer

Der Kreistag des Kreises Lippe ist am 22.09.1997 den in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Detmold vom 04.06.1997 enthaltenen Auflagen beigetreten.

Detmold, den 23.09.1997

Der Landrat
gez. Pohl

Schriftführer
gez. Arend

F.d.R.: Der Oberkreisdirektor
I. A.
gez. Diekmann

Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Genehmigung des Landschaftsplanes gem. § 28 Abs. 2 Landschaftsgesetz sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind im Kreisblatt, Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, am 10.10.1997 bekanntgemacht worden (KrBl. Lippe Nr. 41 S. 688).

Detmold, den 11.10.1997

Der Oberkreisdirektor
I.A.
gez. Diekmann

Entwurfsbearbeitung

Planungsbüro Bühner, Röntgenstr. 10 a, 59757 Arnsberg-Neheim Hüsten

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Raimund Bühner

Außerkräftreten bestehender Verordnungen

a) Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes treten gem. § 42a Abs. 1, letzter Satz i.V.m. § 73 Abs. 1, Satz 1 Landschaftsgesetz folgende Verordnungen über die Ausweisung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes außer Kraft:

- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Detmold vom 05.02.1971, Amtsblatt des Kreises Detmold Nr. 8 vom 1. März 1971
- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Detmold vom 22.10.1960, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1961, S. 102/103 in der z.Z. gültigen Fassung
- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Detmold vom 18.02.1967, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 152. Jg., Nr. 17 a vom 26. April 1967 in der z.Z. gültigen Fassung
- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Detmold vom 15.02.1972, Amtsblatt des Kreises Detmold, S. 56/57 in der z.Z. gültigen Fassung.
- Verordnung über das Naturschutzgebiet "Norderteich" vom 20.12.1990, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 176 Jg., Nr. 4 vom 21.01.1991.
- Verordnung über das Naturschutzgebiet "Externsteine" vom 22.10.1970, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Jg. 1970 S. 345 f.
- Verordnung über das Naturschutzgebiet "Silberort" vom 25.05.1970, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Jg. 1970 S. 178 f.
- Verordnung über das Naturschutzgebiet "Strothe-Niederung" vom 26.06.1989, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 174 Jg., Nr. 28 vom 10.07.1989.
- Verordnung über das Naturschutzgebiet "Emkental" vom 10.10.1979, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 164 Jg., Nr. 43 vom 22.10.1979.
- Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bielsteinhöhle" vom 03.06.1991, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 176. Jg., Nr. 37 vom 09.09.1991

Die Außerkräftsetzung der angeführten Verordnungen erfolgt nur für die Bereiche, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegen.

1. Änderungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 17.12.2001 gem. § 27 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes beschlossen, den Landschaftsplan Nr. 10 „Horn-Bad Meinberg/Schlangen-Ost“ zu ändern. Der Beschluss wurde am 10.03.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Detmold, den 11.03.2003

Der Landrat
gez. Heuwinkel

1. stellvertr. Landrat
gez. Dittmar

Schriftführer
gez. Arend

F.d.R.: Der Landrat
I.A.
Diekmann

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Verbände und Stellen

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Verbände und Stellen gem. § 27 a des Landschaftsgesetzes i.V.m. § 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes wurde aufgrund des Schreibens vom 27.10.2003 in der Zeit vom 03.11.2003 bis 02.12.2003 durchgeführt.

Detmold, den 03.12.2003

Der Landrat
I.A.
Diekmann

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gem. § 27b des Landschaftsgesetzes wurde in der Zeit vom 25.03.2003 bis 07.04.2003 durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt am 10.03.2003.

Detmold, den 08.04.2003

F.d.R.: Der Landrat
I.A.
Diekmann

Öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 13.10.2003 gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes diesen Entwurf gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Detmold, den 14.10.2003

Der Landrat
gez. Heuwinkel

1. stellvertr. Landrat
gez. Dittmar

Schriftführer
gez. Arend

F.d.R.: Der Landrat
I. A.
Diekmann

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 27 c des Landschaftsgesetzes nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 27.10.2003 in der Zeit vom 03.11.2003 bis 02.12.2003 einschl. öffentlich ausgelegt.

Detmold, den 03.12.2003

Der Landrat
I.A.
Diekmann

Vereinfachte Änderung des Offenlegungsentwurfes

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 23.02.2004 gemäß § 27 c Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes die vereinfachte Änderung des Offenlegungsexemplares gebilligt und beschlossen. Bedenken und Anregungen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Detmold, den 24.02.2004

Der Landrat
gez. Heuwinkel

1. stellvertr. Landrat
gez. Dittmar

Schriftführer
gez. Arend

F.d.R.: Der Landrat
I. A.
Diekmann

Das Verfahren der vereinfachten Änderung des Offenlegungsexemplares wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 26.02.2004 aufgrund des Schreibens vom 03.03.2004 in der Zeit vom 05.03.2004 bis 05.04.2004 durchgeführt.

Detmold, den 06.04.2004

Der Landrat
I.A.
Diekmann

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Lippe hat in seiner Sitzung am _____ gem. § 16 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe g) der Kreisordnung für das Land NW in der zur Zeit geltenden Fassung den Landschaftsplan in dieser Fassung als Satzung beschlossen.

Detmold, den

Der Landrat
gez.

Schriftführer
gez.

F.d.R.: Der Landrat
I. A.

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, den

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde
I.A.

Der Kreistag des Kreises Lippe ist am _____ den in der Genehmigungsverfügung der
Bezirksregierung Detmold vom _____ enthaltenen Auflagen beigetreten.

Detmold, den

Der Landrat
gez.

gez.

Schriftführer

F.d.R.: Der Landrat
I. A.

Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Genehmigung des Landschaftsplanes gem. § 28 Abs. 2 Landschaftsgesetz sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind im Kreisblatt, Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden am _____ bekannt gemacht worden (KrBl. Lippe Nr. S. _____).

Detmold, den

Der Landrat
I.A.

Außerkräfttreten bestehender Verordnungen

Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes treten gem. § 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 a Abs. 1, Satz 6 Landschaftsgesetz folgende Verordnungen über die Ausweisung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes außer Kraft:

- Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet "Egge-Nord" in der Stadt Horn-Bad Meinberg, Kreis Lippe, der Stadt Steinheim, Kreis Höxter sowie der Stadt Bad Lippspringe und der Gemeinde Altenbeken, Kreis Paderborn, vom 12. April 1996, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 19 vom 6. Mai 1996.

Die Außerkräftsetzung der angeführten Verordnung erfolgt nur für die Bereiche, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegen.